Die Beschränkung der Prozeßvertretung bei den Arbeitsgerichten und die Wandlungen in der Begründung dieser Maßnahme

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität in Marburg

vorgelegt von

Günther Willms

Gerichtsassessor aus Duisburg

Marburg 1939

Waisenhaus-Druck, Hanau a. M.

Erstberichterstatter:

Prof. Dr. Rudolf Schulz-Schaeffer

Zweitberichterstatter:

Prof. Dr. Erich Schwinge

Tag der mündlichen Prüfung: 12. August 1938

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken
meines Bruders!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547922_0033

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Schrifttum 7

Einleitung 10

Erstes Kapitel: Die moderne Arbeitsgerichtsbarkeit als Sondergerichtsbarkeit, die Einschränkung der Prozeßvertretung als Kennzeichen des Sondergerichts

Vertretungsbeschränkungen bei den Zunftgerichten und ihre Gründe. — Voraussetzungen der Sondergerichtsbarkeit: einheitliche staatliche Rechtspflege; das „ordentliche" Gericht. — Das Spannungsverhältnis des Sondergerichts zur ordentlichen Gerichtsbarkeit. — Das Beispiel der Handelsgerichte. — Ursachen des Anschwellens der Sondergerichtsbarkeit in Arbeitssachen. — Politische und rechtspolitische Motive. — Ergebnis und Zusammenfassung: keine Zusammenhänge zwischen Zunftgericht und gewerblicher Gerichtsbarkeit der Neuzeit. — Auch gewerbl. Gerichtskarkeit des 18. Jahrhunderts kein Vorläufer. 11

Zweites Kapitel: Das gewerbliche Sondergericht in Deutschland von der napoleonischen Zeit bis zur Reichsgründung

Schleppende Entwicklung. — Bestehenbleiben der Conseils de prud'hommes und die Regelung der Prozeßvertretung bei diesen Gerichten. — Die Frage der Beistandschaft bei den Cs. d. p.; aus diesem Anlaß Scheidung der Rechtsstreitigkeiten in solche „juristischer" und „gewerblicher" Natur. — Sinn dieser Scheidung und deren Unhaltbarkeit. — Das Berliner Fabrikengericht ein Mißerfolg. — Die Gewerbegerichte der oktroyierten Verfassung und die Gründe ihres Versagens. — Die gemeindlichen Schiedsgerichte der Gewerbeordnung 18

Drittel Kapitel: Das Gewerbegerichtsgesetz

Vorarbeiten und Voraussetzungen. — Begründung der Vertretungsbeschränkungen im Reichstag. — Die Wendung gegen die Anwaltschaft. — Versuche, eine beschränkte Zulassung der Rechtsanwälte zu erreichen. — Wieder Unterscheidung von „gewerblichen" und „juristischen" Streitigkeiten. — Die Haltung der Anwaltschaft. — Weitere Gründe für den Anwaltsausschluß. 22

Viertes Kapitel: Vom Gewerbegerichtsgesetz bis zum Eindringen des Kollektivismus

Das Gewerbegericht wird obligatorisch. — Das Kaufmannsgerichtsgesetz. — Neue Fronten. — Übernahme des § 31 des GewGG. in das KfmGG. — Gegen die Vertretungsbeschränkung angeführte Gründe. — Die Haltung der Anwälte. — Eindringen politischer Bestrebungen. — Die ersten Verbandsvertreter . . . 25

Fünftes Kapitel: Das Arbeitsgerichtsgesetz

Engere Vorgeschichte: Hilfsdienstgesetz, Tarifvertragsverordnung, Schlichtungsverordnung. — Zulassung der Verbandsvertreter durch die Novelle von 1922. — Die Entwürfe zum ArbGG. — Das Bestreben des Marxismus, die Arbeitsgerichtsbarkeit in seinen Machtbereich zu ziehen. — Begründung der Vertretungsbeschrän-

kungen mit dem Gedanken des Klassenkampfes. — Gewerkschaftsvertreter anstelle der Rechtsanwälte. — Argumente der Gegenseite. — Die Haltung der Juristen. — Fortwirken rein rechtspolitischer Erwägungen zur Begründung der neuen Regelung der Prozeßvertretung. — Die Haltung des Liberalismus. — Wertung des ArbGG. 28

Sechstes Kapitel: Auswirkungen der nationalsozialistischen Revolution

Die Änderung des § 11. — Im nationalsozialistischen Staat ist für Sondergerichte kein Raum mehr. — Die politischen Motive für die Sondergerichtsbarkeit in Arbeitssachen sind weggefallen. — Das gleiche gilt von den rechtspolitischen Beweggründen. — Heutige Stellung der Arbeitsgerichtskarkeit. — Der Sinn des neuen § 11. — Die Beteiligung der DAF. am arbeitsgerichtlichen Verfahren. — Die früheren Bedenken gegen die Zulassung der Anwälte bestehen nicht mehr. — Zusammenfassung: Zweck und Zukunft der Arbeitsgerichtsbarkeit. — Das Arbeitsgericht als ordentliches Gericht 35

Siebentes Kapitel: Zur Auslegung des § 11 neuer Fassung. 40

1. Rechtsnatur des § 11 und sein Verhältnis zu anderen prozessualen Bestimmungen 41

Zwingender Charakter des § 11. — Sein Verhältnis zu den Vertretungsbestimmungen der ZPO., insbes. zu § 157. — Beiordnung eines Rechtsanwaltes im Armenrecht. — Verhältnis des § 11 zu § 61 ArbGG.

2. Begriff der Prozeßvertretung gem. § 11, Umfang und Grenzen 43

§ 11 gilt für das ganze erstinstanzliche Verfahren. — Prozeßbevollmächtigter ist auch der Terminsbevollmächtigte, der Generalbevollmächtigte und der Unterbevollmächtigte. — Rechtsanwalt als Unterbevollmächtigter eines zugelassenen Rechtsanwalts. — Parteien auch im bloß formellen Sinne sind keine Prozeßbevollmächtigten.

3. Zur Prozeßvertretung zugelassene und ausgeschlossene Personen 46

Rechtsberater der DAF. — Rechtsanwälte. — Die Ermächtigung. — Die Zulassung. — Tätigwerden des Rechtsanwalts vor dem Arbeitsgericht in Sonderfällen. — Zulassung anderer „geeigneter Personen".

4. Folgen einer Verletzung des § 11 51

Kein Rechtsmittel gegen die unberechtigte Zulassung einer ausgeschlossenen Person. — Rechtsmittel gegen die unberechtigte Zurückweisung eines Prozeßvertreters.

Anmerkungen 55

SCHRIFTTUM

Bahlcke: Bei Kaskel „Arbeitsgerichtsbarkeit": Geschichtliche Grundlagen der Arbeitsgerichtsbarkeit bis zum Kriege, S. 1 ff. Berlin 1927.

Baum: Der Rechtsanwalt im Klassenkampf JW. 1922, S. 541 ff.
Das Arbeitsgerichtsgesetz und die Anwaltschaft JW. 1927, S. 217 ff.

Baumbach-Teichmann: Arbeitsgerichtsgesetz 3. Aufl. München und Berlin 1934.

Bendix: Ist die Bestellung von Unterbevollmächtigten im arbeitsgerichtlichen Verfahren zulässig? Arb. Ger. 1929, S. 249 ff.

Bewer: Eingliederung der Arbeitsgerichte in die Amtsgerichte DRZ. 1921, S. 163 ff.

Das Arbeitsgericht im Regierungsentwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes von 1925 DJZ. 1925, Sp. 1546.

Parteizwang und Parteivertretung, insbesondere die Zulassung der Gewerkschaftssekretäre und der Rechtsanwälte. Neue Zeitschrift f. Arbr. 1921, S. 305 ff.

Reichsverfassung und Arbeitsgerichtsgesetz DJZ. 1926, Sp. 1457 ff.

Bootz: Rechtsanwälte und Arbeitsgericht JW. 1930, S. 116.

Creizenach: Wesen und Wirken der Handelsgerichte und ihre Competenz, nach den Ergebnissen der französischen und rheinischen Praxis, Goldschm. Zeitschr. Beil. zu Bd. IV.

Dersch-Volkmar: Arbeitsgerichtsgesetz 5. Aufl. Mannheim 1934.

Ebel: Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht im Deutschen Mittelalter, Weimar 1934.

Flatow: Die Gewerkschaften und die Zulassung der Rechtsanwälte vor den Arbeitsgerichten, Soz. Prax. u. Arch. f. Volkswohlf. 1926, S. 353 ff.

Friese bei Kaskel „Arbeitsgerichtsbarkeit": Die sozialpolitischen Grundlagen der Arbeitsgerichtsbarkeit. S. 28 ff.

Gneist: Die freie Advokatur, Berlin 1867.

Goldfeld: Zulassung der Rechtsanwälte auch bei den Arbeitsgerichten JW. 1929, S. 1283 ff.

Grote: Die Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden, Kölner Diss. 1932.

Grubert bei Kaskel „Arbeitsgerichtskarbeit": Die Vertretung der Parteien im arbeitsgerichtlichen Verfahren. S. 266 ff. Berlin 1927.

Hahn: Die gesamten Materialien zum GVG. Berlin 1879.

Hartmeyer: Die Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichten, Kölner Diss. 1935.

Heilberg: Rechtswende? JW. 1926 S. 2793.

Herzog: Die Vertretung der Parteien vor den Arbeitsgerichten im Deutschen Reich und im übrigen Europa. Berlin 1934.

Hess-Friedländer: Die Revisionsbedürftigkeit des § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes. Rechtsprechung und Schrifttum zusammengestellt im Auftrage des Deutschen Anwaltsvereins, Leipzig 1931.

Holtzendorf: Rechtslexikon 2. Aufl. Leipzig 1881.

Hueck-Nipperdey-Dietz: Kommentar zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. München und Berlin 1934.

Jonas: Zur Geschichte des § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes. DJ. 1935, S. 1822 ff.

Kaiser: Rechtsreform? Juristenreform! Berlin 1933.

v. Karger: Rechtsanwaltschaft und Arbeitsgerichtsgesetz JW. 1929, S. 822 f.

Kaskel: Die Arbeitsgerichtsbarkeit. Arbeitsrechtliche Seminarvorträge IV. Berlin 1929.

Kisch: Rechtswende? JW. 1926, S. 2800 f.

Kneer: Der Rechtsanwalt. München-Gladbach 1928.

Kny, Lothar: Die Arbeitsgerichtsbehörden, ihr Aufbau und ihre Zuständigkeit (Schriften des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig, 16. Heft), Leipzig 1928.

Kompe: Zur Kritik des preußischen Gesetzentwurfs über die Handelsgerichte. Goldschm. Zeitschr. IX. S. 75 ff.

Körting: Der Rechtsanwalt vor dem Arbeitsgericht JW. 1935, S. 980 ff.

Lieb-Gift: Arbeitsgerichtsgesetz. 3. Aufl. München 1934.

Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause: Die Ordnung der nationalen Arbeit. Kommentar. 1934.

Meyer, Herbert: Recht und Volkstum. Weimar 1933.

Mönkmeyer: Rechtsstand und Rechtswahrer. DR. 1936, S. 187 ff.

Nörpel: Richter, Rechtsanwälte und Arbeitsgerichte. Gewerk. Ztg. 1925, S. 637.

Zum Werdegang des Arbeitsgerichtsgesetzes. Gewerk. Ztg. 1926, S. 28.

Professoren, Richter und Unternehmer in Einheitsfront gegen die Arbeitnehmerschaft. Gewerk. Ztg. 1926, S. 103.

Oppenheim: Gewerbegericht und Kontraktbruch. Berlin 1874.

Oppermann: Die Arbeitsgerichtsbarkeit im Wandel der Zeiten. JW. 1935, S. 1291 ff.

Armenanwalt vor dem Arbeitsgericht? JW. 1935, S. 679.

Pracht: Arbeitsgerichtsgesetz. Berlin 1934.

Reichert: Rechtswende? JW. 1926, S. 2791 f.

Rickert: Die Gewerbeordnungs-Novelle im Reichstag. Danzig 1874 (Teil I: Das gewerbliche Schiedsgericht).

Roquette: Der Anwalt im Verfahren. DR. 1935, S. 579 ff.

Rosenberg: Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. 3. Aufl. Berlin 1931.

Stellvertretung im Prozeß. Berlin 1908.

Sandmann: Armenanwalt vor dem Arbeitsgericht? JW. 1935, S. 679.

Sauer: Zum Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes. JW. 1922, S. 543 ff.

Schmincke: Schlichtungsausschuß und Rechtsanwälte. Gew. u. Kfm.-Ger. 1919/20, S. 87.

Schulz: Ist vor den gesetzlichen Schlichtungsausschüssen eine Vertretung durch Rechtsanwälte zulässig? Gew. u. Kfm.-Ger. 1918/19, S. 289.

Schröder-v. Künssberg: Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. 6. Aufl. Berlin u. Leipzig 1922.

v. Schwerin: Grundzüge des deutschen Privatrechts. 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1928.

Schwinge, Erich: Der Kampf um die Schwurgerichte bis zur Frankfurter Nationalversammlung. Breslau 1926.

Sell: Die Kostenerstattung im arbeitsgerichtlichen Verfahren. Arb. R. 1933, S. 173 ff.

Seydel: Der Kommentar. DR. 1936 S. 189 ff.

Starcke: NSBO. und Deutsche Arbeitsfront. Berlin 1934.

Starke: Darstellung der bestehenden Gerichtsverfassung. Berlin 1839.

Stein-Jonas: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 15. Aufl. 1934 nebst Nachträgen.

Stieda: Das Gewerbegericht. Leipzig 1890.

Volkmar: Der Rechtsanwalt vor dem Arbeitsgericht JW. 1935, S. 1135 f.

Widmann: Streitfragen aus § 11 Arbeitsgerichtsgesetzes. Jenaer Diss. 1933.

Wilhelmi-Bewer: Das Gewerbegerichtsgesetz. Berlin 1903.

EINLEITUNG

Der Zweck dieser Arbeit konnte es nicht sein, den zahlreichen und zum Teil sehr eingehenden Untersuchungen über die Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichten und ihrer einzelnen Entwicklungsstufen, die den Blick fast ausschließlich auf die Gesetzesformel gerichtet hielten, um eine weitere zu vermehren[1]). Auch die Änderung, die der umstrittene § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes im Gefolge der nationalsozialistischen Rechtserneuerung erfuhr, würde für sich genommen eine neuerliche umfassende Behandlung der Frage noch nicht rechtfertigen. Eine derart begrenzte Betrachtung des Problems muß jedoch, wie gerade seine jüngste Entwicklung zeigen wird, notwendig ein unvollkommenes oder gar schiefes Bild ergeben. Das Leben eines Volkes ist in allen seinen Ausdrucksformen — den wirtschaftlichen, rechtlichen, kulturellen — stets eine Einheit. Jede geschichtliche Erscheinung muß, wenn man Anspruch auf ihre richtige Deutung erhebt, in ihrem Verhältnis zu anderen vordringlichen Zeiterscheinungen betrachtet, auf die geistigen Strömungen zurückbezogen werden, die sie entstehen ließen, beseitigten oder mit anderem Inhalt erfüllten. Es konnte deshalb auf die Prozeßvertretung bei den Arbeitsgerichten nicht eingegangen werden, ohne daß die Sondergerichtsbarkeit in Arbeitssachen und im Zivilrecht überhaupt in ihrer geschichtlichen Bedingtheit erkannt und damit notwendig auf den Aufbau der Gerichtsverfassung einbezogen wurde. Freilich konnte eine solche Gesamtschau erst möglich werden, nachdem die Entwicklung zu einem, wenigstens im wesentlichen, endgültigen Abschluß vorgeschritten war.

ERSTES KAPITEL

Bei der Suche nach den frühesten Ausprägungen einer besonderen Arbeitsgerichtsbarkeit stößt man auf die mittelalterlichen Zunftgerichte[1]), die über die Dienststreitigkeiten zwischen Meistern und Schutzgenossen der Zunft zu entscheiden hatten. Eine Vertretung der Prozeßparteien vor diesen Gerichten hat es nicht gegeben[2]). Es mag naheliegen, in dieser Regelung des Verfahrens die frühesten Spuren jener Bestrebungen zu vermuten, die im 19. Jahrhundert zur Beschränkung der Prozeßvertretung im arbeitsgerichtlichen Prozeß führten. Gegen diese Auffassung stimmt jedoch bereits bedenklich die Tatsache, daß die Zunftgerichte, nachdem sie schon vorher gegenüber einer einheitlichen staatlichen Rechtspflege ihren Daseinszweck verloren hatten, durch die Reichspolizeiordnung von 1731 völlig beseitigt wurden — mehr als ein halbes Jahrhundert also vor Schaffung der ersten gewerblichen Sondergerichte durch Napoleon I. Die völlige Unterschiedlichkeit der Beweggründe, die da und dort zum Ausschluß der Prozeßvertretung führten, ergibt sich vor allem aus dem ganz anders gearteten Aufbau der territorial und ständisch vielschichtig gegliederten Gerichtsverfassung des Mittelalters[3]), aus dem Fehlen eines Anwaltsstandes im heutigen Sinne, wie ja eine gewillkürte Stellvertretung dem ältesten deutschen Rechte fremd war[4]) und erst nach und nach — besonders aber mit der Rezeption — eine Vertretung vor den oberen Gerichten üblich und endlich notwendig wurde[5]); sie folgt schließlich aus der Eigenart der Zunftverfassung selbst, dem patriarchalischen Verhältnis zwischen dem Meister und den Schutzgenossen der Zunft: Gesellen und Lehrlingen, dem personenrechtlichen Charakter, den alle Formen des mittelalterlichen Dienstvertrags vom Gesindevertrag bis zum gewerblichen Arbeitsvertrag tragen[6]). Bedenkt man endlich die fehlende strenge Sonderung von Strafrecht und bürgerlichem Recht — der Vertragsbrecher verletzte die Treuepflicht und zog sich damit die Zunftstrafen zu —, so ergibt sich zwingend die Notwendigkeit, daß Meister und Geselle persönlich dem Zunftgericht gegenüberzutreten hatten, daß es undenkbar gewesen wäre, dritte Personen, gar Zunftfremde an ihre Stelle treten zu lassen. Die Zunft[7]) als ein autonomer Organismus war gewissermaßen der Raum, in dem alle Regungen der einzelnen Glieder, die über die rein persönliche Sphäre hinausgingen, ihr Spielfeld fanden, nach Regel und Brauch gerichtet und begrenzt; Verstöße gegen den Einzelvertrag waren also Verstöße gegen die Zunftverfassung selbst, und sie mußten auch mit den Personen unmittelbar geklärt, an den Personen gesühnt werden, denen sie zur Last fielen. Unmittelbarkeit im Prozeß ist also eine Erscheinung, die auf die gleiche Wesenheit zweier in der Geschichte sich findender Verfahrensarten keineswegs schließen läßt und sich jeweils aus verschiedenen Quellen herleiten kann.

Als Napoleon I. die Conseils de prud'hommes, jene früheste Ausprägung moderner Arbeitsgerichtsbarkeit, ins Leben rief[8]) und nach dem rheinischen Deutschland verpflanzte, waren die Zünfte tot. Das Verhältnis zwischen Meister und Geselle, zwischen Unternehmer und Arbeiter hatte seinen personenrechtlichen Einschlag eingebüßt und einen rein schuldrechtlichen Charakter gewonnen[9]). Die nackte soziale Abhängigkeit des Arbeitnehmers rückte an die Stelle einer patriarchalischen Unterordnung. Vor allem hatte die Gerichtsverfassung einen völligen Wandel erfahren. Die vielfältige Aufteilung der Rechtspflegefunktionen, welche dem Mittelalter eigen gewesen war, war beiseite gedrängt worden durch eine einheitliche staatliche Gerichtsbarkeit, die in den Konstitutionen des Kurfürsten August I. von Sachsen von 1572 und in der Kursächsischen Gerichtsordnung von 1622 am ehesten und deutlichsten in Erscheinung trat. Es entstand damit überhaupt erst ein Feld für den Begriff „Gerichtsbarkeit", der „fest geordnete und in der Zuständigkeit klar abgegrenzte Formen staatlicher Betätigung" zur Voraussetzung hat[10]). Die neuen mit Berufsrichtern besetzten Gerichte, denen die Einführung eines einheitlichen für alle geltenden „gemeinen" Rechts vorauf und Hand in Hand ging, trugen von vorn herein die Tendenz in sich, alle Streitfälle in ihre Zuständigkeit zu ziehen. Das 18. Jahrhundert beschleunigte diese Entwicklung ganz entschieden. Es entstand die Vorstellung, daß den staatlichen, von juristisch geschulten Richtern besetzten Gerichten die Entscheidung aller rechtlichen Streitfälle zufallen müsse, und diese Vorstellung war wiederum verknüpft mit der absolutistischen Staatsauffassung, die an die Stelle vielfacher sei es nun lehensmäßiger oder ständischer Verbindungen hier den Fürsten da den Untertanen schlechthin setzte. Die Lehre Montesquies von der Dreiteilung der Gewalten trug ihr Teil dazu bei, die unbegrenzte Herrschaft dieser „ordentlichen" Gerichte, der Gerichte par excellence, zu bestätigen. Sie waren dazu berufen, das Recht eines jeden in jedem denkbaren Falle gegen die Willkür zu schirmen; sie sollten selbst von der Willkür befreit sein, indem sie nach einem mit schwerfälliger Genauigkeit umrissenen Verfahren prozedierten, von unabhängigen, nur an das Gesetz gebundenen Richtern geleitet wurden, denen schließlich auf der Parteiseite die fachlich vorgebildeten Anwälte gegenübertraten. Die Begriffe „ordentliches Gericht", „ordentliche Rechtspflege" und „Rechtsweg" fanden damit ihre Grundlage: Begriffe von geschichtlicher Bedingtheit, worüber eine positivistische, konstruktiv arbeitende Rechtsauffassung zu leicht hinwegsah[11]).

Was nun der modernen Arbeitsgerichtsbarkeit — wobei hier zunächst an ihre frühesten Formen zu denken ist — ihr Gepräge gab, war die für ihr Entstehen ursächliche Gegenbewegung gegen die absolute Tendenz der „ordentlichen Gerichtsbarkeit" im Gebiete des Zivilrechts[12]). Wir sehen also auch im Werden der Arbeitsgerichtsbarkeit die aus der neuzeitlichen Geschichte vertraute Erscheinung, daß jeder Strom eine Gegenströmung auslöst — jenes bei dem Fehlen einer alles beherrschenden und durchdringenden Staatsidee verständliche unermüdliche Spiel von Wirkung und Gegenwirkung, das eine restlos eindeutige, nach bestimmten Grundsätzen ausgerichtete Entwicklung ausschloß. Die ordentliche Gerichtsbarkeit machte der Kabinettsjustiz, dieser vertrauten Gesellin des Absolutismus, den Garaus ebenso wie ihrem Spiegelbild im kleinen: der

Patrimonialgerichtsbarkeit. Sie trug damit zur Überwindung des Absolutismus bei, der doch ihr Beförderer gewesen war, und wurde zum Ideal des heraufkommenden liberalen Zeitalters. Aber kaum war an die Stelle der Vielfalt des mittelalterlichen Gerichtswesens endgültig die Einheit der neuen Rechtspflege getreten, da wurde diese Einheit, ehe sie noch allumfassend werden konnte, durch andere Gebilde beeinträchtigt. Für diese ist bezeichnend ihr oppositioneller Charakter, ihr Aufeinanderstoßen mit einem größeren, im Grundsatz sie mitumgreifenden Gebilde, und hier liegt das Wesen der modernen oder sagen wir: der Gerichtsverfassung des 19. Jahrhunderts im Gegensatz zu der des Mittelalters, wo alle Zweige des Gerichtswesens für sich und nebeneinander erwuchsen. Aus keiner anderen Erwägung erhellt klarer, wie wenig die moderne Arbeitsgerichtsbarkeit in allen ihren Abwandlungen mit der Zunftgerichtsbarkeit — von groben Äußerlichkeiten abgesehen — gemein hat. Jene „oppositionellen Gebilde", von denen wir sprachen, werden als „Sondergerichte" bezeichnet, und so betrachtet besitzt der Begriff Sondergerichtsbarkeit keine absolute Gültigkeit, die ihn für alle Zeiten als ein brauchbares Werkzeug erscheinen ließe. Er ist geschichtlich bedingt wie der des „ordentlichen Gerichts"; denn Sondergerichte konnten sich erst bilden, nachdem eine allgemeine „ordentliche" Gerichtsbarkeit entstanden war[13]).

Fragen wir im einzelnen nach den Ursachen, die zur Entstehung der Sondergerichte führten, so finden wir sie in eben jenen Mitteln, deren sich die Neuzeit, also die Zeit seit dem 15. Jahrhundert, zur Schaffung eines einheitlichen Rechts und einer einheitlichen Gerichtsbarkeit bediente: im römischen und kanonischen Recht. Das römische Recht, dieses ausgefeilte Juristenrecht, war dem Volke fremd und unverständlich. Nicht geringer war die Abneigung gegen das geheime schriftliche Verfahren, das der Prozeßverschleppung Tür und Tor öffnete und einer wahrheitsgemäßen Tatsachenfeststellung oft unüberwindliche Schwierigkeiten bereitete. Aus diesen beiden Wurzeln leitete sich die Forderung auf Beteiligung von Laien an der Rechtsprechung her. Ihr lag die Einsicht zugrunde, daß „die notwendige Fühlung der Justiz mit dem Volkstum durch das fremde Recht verloren gehe[14])" und daß man den Erscheinungen des Lebens nicht gerecht werde, wenn man „sie sofort in abstrakte Begriffe und Formeln zu übersetzen[15])" suche. Mit diesem Reformstreben, das also eigentlich das Recht des Verfahrens und das materielle Recht betraf, ging ganz allgemein das Mißtrauen gegen den rechtsgelehrten beamteten Richter, der sich in jenen fremden Formeln und Begriffen allein zurechtfinden konnte, Hand in Hand. Man sah in ihm überdies einen Vertreter der absoluten Staatsgewalt und den Angehörigen einer besonderen gesellschaftlichen Schicht und hielt ihn für voreingenommen. Man forderte, an Montesquieu anknüpfend, ein Mitwirkungsrecht des Volkes an den Staatsfunktionen und damit auch an der richterlichen Tätigkeit. Dieser Gesichtspunkt trat bei dem Kampf um die Schwurgerichte, deren Einführung in Deutschland manche Parallelen zu dem Aufkommen der zivilen Sondergerichte zeigt, in den Vordergrund[16]). Während aber mit der Einrichtung der Schwurgerichte ausschließlich eine Verbesserung des Verfahrens (Mündlichkeit statt Schriftlichkeit) und eine Beeinflussung des Richterspruchs von der Tatfrage her bezweckt wurde, sollte den zivilen Sondergerichten überdies die Aufgabe zufallen, auf das materielle Recht

belebend und bessernd einzuwirken. Durch das Sondergericht sollte das fremde Rechtssystem aufgelockert und ihm durch ein natürliches, gesundes Rechtsempfinden eine neue Richtung gegeben werden. Die notwendige Folge all dieser Bestrebungen für die Gestaltung des Verfahrens war, daß an die Stelle des geheimen schriftlichen Verfahrens ein mündliches zu treten hatte, das Parteien und Zeugen in unmittelbarste Berührung mit dem Gericht brachte. Zu der Beteiligung von Laienrichtern gesellte sich in der Beschränkung der Prozeßvertretung und der damit erreichten Ausschaltung vor allem auch der rechtskundigen Advokaten eine weitere Maßnahme, die für die zivile Sondergerichtsbarkeit in all ihren Formen ein wesentliches Merkmal geworden ist.

Es ist natürlich, daß das geschilderte Reformstreben dort am ehesten einsetzte, wo der Zwiespalt des materiellen und des Verfahrensrechts zu den Erfordernissen des Lebens und des Volkes am drückendsten empfunden wurde und wo deshalb das Verlangen der Öffentlichkeit dahin drängte, den Juristen als den Repräsentanten und Verfechter der unerträglich gewordenen Rechtsformen beiseite zu schieben und Laienkräfte in den Rechtsgang einzuführen. Das Schwurgericht wurde für die Aburteilung von Kapitalverbrechen und politischen Delikten gefordert und eingerichtet. Die zivile Sondergerichtsbarkeit fand Eingang auf dem Gebiete des „Arbeitsrechts", wo man den Arbeitsvertrag in die unpersönlichen Formen der römisch-rechtlichen Dienstmiete gepreßt hatte, und im Handelsrecht, das in einer Zeit wirtschaftlicher Umwälzungen hinter der Entwicklung zurückgeblieben war, deren Erfordernissen vor allem das bisherige schleppende Verfahren nicht gerecht wurde. Gerade die Handelsgerichte geben über das Wesen der zivilen Sondergerichtsbarkeit interessante Aufschlüsse. Sie seien deshalb kurz in diese Betrachtungen einbezogen.

Schon vor Errichtung der ersten gewerblichen Sondergerichte gab es besondere Handelsgerichte, die wie jene in ihrer modernen Form aus dem französischen Prozeßrecht nach Deutschland übernommen wurden[17]) — wobei zu bemerken ist, daß auch das französische Prozeßrecht zunächst im Banne des kanonischen Prozesses stand. Auch bei den Handelsgerichten war das Laienrichtertum d a s charakteristische Moment: bald war nur der Vorsitzende ein rechtsgelehrter Richter, bald bestand das ganze Kollegium aus Kaufleuten. Was aber noch mehr überrascht — nämlich im Hinblick auf die Tatsache, daß doch im Handelsverkehr bei oft verschiedenem Wohnsitz der Parteien die Prozeßvertretung geradezu eine Notwendigkeit ist — war der Versuch, auch hier eine abweichende Regelung der Bestimmungen über die Prozeßvertretung durchzusetzen, die Tendenz, Anwälte nach Möglichkeit auszuschließen und an ihre Stelle entweder die Parteien selbst oder bevollmächtigte Kaufleute treten zu lassen. Das ist bemerkenswert, wenn auch „das Amt der öffentlichen Anwälte nur scheinbar infolge einer Rechtsfiktion von den Handelsgerichten ausgeschlossen wurde" und eine faktische Ausschließung sich als nicht durchführbar erwies, denn die Anwälte erschienen „statt der Robe im Frack oder Oberrock" in Paris als besondere Handelsgerichtsadvokaten, sogenannte „agrées"[18]). In manchen deutschen Gebieten, etwa in Rheinhessen, wurde die „Parteivertretung durch nicht rezipierte öffentliche Anwälte von einer besonderen Erlaubnis abhängig gemacht"[19]). In

Ländern mit Anwaltszwang kam dieser für die Handelsgerichte allgemein in Wegfall; die Parteien konnten persönlich auftreten oder sich durch andere Kaufleute vertreten lassen. Was wir schon als den entscheidenden, den typischen Zug der Sondergerichte und vor allem auch der gewerblichen Sondergerichte kurz andeuteten: das Spannungsverhältnis zu den ordentlichen Gerichten, finden wir auch bei den Handelsgerichten. Sie wie jene erfüllten eine im weitesten Sinn verstanden politische Funktion. Sie hatten juristische Pionierarbeit zu leisten und wurden so nicht als ein statisches, das heißt im Rahmen der allgemeinen Gerichtsverfassung bleibendes, n e b e n den ordentlichen Gerichten lebendes, sondern als ein dynamisches Element, dem gleichsam vor den ordentlichen Gerichten ein Vorsprung gelassen war, in die Gerichtsverfassung eingeführt. Dabei blieb jedoch das ordentliche Gericht und seine umfassende Zuständigkeit das Ideal. War einmal die Pionierarbeit des Sondergerichts den ordentlichen Gerichten zugute gekommen, war also das Verfahren der ordentlichen Gerichte reformiert und vor allem ein materielles Recht geschaffen, wie es den Beförderern des sondergerichtlichen Gedankens vorgeschwebt haben mochte, so stand eigentlich einer Rückübertragung der Aufgaben des Sondergerichts an das ordentliche Gericht nichts mehr im Wege. So wurde denn auch bei der Beratung des Gerichtsverfassungsgesetzes gesagt, „daß nach Einführung eines kodifizierten deutschen Handelsrechts und eines auf dem Prinzip der Mündlichkeit beruhenden Verfahrens jeder vielleicht früher bestandene Grund für Einführung oder Beibehaltung der Handelsgerichte fehle“[20]).

In der Tat hat dann auch das Gerichtsverfassungsgesetz die Handelsgerichte als Sondergerichte der Kaufmannschaft beseitigt und nur die vollig in die Systematik der ordentlichen Gerichte eingefügten Kammern für Handelssachen übrig gelassen. Diese schnelle Liquidierung des Handelsgerichts hat, wie das Zitat aus den Materialien sehr klar zu erkennen gibt, ihren ausschlaggebenden Grund darin gehabt, daß das rechtspolitische Ziel: Erneuerung des Verfahrens und Schaffung eines (kodifizierten) Handelsrechts, sehr schnell erreicht wurde und erreicht werden konnte, da das geltende Recht ohnehin eine deutlich kapitalistische Einstellung wiedergab und die Kaufmannschaft zu den herrschenden und einflußreichen, der Staats- und Wirtschaftsverfassung durchaus freundlichen Ständen zählte. Aus dieser Sicht ist nicht schwer zu verstehen, daß der arbeitsgerichtliche Prozeß nicht nur nicht ein schnelles Ende gefunden hat, sondern immer neue Antriebe erhielt. Denn dem Anwachsen der abhängigen Arbeitermassen und der damit immer drängender werdenden sozialen Frage entsprach nicht die Ausbildung eines besonderen Sozialrechts. Die gewerblichen Sondergerichte wurden nur zögernd und nicht in dem Maße ausgebaut, das notwendig gewesen wäre, um das Ziel einer Reform des materiellen wie des Prozeßrechts zu erreichen oder auch nur eine solche Reform wirksam vorzubereiten.

Es darf dabei nicht verkannt werden, daß das Bestreben, im Wege der Gerichtspraxis eine Reform des materiellen Rechts und damit eine Bereinigung der sozialen Verhältnisse zu erreichen im Grunde recht fragwürdig war. In früheren Jahrhunderten, insbesondere im 16., 17. und auch noch im 18. Jahnhundert, war es möglich gewesen, das materielle Recht im Wege der Spruchpraxis entscheidend zu ändern und weiter-

zuentwickeln. Das konnte geschehen, weil die Gesetzgebung damals noch nicht das Ziel besaß, alle menschlichen und sozialen Verhältnisse derart zu umspannen, daß jede Entscheidung sich auf eine bestimmte positive Vorschrift hätte berufen müssen. Der Usus modernus pandectarum etwa wie überhaupt die ganze Rezeption fußten nicht auf bestimmten Normen, die die Übernahme des römischen Rechts und die teilweise Beibehaltung deutschrechtlicher Einrichtungen gegeneinander abgrenzten. Er lag in der Hand der gerichtlichen Praxis, die wiederum von den Darstellungen rechtsgelehrter Schriftsteller beeinflußt wurde. Wenn der Gesetzgeber eingriff, so geschah das, um ganz bestimmte Lebensverhältnisse zu ordnen, sein Eingreifen war meist kasuistisch, d. h. von der Absicht bestimmt, die bestehende Rechtsordnung in einzelnen Punkten zu beeinflussen. Erst die Neuzeit mit ihren großen Kodifikationen baute eine umfassende Gesetzgebung auf, nachdem die von Montesqieu geforderte Trennung der Gewalten ein verbindlicher Leitsatz des Staatsrechts geworden war. Jetzt war das Gericht gezwungen, sich ausschließlich an das gesetzliche Recht zu halten. Dieses konnte aber nur, wenn es lückenlos war, die ihm gestellte Aufgabe erfüllen, dem Richter in jedem Fall eine Lösung in die Hand zu geben. Dem suchte man dadurch gerecht zu werden, daß man die Gesetzbücher wie z. B. das Preußische Allgemeine Landrecht so kasuistisch wie nur möglich abfaßte, bis man, nachdem es sich als unmöglich herausgestellt hatte, alle Konflikte des Rechtslebens im einzelnen gesetzgeberisch zu erfassen, seine Zuflucht dazu nahm, den Kodifikationen einen „allgemeinen Teil" vorauszuschicken, nach dessen Grundsätzen der Richter die Spezialnormen auf den Einzelfall anwenden sollte, und bis man endlich zu den Generalklauseln als letztem Mittel griff. Erst die Einführung und die wesentlich später einsetzende Auswertung der Generalklauseln — die rechtsschöpferische Beanspruchung des § 242 BGB. durch das Reichsgericht begann eigentlich erst mit der Aufwertungsrechtsprechung — gab dem Richter wieder einen weiteren Spielraum. Aber im ganzen 19. Jahrhundert war die Neigung zum Gesetzesrecht, die ihre schärfste Ausprägung im Gesetzespositivismus erfuhr, völlig überwiegend, und deshalb war das mit der Einrichtung der ersten „Arbeitsgerichte" verfolgte Ziel einer Reform des materiellen Rechts und damit einer Bereinigung der sozialen Verhältnisse nicht erreichbar. Selbst davon abgesehen aber konnten die mit dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturwandel im 19. Jahrhundert auftauchenden Fragen, die in diesem Umfang und in dieser Neuheit keinem anderen Jahrhundert vorher gestellt worden waren, überhaupt nur durch eine umfassende Gesetzgebung an der Wurzel gefaßt werden; das Gerichtsurteil vermochte stets nur einzelne kleinste Ausschnitte dieses Fragenkomplexes zu ergreifen und konnte auch diese erst nachträglich und ohne allgemeine Verbindlichkeit regeln. So kam es, daß das rechtsschöpferische Wirken der frühen „Arbeitsgerichte" sich in einem engen Rahmen hielt, und es ist eine Rückwirkung dieser Erscheinung, daß sich die Sondergerichtsbarkeit in Arbeitssachen nur schrittweise mit dem allmählichen Ausbau des Arbeitsrechts entwickeln konnte.

Als man sich zu einer großzügigen Sozialgesetzgebung entschloß, war der Marxismus schon zu einem mächtigen Faktor geworden, und in seiner schroff ablehnenden Haltung zu der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung suchte er der zunächst rein rechtspolitischen Tendenz der

gewerblichen Sondergerichte seine klassenkämpferischen Bestrebungen zu unterschieben. Die immer stärkere Trennung des Sondergerichts für Arbeitssachen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit, eine weitere Verstärkung des Zuständigkeitsbereichs der Arbeitsgerichte erschien ihm als das gegebene Mittel, die bestehende Rechtsordnung nicht nur zu reformieren, sondern sie überhaupt gleichsam von der Flanke her aufzurollen, um an die Stelle einer unabhängigen ordentlichen Rechtspflege die marxistische Klassenjustiz treten zu lassen. Aus diesen Strömungen ist der „oppositionelle Charakter" moderner Sondergerichtsbarkeit in seiner stärksten Zuspitzung und Steigerung erkennbar, und damit erscheint das Arbeitsgericht als der ausgesprochenste Typ des Sondergerichts in Zivilsachen[21]).

Kann nach alledem kein Zweifel bestehen, daß die Vertretungsbeschränkung bei den Arbeitsgerichten ganz anderen Wurzeln entsprang als das Fehlen einer Prozeßvertretung bei den Zunftgerichten, so wäre doch wohl denkbar, daß die gewerbliche Sondergerichtsbarkeit sich „organisch" aus früheren, ihr rein äußerlich entsprechenden Vorbildern entwickelte. Eine solche Verbindung ist jedoch nicht herzustellen. Die im 18. Jahrhundert geschaffenen ausschließlich für Dienststreitigkeiten zuständigen Gerichte waren frei von ständischen Bindungen und Organe des absoluten Staates. Sie unterschieden sich damit völlig von den Zunftgerichten des Mittelalters, mit denen sie in Organisation und Verfahren nichts mehr gemein hatten. Ebensowenig aber können sie als Keimzelle der modernen Sondergerichtsbarkeit in Arbeitssachen angesprochen werden. Das Verfahren bei den hamburgischen „Amptsgerichten" war schriftlich; die Prozeßvertretung durch Anwälte war bei ihnen unter Umständen zugelassen[21]). Für das Berliner Gesindegericht (geschaffen durch die königl. Gesindeordnung vom 2. 1. 1746) war ebenso wie für die durch Friedrich dem Großen geschaffenen Fabrikengerichte (1755) typisch, daß es dem Polizeidirektorium unterstand[22]). Die sich bei diesen Gerichten durchsetzenden anwaltsfeindlichen Tendenzen hatten nicht ihren Grund in echten sondergerichtlichen Bestrebungen, sondern sind aus der Abneigung zu erklären, die das absolute Königtum den Advokaten entgegenbrachte und vor allem Friedrich den Großen zu scharfem Vorgehen gegen die Advokatur veranlaßte[23]). Die Übertragung von Dienststreitigkeiten in den Geschäftsbereich der Polizei deutet auch darauf hin, daß man Dienststreitigkeiten als Bagatellsachen ansah, die möglichst kurz und ohne viel Aufwand aus der Welt zu schaffen seien und für die es sich nicht lohne, den Apparat der staatlichen Zivilgerichtsbarkeit in Bewegung zu setzen und einen Instanzenzug zu eröffnen. Von einer sozial bestimmten Gegenbewegung gegen die allgemeine staatliche Gerichtsbarkeit kann deshalb in gar keiner Beziehung die Rede sein. Die Strömung zur Vereinheitlichung der Rechtspflege war zu stark, das Ideal des ordentlichen Gerichts zu mächtig, als daß die hamburgischen „Amptsgerichte" und die Fabrikengerichte Friedrichs des Großen für mehr als bloße Ausnahmen und entstellte Überbleibsel der alten Zunftgerichtsbarkeit angesehen werden könnten und daß nicht gerade die Übertragung ihrer Aufgaben an die staatliche Zivilgerichtsbarkeit als ein Geschenk für die werktätigen Schichten erschienen wäre: sie waren eine Zwischenstufe; die Kompetenz der Polizei löste die Zuständigkeit der Standesorganisation ab, um zur

Zuständigkeit der allgemeinen staatlichen Gerichte hinzuleiten. So sind denn auch die alten Fabrikengerichte im Zuge der Stein-Hardenbergschen Reformen beseitigt worden[24]), nachdem im Westen unter dem Einfluß der französischen Revolution die völlige Vereinheitlichung der Zivilrechtspflege bereits zu einem früheren Zeitpunkt Tatsache geworden war. Von dort hat denn auch die Sondergerichtsbarkeit in Arbeitssachen ihren Ausgang genommen. Das Bedürfnis zur Schaffung sondergerichtlicher Institutionen konnte erst durchdringen, nachdem die Vereinheitlichung der Rechtspflege verwirklicht und damit fühlbar geworden war und mit der anwachsenden Industrialisierung im 19. Jahrhundert die ordentliche Gerichtsbarkeit sich in zunehmendem Maße mit arbeitsrechtlichen Fragen zu befassen hatte. Erst dann wurde die Gerichtsbarkeit in Dienststreitigkeiten aus anderer Ebene und von ihren neuen Voraussetzungen her entwickelt. Diese Zäsur kennzeichnet die vollzogenen Wandlungen am ehesten. Um es an einem Vergleich anschaubar zu machen: Die Zunftgerichtsbarkeit versickerte im weiten Feld staatlicher Rechtspflege. Die Sondergerichtsbarkeit in Arbeitssachen leitete sich her aus einem neuen Quell, der bescheidene Bach wurde zum Flusse, zum Strome, um endlich gar mit einer Überschwemmung jenes weiten Feldes der ordentlichen Rechtspflege zu drohen.

ZWEITES KAPITEL

Die Entwicklung der Sondergerichtsbarkeit in Arbeitssachen hat in Deutschland nicht einheitlich begonnen und sich ebensowenig einheitlich fortgesetzt. Die Gründe für die anfänglich schleppende Entwicklung sind einmal zu suchen in der Aufteilung des deutschen Raumes in zahlreiche Einzelstaaten, deren Regierungen eine verschiedenartige Geneigtheit zur Aufnahme und Unterstützung sondergerichtlicher Bestrebungen an den Tag legten. So sind die bedeutenderen Ansätze zu einer Fortbildung der napoleonischen Conseils eigentlich nur in dem Großstaat Preußen festzustellen. Es kommt hinzu, daß sich die für den Rückblickenden fast unvorstellbare Wandlung Deutschlands vom Agrar- zum Industrieland derart elementar vollzog, daß die herrschenden Schichten sich der Tragweite der sich vollziehenden Veränderungen der gesellschaftlichen Struktur nicht ausreichend bewußt wurden, um die sich daraus ergebenden notwendigen Maßnahmen zur Überbrückung der entstehenden und sich mit ungewöhnlicher Schnelligkeit vergrößernden Gegensätze zu treffen. Es fehlte an einer ernsthaften und erfolgreichen Bemühung um die Einordnung des anwachsenden Proletariats in den völkischen Organismus; das Bürgertum hielt mit zäher Gläubigkeit an der liberalen Wirtschaftsauffassung des laisser faire fest und versäumte die Gelegenheit, der marxistischen Ideologie durch fortwährende Anpassung an die eintretenden Veränderungen den Wind aus den Segeln zu nehmen. Soziales Eingreifen wurde unter dem Gesichtswinkel der Armenpflege gesehen und galt im Grundsatz nicht als Aufgabe der Gemeinschaft, sondern wurde unter dem Gewande der Wohltätigkeit und der Nächstenliebe in die private Sphäre verwiesen. Daß das materielle Recht unter diesen Umständen weiterhin im Banne liberal-kapitalistischer Auffassungen verblieb, ist einleuchtend; und bei dem engen Zusammenhang, in dem Gesetz und Richterspruch

nach unserem Rechte stehen (s. oben S. 16), ist deshalb auch nicht zu verwundern, daß die gewerbliche Sondergerichtsbarkeit bis zur Reichsgründung ein Stiefkind der Gesetzgebung blieb und oft unter Vorzeichen entwickelt wurde, die der Grundtendenz des Sondergerichts — Trennung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit und ihren Formen — nicht entsprachen.

Die im Rheinland unter französischer Herrschaft errichteten Conseils de prud'hommes hatten sich bewährt, wurden von der Bevölkerung gern und lebhaft in Anspruch genommen und blieben darum bestehen; ja, es wurde nach ihrem Muster eine Reihe weiterer Gewerbegerichte im Gebiete des Rheinlandes errichtet, die zusammen mit den bereits bestehenden im Jahre 1846 die einheitliche Bezeichnung „Königliche Gewerbegerichte" erhielten[1]). Hier hatten in genauer Anlehnung an das französische Vorbild die sondergerichtlichen Merkmale — vor allem auch hinsichtlich der Prozeßvertretung — eine entschiedene Ausprägung erfahren[2]). Nur in Behinderungsfällen konnte sich eine Partei vertreten lassen, aber auch dann durfte nur eine Person Prozeßvertreter sein, die sowohl Familienangehöriger wie auch Berufsgenosse der Prozeßpartei war — eine Person also, die der Partei in beruflicher wie in verwandtschaftlicher Beziehung nahe stand und so noch am ehesten als ein Ersatz des fernbleibenden Streitteils angesprochen werden konnte. Die Beschränkung der Prozeßvertretung bei den Conseils war derartig weitgehend, wie sie es seitdem nie mehr gewesen ist; bald genug sah man sich in der Praxis veranlaßt, anstelle des „sowohl — als auch" ein „entweder — oder" treten zu lassen, indem man einen Vertreter auch zuließ, der nur Berufsgenosse oder nur mit der Partei verwandt war[3]). Damit wurde natürlich der mit der Bestimmung verfolgte Zweck keineswegs hinfällig. Nach wie vor kam es darauf an, die Parteien persönlich an den Richtertisch zu bringen und den Rechtsstreit unter möglichst weitgehender Außerachtlassung alles juristischen Details zu einem raschen und gerechten Ergebnis zu führen.

In diesem Sinne wurde auch die Frage der Beistandschaft geklärt, die in den napoleonischen Verordnungen nicht ausdrücklich geregelt worden war. In einem Erlaß vom 25. 4. 1844[4]) erklärten der preuß. Justiz- und Finanzminister jedes Auftreten rechtsverständiger Beistände für unzulässig mit der Erwägung, daß eine rasche, möglichst vergleichsweise Erledigung des Rechtsstreits beim unmittelbaren Verhandeln mit den Parteien am ehesten ermöglicht werde, während eine Beteiligung Rechtskundiger den Prozeß in die Länge ziehen oder ihm „eine leidenschaftliche Richtung" geben könne; auch handle es sich bei den einschlägigen Prozessen mehr um Fragen technischer und praktischer Art usf. Hier erscheint zum ersten Male eine Begründung für den Anwaltsausschluß, wie wir sie nun in mannigfachen Abwandlungen oder Erweiterungen später wiederfinden, — eine Begründung, die die Reformbedürftigkeit des geltenden Rechts nicht zugeben will und deshalb einen Scheingrund für die gesonderte Behandlung der Arbeitssachen einführt. Wir denken dabei vor allem an das Argument, „daß es sich mehr um Fragen technischer und praktischer", nicht also um solche rechtlicher Natur handle. Als ob nicht der Dienstvertrag und alles, was sich an ihn knüpft, ebenso und in keinem geringeren Maße als die anderen Vertragstypen ein rechtliches Gebilde sei, der — die ganze Entwicklung des Arbeitsrechts hat es bewiesen — vielleicht

noch einen größeren Aufwand rechtlicher Formen und Bildungen erforderte als die anderen Vertragsarten. Man entschlug sich mit dieser gekünstelten Unterscheidung von Streitigkeiten „gewerblicher" und „juristischer" Natur der unerfreulichen Belastung, das geltende Recht in jeder Form zu Ende zu denken und sich der aus diesem Recht entspringenden sozialen Unzuträglichkeiten bewußt zu werden, die seine konsequente Durchsetzung im Gefolge haben würde. Noch war das römische Recht und seine Dogmatik sakrosankt, ja es wurde es erst recht mit jener zweiten seelenlosen Rezeption, die durch die historische Schule der Romanisten heraufgeführt wurde[5]). So half man sich also lieber damit, die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten einfach aus der rein rechtlichen Sphäre zu eliminieren, sie als technische oder praktische Fragestellungen aufzufassen, um das System ungefährdet lassen zu können. Das war nach jeder Richtung ein Irrtum, da nun einmal das Recht als Lebensordnung des Volkes alle Bereiche ergreift und durchdringt und im Wechselspiel von Formung des völkischen Lebens und Geformtwerden durch dieses Leben sein Wesen findet. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß die konsequente Herausbildung eines sozialen Arbeitsrechts an der aufgezeigten gekünstelten Unterscheidung gelitten hat, und doch hat diese Fiktion es zunächst ermöglicht, einem versteckten, aber mächtigen Streben nach der Reform des materiellen Rechts wenigstens im Wege des Gerichtsgebrauchs besonderer Gerichte einen Ausdruck und ein Feld zu geben.

Während man die rheinischen Gewerbegerichte und ihre Verfahrensreglung, die sie als typische Sondergerichte kennzeichnet und ihr Funktionieren gewährleistete, beibehielt, konnte man sich im außerrheinischen Preußen nicht zu ihrer Einführung entschließen, sondern klammerte sich allzu enge an das formelle Prozeßrecht und die geltenden materiellrechtlichen Bestimmungen. In Berlin wurde unter Anlehnung an die alten Fabrikengerichte aus der Zeit des absoluten Staates bei dem königlichen Stadtgericht eine eigene Fabrikengerichtsdeputation errichtet, bei der völlige Vertretungsfreiheit bestand. Dieses Fabrikengericht ist von den Rechtsuchenden kaum beansprucht worden: Während die rheinischen Gewerbegerichte in der Zeit von 1864 bis 1873 über 50 000 Sachen zur Erledigung brachten, wurde von dem Berliner Fabrikengericht in manchen Monaten keine einzige Sache entschieden[6]). Nicht anders war das Schicksal der im Jahre 1829 im Ruhrgebiet nach dem Berliner Vorbild geschaffenen Fabrikengerichte, die bald nach ihrer Errichtung wieder eingingen[7]).

Im Revolutionsjahr 1848 schien es zunächst, als werde die Entwicklung eine Beschleunigung erfahren. Im Art. 90 der oktroyierten Verfassung vom 5. 12. 1848[8]) war die Errichtung von Gewerbegerichten vorgesehen. Auf Grund der in Ausführung dieser Verfassungsbestimmung ergehenden Verordnung vom 9. 2. 1849[9]) wurden jedoch nur elf Fabrikengerichte geschaffen, die nach kurzer Zeit schon wieder aufgehoben wurden. Die Regelung der Prozeßvertretung bei diesen Fabrikengerichten folgte durchaus dem Vorbild der rheinischen Gewerbegerichte. Nur in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit war eine Vertretung zugelassen. Die Bevollmächtigten mußten dem Gewerbestande angehören oder mit den Vertretenen bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert sein, in deren Diensten stehen oder als Mitgenossen der Vollmachtgeber

an der Sache beteiligt sein. Die im Gegensatz zur Verfahrensregelung vor dem Berliner Fabrikgericht eingeführten Vertretungsbeschränkungen verloren jedoch in dem Maße ihren Sinn und ihren Zweck, als sie nicht als das Mittel einer freieren Handhabung der Gesetze im Sinne einer Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens betrachtet wurden, und die neu geschaffenen Gerichte, trotzdem im § 2 der Verordnung ausdrücklich eine friedliche Einigung der Parteien gewünscht wurde, ihre Aufgabe darin sahen, „nach den Gesetzen zu entscheiden“[10]). Das führte dazu, daß sich das Gericht oft genug auf die oberflächlichen Rechtskenntnisse des Gerichtsschreibers stützte, wodurch der Formalismus eher noch unerträglicher wurde. Dieser Übelstand wurde umso fühlbarer, als die Gerichte mit fünf bis zwölf Laien besetzt waren, die nach einem umständlichen Modus gewählt wurden und von denen wiederum nur ein Teil bei der Verhandlung mitzuwirken brauchte; eine Organisation also, die der erwünschten straffen Prozeßführung alles andere als zuträglich sein mußte. Endlich dürfte auch die merkwürdige Art der Aufbringung der Kosten zum alsbaldigen Verschwinden dieser neuen Gewerbegerichte beigetragen haben: soweit nämlich die Gebühren nicht ausreichten, wurden die Kosten auf alle Gerichtsunterworfenen — Fabrikanten ebenso wie Arbeiter und Kleingewerbetreibende — zu gleichen Teilen umgelegt. Allein diese dem sondergerichtlichen Gedanken wie dem sozialen Gefühl widerstreitenden Einrichtungen vermögen das Versagen der altpreußischen Gewerbegerichte zu erklären.

Zu den Versuchen, eine staatliche Gewerbegerichtsbarkeit zu schaffen, gesellten sich Bestrebungen, den Gemeinden die Erledigung gewerblicher Streitigkeiten zu übertragen. Mochte sich darin noch die Auffassung kundtun, daß die Arbeitssachen sogen. Bagatellsachen seien, mochten also noch gewisse Vorstellungen mitschwingen, die die gewerbliche Gerichtsbarkeit des 18. Jahrhunderts charakterisieren, welche nämlich die Erledigung gewerblicher Streitigkeiten zu einer Angelegenheit der Polizei gestempelt hatten, so zeigt sich hier doch als ausschlaggebend die von der neuartigen geschichtlichen Situation eingegebene Tendenz, die Entscheidung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten nach Möglichkeit aus dem Kreis der ordentlichen staatlichen Gerichtsbarkeit zu lösen und auf diese Weise eine freiere Verfahrensregelung und Rechtsanwendung zu erreichen. Im Anschluß an das Vorbild Württembergs und Badens, wo die Bagatellsachen den Gemeinden übertragen waren[11]), hatte bereits die preußische Gewerbeordnung von 1845[12]) in ihrem § 145 die Errichtung gewerblicher Gerichte durch die Ortspolizeiobrigkeit vorgesehen. Von dieser Ermächtigung wurde vorerst wenig Gebrauch gemacht. Erst mit der Errichtung des Norddeutschen Bundes begann sich eine den Gemeinden übertragene gewerbliche Gerichtsbarkeit erfolgreich zu entwickeln. Die Rechtsgrundlage bot der § 108 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869[13]), der es den Gemeinden anheimstellte, durch Ortsstatut gewerbliche Gerichte ins Leben zu rufen. Von dieser Ermächtigung haben hernach auch etwa 70 Städte Gebrauch gemacht —, soweit es sich überschauen läßt, mit gutem Erfolg. Und bezeichnend ist wiederum, daß fast bei all diesen durch Ortsstatut errichteten und ihre Aufgaben rasch und zweckdienlich lösenden Schiedsgerichten die Prozeßvertretung nahezu überall entweder sachlich oder vor allem hinsichtlich des Kreises der zugelassenen Prozeß-

vertreter beschränkt war[14]). Diese gewerblichen Schiedsgerichte sind dann nebst den rheinischen Gewerbegerichten für das Gewerbegerichtsgesetz vom 29. 7. 1890 vorbildlich geworden.

DRITTES KAPITEL

Die bereits kurz nach der Reichsgründung einsetzenden Bestrebungen zur Schaffung eines Gewerbegerichtsgesetzes[1]) gelangten endlich zum Erfolge. Schon mit der Vereinigung der deutschen Einzelstaaten zu einem Bundesstaat war ein gewisser Antrieb zur Vereinheitlichung und Angleichung des Rechtes gegeben. Auf unserem Gebiet wurde dieser Antrieb noch verstärkt durch die Unübersichtlichkeit der nach der Ermächtigung der Gewerbeordnung von Gemeinde zu Gemeinde verschiedenen Regelungen des Verfahrens, durch das Nebeneinander von ortsstatutarischem Schiedsgericht und der andersartigen Form der rheinischen Gewerbegerichte, deren Bereich inzwischen durch die elsaß-lothringischen Gewerbegerichte eine Vergrößerung erfahren hatte[2]). Auch die Frage der Vollstreckbarkeit der durch die gemeindlichen Gerichte getroffenen Entscheidungen gab zu Zweifeln Anlaß und legte eine gesetzgeberische Lösung nahe[3]). Nicht minder wirkten jene Bestrebungen, die wir als die für die Entstehung der Sondergerichte letztlich entscheidenden und treibenden erkannten: Auf dem Gebiete des materiellen Rechts beobachten wir in jener Zeit die fast restlose Vorherrschaft der historischen Romanistenschule, von der „die dem deutschen Volkstum und dem modernen Leben entsprechenden Umgießungen und Wesensänderungen des römischen Rechts wieder beseitigt wurden, die allein die Übernahme des fremden Rechts seinerzeit tragbar gemacht und ermöglicht hatten“[4]); der „ganze veraltete und fremdstämmische Rechtsinhalt der altrömischen Quellen“ wurde als verbindlich anerkannt; „tiefer als je klaffte der Spalt zwischen Volksempfinden und Juristenrecht“[5]). Ebenso unzulänglich, um gerade arbeitsrechtliche Streitigkeiten zu sozial zufriedenstellenden Lösungen zu bringen, war die Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, die als das folgerichtige Ergebnis der liberalen Staatsauffassung sich darstellt. In der dem Gericht zur Entscheidung überantworteten Streitsache sah man ein dem Staate „fremdes individuelles Interesse“[6]). Die Parteien beherrschten den Prozeß, der Staat hatte bloß den „Apparat zur Feststellung und Durchsetzung des streitigen Rechts zur Verfügung zu halten“[7]). Dermaßen war dieses Prozeßrecht „die in strengster Logik aufgebaute Kampfregel für den sich vor dem passiv bleibenden Gericht im freien Spiel der Kräfte vollziehenden Streit der Parteien“[8]). Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß ein derartiger Zustand des materiellen wie des prozessualen Rechtes der sozialen Gerechtigkeit durchaus entgegengesetzt war, daß die formalrechtliche Gleichstellung der wirtschaftlich so ganz unterschiedlich starken Parteien, denen der Richter passiv gegenüberstand, praktisch zur dauernden Beeinträchtigung der Stellung der Arbeitnehmer führen mußte, die den kürzeren Atem hatten[9]). Die Reformliteratur sprach denn auch offen aus, daß die ordentlichen Gerichte „mit ihrem schleppenden Formalismus und ihrer starren Gesetzesanwendung“ für Arbeitssachen ungeeignet seien[10]) und rechtfertigte damit eine gewerbliche Sondergerichtsbarkeit mit Laienrichtertum und Anwaltsausschluß.

Der gleiche Gedanke wurde in verschiedenen Abwandlungen bei den Reichstagsdebatten zu dem im Jahre 1890 eingebrachten Entwurf zum Gewerbegerichtsgesetz entwickelt. So äußerte der Abgeordnete Bachem bei der ersten Lesung[11]): das Gewerbegericht solle ein Fachgericht sein, das aus eigner Sachkenntnis schöpfe, das ohne zu scharfe Betonung des strictum jus prozediere und ex aequo et bono urteile. Man werde niemals ein Landgericht finden, das sich auf den Standpunkt des praetor peregrinus stelle, wie das Gewerbegericht es solle und immer getan habe. Die Juristen der Landgerichte seien praetores urbani, seien Leute, die in der scharflogischen Denkweise aufgewachsen seien. — Oder wenn der Abgeordnete Dr. Meyer-Berlin ausführte[12]): es bestehe ein tiefgreifender Unterschied zwischen judicium und arbitrium. Das Judicium sei die logische Subsumtion eines gegebenen Falles unter eine allgemeine Regel; der Judex sitze auf der erhöhten sella curulis, habe die Parteien unter sich und eröffne ihnen von dort aus, wie die Regel laute, nach der sie sich zu verhalten hätten; der Arbiter sei ein Mann, der mitten zwischen die Parteien trete, der jeden von beiden an der Hand ergreife und sich Mühe gebe, ihre Hände ineinander zu legen; ein solcher Arbeiter müsse auch der Gewerberichter sein."

All diese Erwägungen also leiteten zur Beschränkung der Prozeßvertretung hin, damit die Unmittelbarkeit im Prozeß, ein versöhnliches Zusammenarbeiten von Gericht und Parteien abseits der starren Formel ermöglicht werde. Bemerkenswert ist dabei, daß nun die Prozeßvertretung nicht mehr von der sachlichen Seite — Zulassung von Vertretern, nur wenn die Parteien behindert sind — her beschränkt werden, sondern ausschließlich von der persönlichen Seite her, d. h. durch den Ausschluß bestimmter Personengruppen, insbesondere der Anwälte beiseite gedrängt werden sollte. Darin spiegelt sich neben der entschiedeneren Absage an das allgemeine materielle und prozessuale Recht, als dessen Verfechter der Berufsjurist erschien, die Tatsache wider, daß sich inzwischen ein geschlossener Anwaltsstand gebildet hatte, der von Rechts wegen zur Prozeßvertretung berufen war[13]). Wollte man also die Prozeßvertretung überhaupt beschränken, so mußte zunächst und in erster Linie der einflußreich gewordene Anwaltsstand[14]) von der Prozeßvertretung ausgeschlossen werden[15]). Die Bestellung „nicht geschäftsmäßig tätiger" Prozeßvertreter — so mochte die Überlegung sein — würden die Parteien dann im eignen Interesse nur selten vornehmen und dann ohnehin auf die Fälle und die Personen begrenzen, wo bereits das Napoleonische Recht eine Vertretung zuließ. Auch konnte in diesem Falle stets durch die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien geholfen werden.

Die Rücksicht auf den Machtzuwachs des Anwaltsstandes, welcher, aus seiner bedrängten Lage in der Zeit des Absolutismus befreit, als hauptsächlicher Träger liberalen Gedankenguts zu den gesellschaftlichen Säulen des damaligen Staates rechnete, dürfte die Regierung in ihrer Abneigung gegen eine zu weit gehende Trennung der gewerblichen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestärkt haben. Der Entwurf sah also, wohl auch mit Rücksicht auf die Anwälte, von einer Einschränkung der Prozeßvertretung ab, die wenigstens den Anschein der Anwaltsfeindlichkeit hätte zur Schau tragen müssen. Der Staatssekretär Boetticher freilich, der vor dem Reichstag über den Entwurf referierte, begründete, indem

er die Ausnahme zur Regel erhob, diese Unterlassung des Bundesrats damit, daß in dem Anwaltsausschluß für den Arbeiter dann eine größere Härte liegen könne, wenn er krank oder abwesend sei oder wenn es sich um schwierige Rechtsfragen handele[16]). Dagegen war der Reichstag ohne Unterschied der Parteien — die Anwälte unter den Abgeordneten nicht ausgenommen — sich darin einig, daß der Ausschluß der Anwälte Gesetz werden müsse. Nur die Zentrumsabgeordneten Bachem und von Pfetten-Arnbach traten, indem sie den Ausschluß der Anwälte im übrigen vollauf billigten, für eine beschränkte Zulassung ein, wobei sie wohl vor allem an den Fall der Behinderung einer Partei oder das Auftauchen schwieriger Rechtsfragen denken mochten. Bachem schlug einen Zusatz vor, wonach geschäftsmäßige Vertreter vom Gericht sollten zugelassen werden können, wenn sie die Vertretung ohne Vergütung ausführten[17]). Der Antrag v. Pfetten-Arnbach wollte es in das Ermessen des Vorsitzenden stellen, einen Rechtsanwalt dann zuzulassen, wenn die Verhältnisse einen rechtskundigen Beistand erforderlich machten[18]). Beide Anträge, deren Annahme zweifellos zu Verwicklungen und Unsicherheit Anlaß gegeben hätte[19]), wurden mit großer Mehrheit abgelehnt. Der § 29 des Gewerbegerichtsgesetzes, der die restlose Ausschließung der Anwälte und geschäftsmäßig verhandelnden Personen aussprach, wurde nahezu einstimmig angenommen.

Wir sagten schon, daß die Frontstellung gegen das ordentliche Gericht, die Ablehnung des dort gehandhabten Rechts für die gewerblichen Streitigkeiten, das rechtspolitische Ziel der gewerblichen Sondergerichtsbarkeit also, damals erstmalig eine Formulierung fand, mochte diese Formulierung sich auch an alte Begriffsschemen — judicium, arbitrium u. dergl. — klammern und so, anscheinend im Rahmen des Systems verharrend, vorerst der Erkenntnis einer Reformbedürftigkeit des gesamten Rechts und damit der gesamten Volksordnung verschlossen bleiben. Es ist das die gleiche Beobachtung, die wir bereits oben bei der Sonderung von „juristischen" und „gewerblichen" Streitigkeiten machen konnten, — Begriffe, die auch jetzt wieder bei der Beratung des Gesetzes im Reichstag auftauchten. Schon der Kommissionsbericht, der den die Prozeßvertretung beschränkenden, von der Kommission dem Entwurf eingefügten § 25a begründete, sprach aus, daß der Ausschluß der Anwälte auch deshalb angängig sei, weil die Streitigkeiten bei den Gewerbegerichten nur höchst selten „juristischer Natur" seien und es darum genüge, wenn Arbeitnehmer wie Arbeitgeber durch Angehörige, Freunde, Berufsgenossen oder Angestellte sich vertreten lassen könnten[20]). Und der Abgeordnete Kaufmann, selbst Anwalt, prägte den oft zitierten Satz, daß bei Zulassung der Anwälte „der juristische Hecht in den gewerblichen Karpfenteich" gesetzt werde[21]). Gewiß hat auch diese fiktive Unterscheidung es den im Reichstag vertretenen Anwälten möglich gemacht, für den Ausschluß ihres eigenen Standes von der Tätigkeit bei den Gewerbegerichten einzutreten; überhaupt verhielt sich die Anwaltschaft ziemlich passiv. Nur wenige Stimmen aus Anwaltskreisen äußerten Bedenken oder Bedauern über die Entwicklung, die meisten achteten den Verlust gering. Eine Ausnahme machte etwa der Verfasser des Neujahrsberichtes in der Juristischen Wochenschrift von 1891, der ausführte: man glaube in der Tat, daß die Anwaltschaft nicht ein organisches Glied der deutschen Rechtsprechung sei, sondern als ein Hemmnis gehöriger Rechtsfindung angesehen werde,

wenn derselben Anwaltschaft, welche zur Vertretung in allen Rechtsstreitigkeiten von einem Streitgegenstand über 300.— Mk. allein berechtigt sei, die Vertretung und der Beistand vor den Gewerbegerichten gesetzlich verboten werde! Von der materiellen Seite abgesehen — niemand werde sich der moralischen Bedeutung der Vorschrift entziehen können; jedenfalls sei die Bestimmung nicht geeignet das Ansehen des Anwaltsstandes zu heben[22]).

Auch in diesen klaren und einsichtigen Feststellungen von Anwaltsseite, die damals noch vereinzelt blieben, sind die entscheidenden Beweggründe für den Anwaltsausschluß angedeutet: die Abneigung gegen den Berufsjuristen als den Vertreter einer Rechtsauffassung, die den sozialen Notwendigkeiten nicht mehr entsprach. Alle Gründe, die in der Literatur und den Reichstagsberatungen genannt wurden, lassen sich auf diesen Nenner bringen oder spielen doch eine geringere Rolle: so die Erwägung, daß das Verfahren ohne Anwälte sich für die Parteien billiger gestalte, daß mehr Vergleiche zustande kämen, wenn keine Anwälte am Rechtsstreit beteiligt seien, daß die soziale Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Zulassung der Anwälte erweitert werde, indem der Arbeitnehmer nicht über die Mittel verfüge einen Anwalt zu bezahlen und das Armenrecht, das er als erniedrigend empfinde, nur ungern in Anspruch nehme; endlich: es werde bei der Zulassung der Anwälte nicht zu umgehen sein, daß sich ein unerwünschtes Spezialistentum herausbilde[23]).

VIERTES KAPITEL

Die einmal durchgesetzten Vertretungsbeschränkungen wurden in der Folgezeit immer fühlbarer. Hatte das Gewerbegerichtsgesetz von 1890 zunächst einheitliche Rechtsgrundsätze für die gewerbliche Sondergerichtsbarkeit geschaffen, so wurde mit der Neufassung des Gesetzes vom 29. September 1901 die Errichtung von Gewerbegerichten nicht mehr ins Belieben der Gemeinden gestellt, sondern für Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern obligatorisch. „War es die Aufgabe der gemeindlichen Gerichte bisher gewesen, die ordentlichen staatlichen Gerichte zu entlasten (oder konnte das wenigstens so scheinen, d. Verf.), so wurden die obligatorischen Gewerbegerichte des Gesetzes von 1901 zu gefährlichen Konkurrenten der ordentlichen Gerichte“[1]). Durch das Kaufmannsgerichtsgesetz vom 6. 6. 1904[2]) wurde die Sondergerichtsbarkeit in Arbeitssachen erneut erweitert. Der die Prozeßvertretung regelnde § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes wurde seinem vollen Wortlaut nach in das Kaufmannsgerichtsgesetz übernommen.

Auch diesmal sah der Regierungsentwurf völlige Vertretungsfreiheit vor und begründete diese Einstellung damit, daß die Zulassung der Anwälte im Interesse der Beteiligten liege, weil im Arbeitsbereich der Kaufmannsgerichte schwierigere Rechtsfragen häufiger vorkämen und den Angestellten die Möglichkeit persönlichen Erscheinens bei einem Stellen- oder Ortswechsel, aber auch sonst infolge ihrer Berufstätigkeit erschwert sei[3]). Wenn also der Entwurf das Interesse der Arbeitnehmer für die Zulassung der Anwälte ins Feld führte, so fand er mit dieser Erwägung gerade bei den kaufmännischen Angestellten, sofern man die Stellungnahme der parlamentarischen Vertreter dafür heranziehen darf, keinen

Anklang. Er unterstellte also den Beteiligten ein Interesse, das diese selbst nicht wahrhaben wollten. Dieser Umstand legt die Annahme nahe, daß es den Verfassern des Entwurfs in Wirklichkeit darum ging, den eben geschaffenen Sondergerichten doch wieder in einem entscheidenden Punkte ihren sondergerichtlichen Charakter zu beschneiden und sie in engerer Verknüpfung mit den ordentlichen Gerichten zu halten, eine Aufspaltung des bürgerlichen Rechts durch die im Wege freierer Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen mögliche Herausbildung eines besonderen Arbeitsrechts also zu verhindern. In dem Maße, wie die Sondergerichtsbarkeit in Arbeitssachen an Boden gewann, begannen sich auch die Anhänger einer Einheitlichkeit des Rechts und der Rechtspflege im liberalen Sinne stärker zu regen, einer schematischen Einheitlichkeit also, die sich durch den Grundsatz „gleiches Recht für alle" bestimmte und damit gerade unter Nichtachtung der sozialen Gegebenheiten ungleiches Recht verlieh. So kam es, daß die Ausschaltung rechtskundiger Vertreter als typische Erscheinung der von dem Vorbild des ordentlichen Gerichts hinwegstrebenden Sondergerichtsbarkeit nun schon lebhaftere Auseinandersetzungen bewirkte.

In der ersten Lesung des Ausschusses wurde ein Antrag des Abg. Trimborn (Zentr.) angenommen, daß Rechtsanwälte und geschäftsmäßige Vertreter grundsätzlich ausgeschlossen, aber bei schwierigen Rechtsfragen und im Falle der Behinderung einer Partei zugelassen werden sollten[4]). Ein ähnlicher Antrag scheiterte in der zweiten Lesung, wo man die unveränderte Übernahme des § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes beschloß[5]). Dabei verblieb es auch bei der Beratung im Plenum trotz zahlreicher Anträge, die die Beibehaltung der Regierungsvorlage wünschten und zum mindesten einer beschränkten Zulassung der Anwälte das Wort redeten[6]). In der Richtung der Begründung der Regierungsvorlage lag es, wenn man gegen den Anwaltsausschluß vorbrachte, es sei ein Widerspruch, wenn beim Landgericht Anwaltszwang bestehe, beim Kaufmannsgericht aber bei möglicherweise gleichem Streitwert ein Anwaltsverbot[7]). Recht fadenscheinig wirkt es, wenn man für die Zulassung der Anwälte anführte, daß „der junge Mann, der dem Prinzipal vor dem Kaufmannsgericht gegenüberstehen solle, in einer ungünstigen Lage sei[8]) oder daß man Frauen, die Geschäftsführer seien, ein Auftreten vor den Kaufmannsgerichten nicht zumuten könne[9]). Verbarg sich nicht schon hinter diesen Äußerungen eine Art resignierter Hinnahme des Klassenkampfs, der sich vor dem Arbeitsgericht im kleinen Ausschnitt abspielen sollte, oder doch eine Verkennung der Möglichkeit des Kaufmannsgerichts, zu schlichten und den Frieden zu vermitteln? Für den Ausschluß der Anwälte wurde im einzelnen das Gleiche vorgebracht wie bei der Beratung des Gewerbegerichtsgesetzes, besonders aber auf die Erschwerung von Vergleichsabschlüssen bei Beteiligung von Anwälten hingewiesen.

Die Anwaltschaft verhielt sich jedoch schon längst nicht mehr so passiv, wie sie es bei der Schaffung des Gewerbegerichtsgesetzes getan hatte. Neben solchen Anwälten unter den Abgeordneten, die sich nach wie vor für den Anwaltsausschluß einsetzten, war die Zahl jener im Anwachsen die sich entschieden gegen die besonders von den Sozialdemokraten und den Antisemiten geforderte Vertretungsbeschränkung wandten[10]). Zweifellos war dabei die Tatsache mitbestimmend, daß nun zahlreiche

Sachen aus der Zuständigkeit der Landgerichte gelöst wurden und daß damit die Erwerbsmöglichkeiten der Anwälte eine Schmälerung erfuhren. Aber mit dem Anwachsen der Bedeutung von Sondergerichten in Arbeitssachen mußte sich auch in einem tiefgreifenderen Sinn eine Frontenbildung in ein Für und Wider vollziehen, wobei natürlich die eigenartige Regelung der Prozeßvertretung als das ausgesprochenste äußere Kennzeichen dieser Sondergerichtsbarkeit in erster Linie zum Gegenstand der Auseinandersetzungen werden mußte. Das Arbeitsrecht begann ein besonderes Gebiet der Rechtswissenschaft zu werden, von einem Festhalten an der fiktiven Unterscheidung gewerblicher und juristischer Streitfälle, die die Einheitlichkeit des bürgerlichen Rechts scheinbar dokumentiert hatte, konnte nicht mehr die Rede sein, und so wird es verständlich, daß im Jahre 1907 ein Vertreter der Anwaltschaft ausführte, der Ausschluß der Anwälte sei eine Ehrenkränkung seines Standes, zumal nunmehr die Anwälte das „Arbeitsrecht" (sic!) mehr als vor zwei Jahrzehnten beherrschten und es keineswegs unter ihrer Würde hielten, sich auch geringfügiger Sachen anzunehmen[11]). Mehr und mehr begannen die Anwälte sich zu einer geschlossenen Front gegen die Ausschlußparagraphen zusammenzufinden und die Aufhebung der Beschränkungen zu fordern. Dem gegenüber traten die Anhänger der Sondergerichtsbarkeit in Arbeitssachen — insbesondere der Verband Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte — fast einhellig für die Aufrechterhaltung des Anwaltsausschlusses ein[12]). Wieder zeigte sich ein mehr als äußerlicher Zusammenhang zwischen der Vertretungsbeschränkung als einer Beiseitedrängung des zünftigen Juristen und der Ausbildung eines sondergerichtlichen Verfahrens in Arbeitssachen, ja dem Arbeitsrecht als einer neuen und fortwärtsdrängenden Erscheinung im Gebiete des bürgerlichen Rechts überhaupt: Das Arbeitsrecht hatte seine erste Ausbildung bereits ohne die aktive Mitwirkung eines beträchtlichen Teils des deutschen Juristenstandes, nämlich der Anwälte, erfahren; indem dieses offenbar wurde, mußte die Anwaltschaft erkennen, daß sie von einem wesentlichen Teil des Rechtslebens und vielleicht dem für die gesellschaftliche Entwicklung wichtigsten abgeschnitten war und auch in Zukunft von jeder direkten Mitarbeit ausgeschlossen sein sollte.

Gleichzeitig begannen sich eindeutig politische Tendenzen neben die bisher rein rechtspolitischen zu setzen, welche zunächst die Bildung gewerblicher Sondergerichte befördert hatten. Die Sozialdemokratie hatte sich zum Wortführer der Sondergerichtsbarkeit in Arbeitssachen gemacht. Die Gewerkschaften bezogen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in ihren Wirkungskreis ein. Waren die Vertrauensleute der Verbände bereits im Jahre 1890 dazu berufen worden, die Beisitzerwahlen vorzubereiten, so gingen die wirtschaftlichen Interessenverbände nun dazu über, ihren Mitgliedern beratend zur Seite zu stehen und ihnen endlich ehrenamtliche Funktionäre, dann besoldete Arbeitersekretäre zur Vertretung im Prozeß zur Verfügung zu stellen[13]). Mochten nun auch Zweifel bestehen, ob die Gewerkschaftssekretäre nicht als geschäftsmäßige Vertreter zurückzuweisen seien — und das waren sie zweifellos — so ging doch die Bewegung dahin, sie nach Möglichkeit zuzulassen. Was sollte es anders bedeuten, wenn schließlich im Jahre 1920 der Reichsarbeitsminister erklärte: es entspreche nicht dem Sinn der Vorschrift, wenn daraus der Ausschluß abgeleitet werde, daß ein Gewerkschaftsangestellter häufig in die Lage komme, als

Prozeßvertreter auftreten zu müssen, — wenn auch die Geschäftsmäßigkeit bei Gewerkschaftsangestellten nicht schlechtweg zu verneinen sei[14]).

So kam es schließlich dazu, daß nicht mehr die Vertretung überhaupt beschränkt werden sollte, was sowohl die napoleonische Gesetzgebung wie das Gewerbegerichtsgesetz bezweckt hatte. Nachdem in sachlicher Hinsicht eine gesetzliche Begrenzung der Vertretung schon nicht mehr gegeben war, ging die Entwicklung dahin, daß nunmehr auch den persönlichen Beschränkungen ein neues Gesicht gegeben wurde: Die Anwälte blieben ausgeschlossen; aber an die Stelle, die ihnen gebührt hätte, rückte ein neuer Personenkreis, nämlich die Angestellten der Interessenverbände von Kapital und Arbeit. Die Sondergerichtsbarkeit in Arbeitssachen ging damit in eine neue Phase ein. Immer offensichtlicher wurde sie zu einem von der Seite des Berufsjuristen her gesehen heterogenen Gebilde. Wieder überschnitt sich die Fortsetzung der auf dem seitherigen Vorzeichen beruhenden, rechtspolitisch bedingten Entwicklung mit dem Einströmen neuer Gedanken: Die Zusammenfassung aller arbeitsrechtlichen Streitigkeiten in einem Verfahren und vor einem Gericht, wie das Arbeitsgerichtsgesetz sie brachte, hatte bereits im Sinne der durch das Gewerbegerichtsgesetz eingeleiteten Entwicklung gelegen; diese Vereinheitlichung bot aber zugleich eine breitere Wirkungsfläche für den Einbruch des Kollektivismus und der Klassenkampfideologie, die die Sondergerichtsbarkeit in Arbeitssachen nach ihrer Art umzuprägen suchte.

FÜNFTES KAPITEL

Den Auftakt zur Weiterentwicklung der Sondergerichtsbarkeit in Arbeitssachen gab das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916[1]). In Anlehnung an die durch dieses Gesetz geschaffenen Schlichtungsausschüsse wurde nach dem Kriege durch die Tarifvertragsverordnung vom 23. 12. 1918[2]) Schlichtungsausschüsse zur Beilegung kollektiver Arbeitsstreitigkeiten gebildet. Neben Gewerbe- und Kaufmannsgerichte trat damit eine neue Einrichtung, die nicht mehr an einen bestimmten, sei es auch noch so weitgefaßten Berufsstand (Gewerbe, Kaufmannschaft) anknüpfte, sondern im Grundsatz für alle Arbeitsstreitigkeiten kollektiver Natur zuständig war. Der Zusammenschluß der drei selbständigen Sondergerichte zu einem einheitlichen, für alle Arbeitsstreitigkeiten zuständigen Arbeitsgericht war damit vorgezeichnet. Verwirklicht wurde diese Vereinheitlichung erst durch das Arbeitsgerichtsgesetz, das nach heftigen Debatten und mehreren Vorentwürfen im Jahre 1926 zustande kam[7]).

Inzwischen waren jedoch im Recht der Prozeßvertretung schon wichtige Veränderungen eingetreten, die die kommende Regelung anzeigten. Für die Schlichtungsausschüsse war freilich zunächst die Zulassung der Anwälte bei der unklaren Fassung des § 23 der VO. v. 1918 umstritten[3]); doch äußerten sich der Reichsarbeitsminister und der Preußische Minister für Handel und Gewerbe dahin, daß aus der Bestimmung grundsätzlich der Ausschluß der Anwälte zu folgern sei[4]). Im Sinne des Anwaltsausschlusses entschieden wurde die Frage erst durch die Schlichtungsverordnung von 1923[5]). Die Novelle zum Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetz vom 14. 1. 1922[6]), brachte dann die unbeschränkte Zu-

lassung der Angestellten der wirtschaftlichen Kampfverbände als Prozeßvertreter vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, soweit sie für Mitglieder ihrer Vereinigung auftraten und nicht außer für die Vereinigung oder deren Mitglieder für andere Personen gegen Entgelt vor Gericht tätig waren.

Zur Vorbereitung des Arbeitsgerichtsgesetzes erschien im Jahre 1921 ein Entwurf des Arbeitsrechtsausschusses, dessen § 55 Rechtsanwälte und geschäftsmäßige Vertreter ausschließen, Angestellte eines Berufsverbandes jedoch unbeschränkt und andere Personen dann zulassen wollte, wenn sie vom Vorsitzenden zu Vertretern einer nicht prozeßfähigen oder behinderten Partei bestellt würden[8]). Ein Referentenentwurf vom gleichen Jahre nahm einen entgegengesetzten Standpunkt ein, in dem er die völlige Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentliche Gerichtsbarkeit vorsah und Anwälte bei einem Streitwert von über 1500.— Mk. zulassen wollte[9]). Dem gegenüber sollten wiederum nach dem ersten Regierungsentwurf von 1923[10]), der wegen des Währungsverfalls aus finanzpolitischen Gründen zurückgezogen wurde, die Arbeitsgerichte Sondergerichte bleiben, die Landesarbeitsgerichte hingegen den Landgerichten, das Reichsarbeitsgericht dem Reichsgericht eingegliedert werden. Verbandsvertreter sollten in erster Instanz unbeschränkt, Anwälte sollten in berufungsfähigen Sachen mit Ausnahme des Einigungstermins zugelassen werden; in der Berufungsinstanz sollten Anwälte zugelassen sein, während beim Reichsarbeitsgericht Anwaltszwang bestehen sollte. Dieser Entwurf wurde nach verschiedenen Umarbeitungen am 18. 6. 1925 als zweiter Regierungsentwurf[11]) dem Reichswirtschaftsrat vorgelegt und, nachdem er hier mit einer Mehrheit von allerdings nur zwei Stimmen gutgeheißen worden war, dem Reichstag zugeleitet.

Wenn sich die Schaffung des Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetzes in einer ruhigen Atmosphäre vollzogen hatte und man hier von einer Übereinstimmung aller politischen Richtungen wenigstens in den Grundzügen sprechen konnte, ist das Arbeitsgerichtsgesetz, jenes wichtige Teilstück des im Art. 157 der Weimarer Verfassung angekündigten Arbeitsrechts, nur nach heftigen Kämpfen zustandegekommen und besaß im Endergebnis den Kompromißcharakter, der seit der Weimarer Verfassung die wesentlichen Gesetze des Zwischenreichs kennzeichnet. Die Marxisten forderten eine völlige Herauslösung der Arbeitsrechtspflege aus dem Rahmen der überkommenen staatlichen Rechtspflege, Einbau der Arbeitsgerichtsbarkeit in die Sozialverwaltung, Besetzung der Arbeitsgerichte ausschließlich mit Arbeitern, völligen Ausschluß der Anwälte[12]). Auf der andern Seite wurde die Notwendigkeit einer besonderen Arbeitsgerichtsbarkeit überhaupt bezweifelt und betont, daß es ausreichend sei, wenn die Zivilprozeßordnung gründlich reformiert werde; das Arbeitsrecht könne dann ebensogut von den ordentlichen Gerichten gehandhabt werden[13]). Indem sich die Sozialdemokratie nach und nach dazu herbeiließ, auf eine absolute Sonderstellung der Arbeitsgerichte zu verzichten, und dafür gewonnen werden konnte, daß der Vorsitzende des Arbeitsgerichts die Fähigkeit zum Richteramte im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes besitzen müsse, daß die Beisitzer paritätisch den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu entnehmen seien, daß die Arbeitsgerichte „bei den Amtsgerichten" errichtet würden, daß in den höheren

Instanzen Anwaltszwang bestehe usf., so gelang es ihr doch die Berufung der Beisitzer auf Vorschlag der wirtschaftlichen Vereinigungen, (§ 20 a. F.), die Mitwirkung des Beisitzerausschusses bei der Verwaltung der Gerichte (§ 29 a. F.) und die Anhörung der Verbände bei Maßnahmen der Verwaltung und Dienstaufsicht (§§ 15, 34 a. F.) zu erreichen. Mit besonderem Nachdruck bestand sie auf ihrer „letzten Position", dem völligen Ausschluß der Anwälte in der ersten Instanz und der Einführung der Angestellten der Interessenverbände als der berufenen Prozeßvertreter der streitenden Parteien und der Zulassung dieser Personen neben den Anwälten in der zweiten Instanz. Die Sonderregelung der Prozeßvertretung, wie sie der § 11 dann auch brachte, blieb dermaßen der gewichtigste Überrest der marxistischen Ideologie. Wiederholt wurde von den Theoretikern des marxistischen Lagers erklärt, daß es sich bei den vor den Arbeitsgerichten auszufechtenden Streitigkeiten nicht um „Rechtsstreitigkeiten" handle, sondern um einen „Weltanschauungskampf", um einen Teilausschnitt des Ringens der kollektiven Klassenfronten[14]), wie denn auch der sozialdemokratische Justizminister Radbruch äußerte, jeder Rechtsstreit in Arbeitssachen sei nur eine Einzelerscheinung des umfassenderen Klassenkampfes[15]), und der Gewerkschaftstheoretiker Nörpel führte aus, das Arbeitsrecht müsse politisch sein, wenn es überhaupt etwas sei — politisch nicht im Sinne einer Austragung parteipolitischer Gegensätze, sondern unter bewußter Anerkennung des dauernden Kampfzustandes zwischen Kapital und Arbeit[16]). In einem dermaßen sozialpolitisch verstandenen, erst in zweiter Linie juristischen Streit[17]) mußte natürlich das Auftreten von Anwälten sinnwidrig sein, wenn diese heute für einen Arbeitgeber, morgen für einen Arbeitnehmer eintreten sollten. Entweder, sagte Nörpel, sei man unternehmer-sozial oder arbeitnehmer-sozial; die Tatsache des Klassenkampfes schließe es jedoch aus, daß man überirdisch-objektiv-sozial sei, das könne man sich höchstens einbilden[18]).

Hier zeigt sich mit aller Deutlichkeit die Verschiebung der Frage der Prozeßvertretung in eine völlig neue Ebene[19]). Das Ziel, das den früheren sondergerichtlichen Bestrebungen im Bereiche des Arbeitsrechts vorschwebte: nämlich die Prozeßvertretung insbesondere durch rechtskundige Vertreter (seien das nun Anwälte oder andere Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben e i n s c h l i e ß l i c h der Angestellten wirtschaftlicher Verbände) nach Möglichkeit auszuschließen, ist beiseite gedrängt; die Vertretung wird nun sogar gewünscht, auf das rechtliche Wissen des Vertreters gerade Wert gelegt, wofern er nur unter die Repräsentanten der marxistischen Klassenfront rechnet und im Geiste des Klassenkampfs von seinen Fähigkeiten Gebrauch macht. Nicht gegen jeden Anwalt ging der Kampf der Sozialdemokratie, nur gegen den Anwalt, der sich nicht in eine Klassenfront einreihte und sich statt dessen als ein Treuhänder eines jeden Mandanten fühlte, mochte dieser im Einzelfall nun ein Arbeitnehmer oder ein Arbeitgeber sein. Für einen solchen Anwaltstyp, wie ihn sich der Marxismus gewünscht hätte und wie er dann auch praktisch in zahlreichen jüdischen Exemplaren seine Ausbildung fand, war nun freilich ein gesetzlicher Rahmen nicht gegeben. Es blieb also keine andere Wahl, als die Anwaltschaft, die in ihrem Aufbau als „freie Advokatur" bei der Übernahme von Vertretungen nicht auf eine bestimmte Gruppe von Menschen zu beschränken war, schlechthin aus-

zuschalten. Eine zugkräftige Kampfparole fanden die marxistischen Parteien darin, daß der deutsche Anwaltsverein beharrlich den Kollektivismus abgelehnt, den Abschluß von Tarifverträgen zugunsten der Angestellten der Rechtsanwaltsbüros verweigert und sich durch Aufnahme einer besonderen Satzungsbestimmung ausdrücklich für tarifvertragsunfähig erklärt hatte[20]). Die Gewerkschaften, besonders die marxistisch orientierten, waren also darauf bedacht, sich in ihren Gewerkschaftssekretären einen eigenen, sozialistischen und klassenkämpferisch eingestellten „Anwaltsstand" zu schaffen, um so wenigstens von der Parteiseite her eine „Revolutionierung des Rechts" in ihrem Sinne betreiben zu können, und sie schufen sich zugleich mit der Einführung der gewerkschaftlichen Prozeßvertreter ein neues Machtmittel, das der Verstärkung ihrer Position dienen konnte, indem es den organisierten Arbeitern eindeutige Vorteile vor den nichtorganisierten gewährte, denen keinerlei Möglichkeit blieb, sich durch eine rechtskundige Person vertreten zu lassen. Damit also wurde ein neuer Anreiz zum Eintritt in die gewerkschaftlichen Organisationen geschaffen, ein Koalitionszwang ausgeübt.

An dieser Stelle hat dann auch die rechtlich fundierte Polemik der Gegner eingesetzt, — während der Vorbereitung und Beratung des Gesetzentwurfs wie nach seinem Inkraftreten. Man bezweifelte die Verfassungsmäßigkeit des § 11 und rügte die Verletzung besonders des Artikels 105 RV. (Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz) und des Art. 159 RV. (Verbot der Beschränkung der Koalitionsfreiheit[21]). Die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum ging schließlich dahin, die Verfassungsmäßigkeit des § 11 anzuerkennen. Heute freilich, wo dieser ganze Streit der Geschichte angehört, läßt sich wohl sagen, daß die wertneutrale, teils von liberalen Gedanken andererseits auch wieder von kollektivistischen Ideen beherrschte Reichsverfassung von sich aus keine eindeutige Lösung der Frage zuließ, sondern sie den Auffassungen der jeweils herrschenden Parteigruppen überantwortete. Wollte man streng liberale Grundsätze anlegen, so mußte § 11 allerdings mit der Reichsverfassung unvereinbar sein; denn daß er gegen das im letzten ernst genommene Prinzip der Gleichheit und der Koalitionsfreiheit — der Freiheit nicht nur sich zusammenzuschließen sondern sich auch von einem Zusammenschluß fernzuhalten — verstieß, dürfte kaum einen Zweifel dulden. Aber der auch in der Reichsverfassung anerkannte Kollektivismus stellte eine solche Wirkung wieder in Frage, so daß man sich „im Zweifel" für die Gültigkeit des formell ordnungsgemäß zustandegekommenen Gesetzes entschied. Jedenfalls hat der Hinweis auf die ungleiche Lage, in die die besondere Regelung der Prozeßvertretung die Unorganisierten wie auch die in den als Vertragspartner von Kollektivverträgen nicht anerkannten Verbänden Organisierten versetzte — mehr als 40% der Arbeiterschaft also —, bei den Gegnern des § 11 ein wesentliches Argument abgegeben. Besonders bei den von der Industrie her beeinflußten Gruppen war die Überlegung maßgebend, daß der § 11 gerade den auf den Klassenkampf eingestellten freien Gewerkschaften Auftrieb geben, den unternehmerfreundlichen Verbänden, soweit sie nicht als wirtschaftliche Vereinigungen i. S. der §§ 10, 11 Art. G. G. ausgesprochen wurden, Eintrag tun werde[22]).

Die Gegnerschaft des Juristenstandes, voran der Anwälte gegen den § 11 baute auf weitreichenderen Erwägungen auf. Wenn auch nicht zu übersehen ist, daß die Ausdehnung der arbeitsgerichtlichen Zuständigkeit weit über den Kreis der Rechtsstreitigkeiten hinaus, die bisher von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten erledigt worden waren, die Einkünfte der Anwälte zum Teil recht empfindlich beschnitt, so schloß doch diese Sorge materieller Art die Betrachtung der Frage aus einem höheren Gesichtswinkel umso weniger aus, als diese Fragestellung nicht nur die Existenz der Anwaltschaft als des von Staatswegen zu Rechtsauskunft und Rechtsvertretung berufenen Standes, sondern auch die Existenz der „bürgerlichen Rechtsordnung" überhaupt anging. Das Eingehen der Sozialdemokratie auf ein Kompromiß, ihr vorläufiges Sichzufriedengeben mit einem Teilerfolg setzte ja die weitreichenderen Absichten des Marxismus nicht außer Kraft, vielmehr war unbestreitbar, daß die wesentlich marxistisch eingestellten Gewerkschaften eine neue und legale Machtposition beziehen konnten und damit dem Ziele näherrückten, das wertneutrale Instrument des Weimarer Staates ihrer Klassenideologie unterzuordnen, so wie es später im umgekehrten Sinne der Nationalsozialismus vollzogen hat. Es ist deshalb bequem heute zu sagen, die Protesterklärung der deutschen Richter und Rechtsanwälte vom 25. November 1926 sei über ihr Ziel hinausgeschossen[23]); denn bei Kenntnis der marxistischen Gedankengänge konnte es nicht zweifelhaft sein, daß die dort ausgesprochenen Befürchtungen ihren guten Grund hatten. In dieser Protesterklärung wurde u. a. ausgeführt[24]), Richterschaft und Anwälte hätten schon gegenüber dem Regierungsentwurf in voller Einmütigkeit der Herauslösung der Arbeitsgerichtsbarkeit aus dem einheitlichen Organismus der Gerichtsverfassung widersprochen, diese Befürchtung verstärke sich zur Gewißheit angesichts der hartnäckigen Bestrebungen, das Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit zu erweitern und der Arbeitsgerichtsbarkeit auch die Zuständigkeit für Angelegenheiten zu übertragen, die mit dem Arbeitsrecht nichts zu tun hätten; der ordentlichen Gerichtsbarkeit werde so das Genick gebrochen, die Arbeitsgerichtsbarkeit aber mit Aufgaben belastet, die sie, wichtigster Garantien unabhängiger Rechtspflege absichtlich entkleidet, nicht erfüllen könne; — man habe den rechtsgelehrten Richter und Anwalt mehr oder minder hinausgedrängt; der Ausschluß der Anwaltschaft sei nahezu durchgeführt, und so würden die Arbeitsgerichte zu Organen gebildet, in denen rechtswissenschaftliche Vorbildung und rechtspraktische Erfahrung einen Boden nicht mehr hätten, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richterspruchs durch wirtschaftliche und politische Bedingtheit ersetzt würden, Verantwortungsgefühl und Standeszucht der berufsmäßigen Rechtsvertretung dem Spiele ungeeigneter oder gebundener Interessenvertreter weichen müßten. — Ähnliche Gedanken haben sich in den weiteren Verlautbarungen aus Juristenkreisen kundgetan. So gab man vor allem der Sorge Ausdruck, die strikte Herausnahme des Arbeitsrechts aus dem Bereiche des bürgerlichen Rechts könne sich für das gesamte Rechtsleben schädlich auswirken, weil damit gerade dem berufsmäßigen Juristen, dem Berufsrichter wie dem Anwalt jeglicher Kontakt mit jenen Gebieten des Rechtslebens genommen werde, in denen sich am ehesten sozialer Geist zu bewähren habe; die Verkümmerung der ordentlichen Rechtspflege auf den ihr verbliebenen Gebieten müsse die Folge

sein, und es ist interessant, daß der gleiche Radbruch, der sich zur Ideologie des Klassenkampfes bekannte, ausführte: Nur derjenige könne die Ausgliederung der Arbeitsgerichte aus der ordentlichen Rechtspflege befürworten, der die ordentlichen Gerichte für Ruinen halte, nur noch bestimmt, Steine daraus zu brechen, selbst aber bestimmt, aus einer Ruine ein bloßer Trümmerhaufen zu werden. Die Ausgliederung der Arbeitsgerichte aus der Justiz werde das Todesurteil für die ordentliche Justiz bedeuten[25]).

Neben diesen stark ins Weltanschauliche hineinreichenden Differenzen wurden auch die bei der Schaffung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte schon geläufigen, in der rechtspolitischen Ebene bleibenden Gründe zum Teil weiterhin angeführt, zum Teil stärker betont. Dabei wurde vielfach die Tatsache außer Acht gelassen, daß die neue Regelung im § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes nicht mehr die Prozeßvertretung schlechthin beschränken sollte, sondern sie — soweit sie durch Vertreter der Verbände ausgeübt wurde — ohne jede Beschränkung zuließ, womit also an die Stelle einer individuellen Unmittelbarkeit eine Art kollektiver Unmittelbarkeit getreten war. Bezeichnend sind etwa die Ausführungen des Abgeordneten Gehrig (Zentr.), es handle sich nicht darum, daß den Rechtsanwälten etwas entzogen werden solle, was sie gehabt hätten, sondern nur um eine Anknüpfung an das historisch Gewordene[26]). Diese Ausführungen waren schon deshalb irrig, weil einmal Gewerbe- und Kaufmannsgerichte nur einen Teil der Arbeitnehmerschaft erfaßt hatten und des weiteren die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht unerheblich erweitert wurde. Jedenfalls erhellt, daß man in weiten Kreisen sich die grundsätzliche Änderung der Lage nicht oder nur oberflächlich klar machte und in der Zulassung der Vertreter der wirtschaftlichen Kampfverbände nur einen „Zusatz" erblickte. Am harmlosesten gab sich die Begründung des Regierungsentwurfes[27]), die mit keinem Worte auf die Gründe einging, die der Marxismus für den Ausschluß der Anwälte und die Einführung der Gewerkschaftssekretäre als Prozeßvertreter beim Arbeitsgericht ins Treffen führte und sich auf rechtspolitische Erwägungen beschränkte, die eher an die Zeit des Gewerbegerichtsgesetzes denken lassen möchten. Die Begründung führte aus: das Verfahren müsse möglichst billig und schnell sein; auf die Gebührenpflicht könne aus fiskalischen Gründen nicht verzichtet werden, umsomehr seien den Parteien Verfahrenskosten zu ersparen, ohne daß dadurch Nachteile im Verfahren entstünden; zudem erfordere die besonders vereinfachte und beschleunigte Durchführung des Verfahrens für den ersten Rechtszug, in dem der Schwerpunkt in dem Güteversuch und in der Feststellung der dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Tatsachen liege, grundsätzlich die persönliche Mitarbeit der Prozeßbeteiligten, mindestens aber die Prozeßführung durch Vertreter, die mit den Angelegenheiten der Beteiligten durch ihre berufliche Tätigkeit ständig, nicht nur durch die Bevollmächtigung im Einzelfalle vertraut seien[28]). Dagegen lehnte der Entwurf — gewiß mehr aus taktischen Rücksichten, denn aus Überzeugung — es ab, daß bei Zulassung der Anwälte eine Verschleppung der Prozesse, Erschwerung der Vergleichsmöglichkeiten oder ähnliche Verwicklungen zu befürchten seien, betonte aber, daß die Zulassung der Anwälte soziale Härten mit sich bringen könne. Im ganzen ist der Versuch unverkennbar, dem § 11 ein neutrales Fundament zu

geben, seine weltanschaulichen Hintergründe zu überdecken. Man darf dabei nicht vergessen, daß in einem gewissen Sinne auch die liberalistische Geisteshaltung eine Absonderung der Arbeitssachen, ihre Zusammenfassung in einem besonderen Verfahren beförderte, so sehr das ordentliche Gericht ihr Ideal gewesen war; denn es entsprach der liberalistischen Auffassung, alle Gebiete des Lebens isoliert gegeneinander abzusetzen und ihnen eine Eigengesetzlichkeit zuzuerkennen, wie das besonders ausgeprägt für das Gebiet der Kunst und der Wirtschaft geschehen ist.

Es ist, wie es die Zwitterstellung Radbruchs schon bewies, kaum möglich, die verschiedenen Strömungen und Tendenzen, alle Arten von Für und Wider in feste Gruppen einzuordnen. Die ganze Verworrenheit des Parlamentarismus, der Parteidoktrinen, der wirtschaftlichen Verbände, die ihre Mittelsmänner in die Parteigruppen entsandten und ihrerseits wieder von Parteiideologen durchsetzt waren, spiegelt sich in dem Kampf um den § 11 wider. Umso weniger ist es möglich, in eine umfassende und abschließende Wertung der gesetzgeberischen Maßnahmen einzutreten; denn eine solche Wertung ist nicht möglich ohne eine Beurteilung auch der weltanschaulichen Motive, die sich hinter dem fertigen Gesetzgebungswerk verbergen; der Kompromißcharakter des Arbeitsgerichtsgesetzes schließt sie aus. Gerade die Stellungnahme wiederum der Sozialdemokratie berief sich neben ihrer Klassenkampfdoktrin auch wieder und durchaus ernsthaft auf die rechtspolitischen und in der geschichtlichen Sicht gerechtfertigten Gedanken, die die Sondergerichtsbarkeit in Arbeitssachen, eine zeitbedingte und heilsame Erscheinung, erweckt und gestärkt hatten. Wir denken etwa an die Ausführungen des Abgeordneten Aufhäuser, „das Recht könne nicht lediglich nach dem Buchstaben des Gesetzes gefunden werden, um Recht zu sprechen sei auch ein natürliches Rechtsempfinden erforderlich, das auch die Menschen hätten, die nicht Juristen und nicht Richter seien, die aber tagtäglich im großen sozialen Ringen stünden — oder aber: der Richterbund vergesse bei seiner Protestkundgebung, daß vor den Arbeitsgerichten nicht nur Streitigkeiten über irgend einen Kaufvertrag zu behandeln seien, sondern daß es sich um Streitigkeiten über das Recht des lebendigen Menschen handle und daß hierbei der soziale Gedanke mindestens ebenso wichtig sei wie das juristische Studium[29]). Man muß damit die Worte des völkischen Abgeordneten Stöhr vergleichen: „die Arbeitsgerichte sollten ohne allzu strenge Beurteilung des Rechtsstandpunktes nach Erwägungen der Billigkeit urteilen und den Mut haben, hier und da auch einmal mit kühnem Satz juristische Zwirnsfäden zu überspringen, damit sei keiner Aushöhlung des Rechts das Wort geredet, das im deutschen Volksbewußtsein wurzle[30])". Wird da nicht deutlich, wie sich selbst in der Rede Aufhäusers, eines Anhängers der Klassenkampfideologie, der Wunsch nach einem volksnahen Recht, nach der Abkehr vom doktrinären Formalismus verbarg, so wie sich andererseits unter dem gerechtfertigten Kampf der Juristenschaft gegen das Eindringen des marxistischen Kollektivismus in das Rechtsleben die Verteidigung eines erstarrten und dem Volke entfremdeten Rechtsformalismus gewollt oder ungewollt versteckte? Es ist dies ein geradezu quälender Zwiespalt, der erst durch eine das ganze Volk umgreifende Weltanschauung, wie sie der Nationalsozialismus brachte, gelöst werden konnte.

SECHSTES KAPITEL

Nach dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes hat es an Versuchen und Vorschlägen, eine Änderung des § 11 zu erreichen, nicht gefehlt. Doch blieb es stets bei Vorberatungen in den parlamentarischen Ausschüssen[1]). Erst die nationale Revolution brachte eine Änderung der Bestimmung. Durch § 66 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 30. 1. 1934[2]) und die Novelle zum Arbeitsgerichtsgesetz vom 10. 4. 1934 wurde der § 11 neu gefaßt[3]). An die Stelle der Vertreter der Interessenverbände traten die Angestellten der Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront, die Rechtsanwälte wurden beschränkt zugelassen. Der Entwurf hatte am völligen Ausschluß der Anwälte festgehalten und wollte auch bei den Landesarbeitsgerichten die Rechtsberater der Deutschen Arbeitsfront neben den Anwälten zulassen, bis es der Anwaltschaft gelang, mit Hilfe des BNSDJ. und des Reichsjustizministers seine Abänderung zu der nun in Kraft stehenden Fassung des Gesetzes zu erreichen[4]).

Indem wir das Problem der Vertretungsbeschränkung bei den Arbeitsgerichten in engen Zusammenhang mit dem rechtsgeschichtlichen Phänomen des Sondergerichts brachten, das als eine der modernen Rechtsentwicklung eigene Erscheinung erwiesen wurde, kann die Frage, was es heute mit dem § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes auf sich hat, nur beantwortet werden, wenn wir festgestellt haben, ob überhaupt noch in der Gerichtsverfassung des nationalsozialistischen Staates Raum für sondergerichtliche Gebilde in dem aufgezeigten Sinne vorhanden ist. In seiner programmatischen Rede auf dem Deutschen Rechtswahrertag 1936 in Leipzig hat Reichsminister Dr. Frank erklärt[5]): „darin daß sich immer mehr Bereiche von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Reiches absplitterten und Sonderrechtspflegeeinrichtungen geschaffen würden, liege eine Gefahr für die einheitliche Entwicklung der Rechtspflege; die Übersteigerung dieser mehr oder weniger detaillierten Gerichtsbarkeiten verwische das einheitliche Bild eines geschlossenen Rechtslebens und bilde Entscheidungsmaximen mit verschiedenen Ausgangspunkten, Zielrichtungen und Methoden aus, die letzten Endes nur zu einer Schädigung des Gesamtrechtslebens der Nation führen könnten; das Deutsche Reich Adolf Hitlers habe die Autorität und die Kraft, die einheitliche Rechtsüberzeugung des Nationalsozialismus einheitlich für das Reich durchzusetzen. Die übersteigerte Ausbildung der Sonderrechtspflege werde daher ebenso zu vermeiden sein wie die Verwirklichung der Tendenz, die spürbar sei, für gewisse Entscheidungsbereiche die Möglichkeit der Anrufung des ordentlichen Rechtswegs auszuschalten. — Mit einer Reichsrechtspflege, die staatserhaltend und geschichtsbetont der Größe des Nationalsozialismus gerecht werde, vertrügen sich nicht kleinliche Sonderinteressentenbestrebungen, vertrage sich nicht die Tendenz, für jedes detaillierte Sozialgebiet innerhalb der völkischen Gemeinschaft eine eigene Gerichtsordnung und Gerichtszuständigkeit aufzubauen. Soziale Gebiete irgendwelcher Art könnten nicht auf dem Umwege über ihre eigene Gerichtsordnung zu Staaten im Staate werden."

Diese Ausführungen richten sich einmal ganz allgemein gegen eine zu weitgehende Aufteilung der Rechtspflegefunktionen, sie zeigen aber auch mit aller wünschenswerten Deutlichkeit, daß für eine Sondergerichtsbarkeit

im historisch gewordenen Sinne, eine Sondergerichtsbarkeit, die in einem Oppositionsverhältnis zur ordentlichen Rechtspflege steht, kein Raum mehr ist. Der Marxismus ist vernichtet und mit ihm sind die Bestrebungen ausgelöscht, von der Arbeitsgerichtsbarkeit her eine marxistische Klassenjustiz aufzubauen. Der Liberalismus ist überwunden, der eine Eigengesetzlichkeit einzelner Daseinsbereiche anerkannte und darüber die Ein- und Unterordnung dieser Einzelgebiete unter eine tragende Idee verabsäumen mußte, die er nicht besaß. Die wertneutrale Weimarer Verfassung, ein Tummelplatz der Weltanschauungen, ist beseitigt. Die nationalsozialistische Weltanschauung ist oberstes Gesetz, indem sie alle Rechtseinrichtungen des Staates, seine gesamte Tätigkeit, mag sie nun in Rechtsprechung oder Verwaltung sich äußern, durchdringt und ausrichtet. In einem solchen Staatsgefüge kann es auf die Dauer nur ein Hand-in-Hand-Arbeiten geben; ein Gegeneinander staatlicher Organe, ja zweier verschiedener Rechtspflegeinstitutionen ist ausgeschlossen, wäre ein Widerspruch in sich. Der dynamische Charakter, den die Arbeitsgerichtsbarkeit im Gegensatz zu den ordentlichen Zivilgerichten bereits in ihren frühesten Ausprägungen besaß, ist beseitigt worden, nachdem an die Stelle sich befehdender Klassen, Parteien, weltanschaulicher Gruppen, die sich in die Beherrschung des staatlichen Apparates teilten oder ihn sich zu erobern trachteten, eine einzige Weltanschauung getreten ist, die in der Person des Führers ihre Verkörperung findet.

Die Arbeitsgerichte als Sondergerichte haben ihre Aufgabe, auch soweit sie rein rechtspolitischer Art war, erschöpft. Rückschauend können wir feststellen, daß sie erfolgreich gearbeitet haben, daß die, wie wir sahen, keineswegs grundlosen Befürchtungen, sie möchten zu einem Hort des Marxismus werden oder wenigstens das Ansehen der ordentlichen Gerichte schmälern, sich nicht bestätigt haben, daß vielmehr der Arbeitsgerichtsbarkeit von Napoleon bis auf unsere Tage ein bedeutender Platz vor allem in der Geschichte der Prozeßreformen zukommt. „Praktische Erfahrung hat bewiesen, daß es gelungen ist, eine verständnisvolle und für alle Beteiligten fruchtbringende Zusammenarbeit zwischen Vorsitzendem und Beisitzern" zu Wege zu bringen. „Die Arbeitsgerichte haben zur Erhaltung des sozialen Friedens wertvolle, von wachsendem Vertrauen der beteiligten Kreise getragene Dienste geleistet in einer Zeit, wo die Gesetzgebung den Klassenkampf noch als unvermeidbare Gegebenheit des Wirtschaftslebens ansah"[6]). Die Formen des Verfahrens waren elastisch genug, Unebenheiten durch verständige Handhabung auszugleichen und so „zur Auslegung der im arbeitsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung in fortschrittlichem Sinne beizutragen, d. h. die ZPO. als Zweckmäßigkeitsnorm zu behandeln und auch Form- und Mußvorschriften der freien Auslegung zu unterziehen". „Fast alle verfahrensrechtlichen Grundsätze, die in dem Vorspruch zum Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. 10. 1933 ausgesprochen sind, stammen aus dem arbeitsgerichtlichen Verfahren und haben sich dort bewährt: sorgfältige, wahrhaftige, schnelle Prozeßführung, straffe richterliche Prozeßleitung, Unmittelbarkeit, Mündlichkeit"[7]).

Bei diesem Stand der Dinge läßt sich sagen, daß die Arbeitsgerichte in das Stadium der Entwicklung eingetreten sind, welches die Handels-

gerichte bereits zur Zeit der Schaffung des Gerichtsverfassungsgesetzes erreicht hatten: sie haben ihr sondergerichtliches Gewand abgestreift. Ihre Rolle, im Gegensatz zu der bei veralteten Formen des Prozesses und des materiellen Rechts verharrenden Zivilpraxis ein den sozialen Gegebenheiten entsprechendes Recht zu fördern, ist ausgespielt, da sozialistische Gedanken, die mit dem Grundsatz des Parteiprogramms: Gemeinnutz geht vor Eigennutz gekennzeichnet sind, das gesamte Recht beherrschen sollen und die Rechtsreform nicht mehr auf Umwegen betrieben zu werden braucht, sondern zielbewußt von den verantwortlichen Stellen des Staates und der Partei vorangetrieben wird — eine Rechtsreform, mit der eine „Juristenreform“[8]) Hand in Hand ging und geht, angefangen von den Maßnahmen des Berufsbeamtengesetzes[9]), das marxistische und jüdische Juristen von der Rechtspflege ausschloß, über die Neuregelung des Disziplinarrechts der richterlichen Beamten[10]) und des Standesrechts der Rechtsanwälte[11]) bis zu den neuen Grundsätzen, die Ausbildung und Auswahl der Rechtswahrer bestimmen, und nicht zuletzt der Tätigkeit des NS-Rechtswahrerbundes[12]).

So haben sich im arbeitsgerichtlichen Prozeß Wandlungen vollzogen, die aus einem Vergleich der Gesetzestexte vor und nach der nationalsozialistischen Revolution nicht zu entnehmen sind, umso weniger, als ja, wie wir oben ausführten, die Arbeitsgerichtsbarkeit der Zivilprozeßreform wirksam vorgearbeitet hatte und alle jene Vorzüge zum mindesten annähernd besaß, die jetzt auch die ordentlichen Gerichte auszeichnen, so daß eine Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes nur in wenigen, aber doch entscheidenden Punkten notwendig wurde. Diese Wandlungen aber treten gerade wieder sichtbar zu Tage bei jenen Erscheinungen, die wir als die Kennzeichen der sondergerichtlichen Bestrebungen erkannten: Laienrichtertum und von dem sonst geltenden Verfahrensrecht abweichende Regelung der Prozeßvertretung. Wenn bereits vor der nationalsozialistischen Revolution eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Gericht und Beteiligten stattfand[13]), so war das im wesentlichen ein Verdienst des den Vorsitz führenden Berufsrichters und in zweiter Linie wohl auch dem verständigen Sinn der Laienrichter und der rechtsuchenden Volksgenossen zu verdanken, die in ihrem Innern dem Klassenkampfgedanken weniger anheimgefallen sein mochten, als es ihre parteipolitische Stellung andeutete, vielleicht auch auf dieser Seite der ganz egoistischen Einsicht, daß bei einer paritätischen Besetzung des Gerichts mit einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer der Vorsitzende doch zugunsten der „vernünftigeren Partei“ den Ausschlag gab. Letzten Endes war jedoch für den Arbeitgeber wie für den Arbeitnehmer das nackte Standesinteresse die letzte allgemein verbindliche Kategorie. Heute, da wir uns von der Vorstellung freigemacht haben, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer einander in ständigem Kampf um die Verteilung des Profits gegenüberstehen, sondern Führer und Gefolgschaft des Betriebs als eine Einheit mit gleichgerichteten Zielen begreifen, haben gerade die Beisitzer in erster Linie sich der nationalsozialistischen Weltanschauung verbunden zu fühlen und Standesinteressen ihr unterzuordnen. So besitzen die Arbeitsgerichte nicht mehr „politischen“ Charakter im Gegensatz zu den unpolitischen, nur der Norm, d. h. dem Buchstaben dienstbaren ordentlichen Gerichten. Die gesamte Rechtsprechung vielmehr besitzt gleicherweise ein politisches Gepräge

— in dem Sinne nämlich, daß das nationalsozialistische Gedankengut die wesentliche Richtschnur der Gesetzesauslegung und damit der Rechtsprechung geworden ist.

Derart sind auch die Angestellten und Leiter der Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront als die vom Gesetz berufenen Prozeßvertreter der Parteien im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht schlechtweg an die Stelle der früheren Gewerkschaftssekretäre und Syndici getreten. Wurde die Prozeßvertretung durch die Vertreter der Interessenverbände, wie sie bis zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit bestand, von den Theoretikern des Marxismus damit begründet, daß sich der Klassenkampf nicht nur in den großen Arbeitskämpfen der organisierten Massen gegen die Unternehmerschaft abspiele, daß sich vielmehr der Klassenkampf in jedem einzelnen Arbeitsverhältnis und in jedem Streit, der aus diesem Arbeitsverhältnis entsteht, erweise und daß deshalb die Vertreter der wirtschaftlichen Kampfverbände auch die berufensten Prozeßvertreter vor den Arbeitsgerichten seien, — so ist heute umgekehrt die Deutsche Arbeitsfront, die Unternehmer wie Beschäftigte umfaßt, dazu berufen, den sozialen Frieden zu schaffen und zu vertiefen nicht nur im Großen und Ganzen, sondern auch in den unzähligen Einzelfällen, in denen es zwischen Unternehmern und Beschäftigten zu Differenzen kommt. Die Einrichtung der Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront, deren Angestellte zur Vertretung vor den Arbeitsgerichten in erster Linie berufen sind, ist also nicht mit der Rücksicht auf irgendeine Stimmung der Arbeiterschaft zu begründen, kann nicht aus einem „Macht- und Totalitätsanspruch der ständischen Organisation“[14]) erklärt werden, sondern entspricht einem wichtigen öffentlichen Interesse. Die Deutsche Arbeitsfront hätte viel von ihrem Sinn eingebüßt, wenn sie nicht auch dort eingesetzt würde, wo der soziale Friede täglich in tausend Einzelfällen bedroht erscheint; es erschiene unzweckmäßig, ihr eine weitere Beteiligung unmöglich zu machen, wenn eine unter ihrer Mitwirkung versuchte außergerichtliche Einigung nicht zustande kam und nun das Gericht mit der Sache befaßt wird. Schließlich sind einmal die klassenkämpferischen Theorien und Organisationen mit durch solche zahllosen Einzelfälle entstanden und befördert worden, und nach der Ausrottung des Marxismus und seiner Organisationen könnten gerade alle diese Streitfälle zwischen Unternehmer und Beschäftigten wieder zuerst einen Nährboden der Zersetzung abgeben. Nichts wäre wiederum verfehlter, als wenn man in der Tatsache, daß die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront „getrennt nach Unternehmern und Beschäftigten“ einzurichten sind, eine Anerkennung der alten Gegensätze sehen wollte; es handelt sich hier um eine stark technisch bedingte Maßnahme, die straffe organisatorische Zusammenfassung der Dienststellen schließt solche Bedenken aus.

Die vorstehenden Ausführungen lassen bereits erkennen, daß für den Anwaltsausschluß keiner der früher angeführten Gründe und Beweggründe mehr maßgeblich sein kann — nicht mehr, um nur einiges anzudeuten, die Furcht vor Störung der Unmittelbarkeit, vor der Herrschaft eines formalistischen, abstrakten Denkens, vor Prozeßverschleppung und Minderung der Vergleichsmöglichkeiten; denn der Anwaltstand ist nicht nur, vor allem durch die Rassegesetzgebung, von zersetzenden Elementen

befreit[15]), er hat heute in einem echten Sinne der Volksgemeinschaft zu dienen, deren Inhalt und Form der Nationalsozialismus ausmacht; die Standesorganisation der Anwälte, ihre Ehrengerichtsbarkeit muß den Bestand und die Festigkeit dieser gesinnungsmäßigen Bindung garantieren. Gerade in der Zeit nach dem Weltkriege hatten sich in der Anwaltschaft Elemente breit gemacht, die skrupellos vor keinem Mittel zurückscheuten, das ihrem Vorteil nützte, und die zusehends jene Rechtsanwälte in den Hintergrund drängten, die als Rechtswahrer dachten und handelten. Der neue Anwaltstyp darf nichts mehr mit jenem vergangenen gemein haben, für den es keine höhere sittliche Kategorie von umfassender Gültigkeit gab als das Interesse des jeweiligen Klienten. Die Anwälte wären also unbegrenzt bei den Arbeitsgerichten zuzulassen, wenn nicht ein höher zu bewertendes öffentliches Interesse die Einschaltung der Deutschen Arbeitsfront an erster Stelle forderte. Umgekehrt folgt aber aus diesen Feststellungen, daß dort, wo die formellen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, der Anwalt auch zugelassen werden muß, das Gericht sein Auftreten also nicht mehr aus Gründen ablehnen kann, die heute als abgetan gelten müssen.

Zusammenfassend sei wiederholt: Die Arbeitsgerichtsbarkeit hat aufgehört als Sondergerichtsbarkeit zu existieren, mit andern Worten: der Begriff Sondergerichtsbarkeit ist ein unbrauchbares Werkzeug geworden, da die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit als Sondergerichtsbarkeit im historischen und damit im eigentlichen Sinne abgeschlossen ist. Das bedeutet nun freilich nicht, daß nun die Arbeitsgerichte folgerichtig überhaupt von der Bildfläche zu verschwinden hätten und daß die ihnen obliegende Rechtsprechung nun den „ordentlichen" Gerichten zufallen müßte. Es bedeutet vielmehr, daß unsere Rechtsprechung nicht mehr aufgespalten ist und nicht mehr aufgespalten werden soll, daß es in ihrer Organisation keine Gegensätzlichkeiten auch solche „rein rechtspolitischer" Art mehr gibt, sondern daß sie organisch gegliedert ist nach den Erfordernissen des sozialen Lebens, die unsere geschichtliche Situation uns auferlegt, nach den Erfordernissen des Volkes, dem sie in allen ihren Teilen dient aus dem gleichen Willen und aus der gleichen Weltanschauung. So wie es Rechtsgebiete gibt, bei denen ein besonderes Interesse des Staates mitspricht und die dann wie etwa die Ehesachen gewisse Besonderheiten des Verfahrens erfordern, so gibt es Bereiche des Rechtslebens, die vorzugsweise einen Berufsstand angehen und die nicht etwa aus einem egoistischen Interesse dieses Standes heraus, sondern zu Nutz und Frommen der Allgemeinheit eine besondere Bearbeitung erfordern — denken wir z. B. an die Aufgaben der Anerbengerichte. Eine ähnliche Stellung im Rahmen der Gerichtsverfassung werden künftighin die Arbeitsgerichte besitzen. Sie werden Gerichte des Arbeitsfriedens sein, an deren Tätigkeit die Besten des schaffenden Volkes, ebenso fachkundige wie in der Weltanschauung des Dritten Reiches wurzelnde Männer, als Laienrichter teilhaben. Die Arbeitsgemeinschaft zwischen Gericht und Prozeßvertretern wird hier in einem besonderen Maße zu pflegen sein und zum Ausdruck kommen müssen zum Zeichen der Überbrückung gerade jener Kluft, die die Vergangenheit zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft aushob. Hier wird deutlich, welch hohe Verantwortung auf den Beteiligten ruht, auf den Vertretern der Arbeitsfront, den Laien-

richter und dem Vorsitzenden, der seinen Einfluß immer wieder daran setzen muß, die übrigen Beteiligten bei ihrem Verantwortungsgefühl gegenüber dem Ganzen zu packen und einen erzieherischen Einfluß auf sie auszuüben. Ob der § 11 in seiner neuen Fassung Bestand haben wird[16]), wird davon abhängig sein, welcher Geist die Rechtsberater der Deutschen Arbeitsfront beherrscht. Die Gefahr liegt stets nahe, daß sie einseitig werden und sich auf eine bestimmte Interessenrichtung festlegen. Das zu verhindern vermag der Vorsitzende allein nicht, wenn nicht auch die Organisation durch straffe Selbstkontrolle darüber wacht, daß das große Ziel der neuen Gemeinschaft der Arbeit nicht im täglichen Geschehen untergeht. Eine andere Frage wird es sein, ob nicht eine Änderung der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte zu erwägen ist, so daß sich ihr Aufgabenkreis wirklich und ausschließlich auf reine Dienststreitigkeiten beschränken würde. Auf jeden Fall sollte der Begriff des Sondergerichts als einer Institution des geltenden Rechts aus der Rechtssprache verschwinden. Man sollte die Gerichte bei ihren konkreten Namen nennen; wenn es aber schon darum geht, einen Oberbegriff zu finden, so könnte man richtiger von besonderen Gerichten reden, die neben den allgemeinen Gerichten bestehen, denen eben jene Rechtsgebiete zufallen, die nicht von einer besonderen Zuständigkeit erfaßt werden. Der Begriff „ordentliches Gericht" hat fortan im Rahmen der Zivilgerichtsbarkeit seinen Sinn verloren, einer Zivilgerichtsbarkeit, welche sich in allen ihren Teilen, die besonderen Gerichte mit eingeschlossen, als „ordentliche Rechtspflege" darstellt, und kann nur noch im Verhältnis zur Verwaltungsgerichtsbarkeit gebraucht werden. Eine umfassende Reform unseres Prozeßrechts wird dem neuen Zustand auch systematisch und faktisch Rechnung tragen müssen, indem sie die Arbeitsgerichtsbarkeit in das Gerichtsverfassungsgesetz mit aufnimmt, die Arbeitsgerichte den Amtsgerichten wie die Landesarbeitsgerichte den Landgerichten und das Reichsarbeitsgericht dem Reichsgericht eingliedert und den besonderen Verfahrensbestimmungen des heutigen Arbeitsgerichtsgesetzes einen eigenen Abschnitt im Rahmen der Zivilprozeßordnung einräumt.

SIEBENTES KAPITEL

Die Neufassung des § 11 ArbGG. hat eine ganze Reihe von Streitfragen, die vordem einen weiten Raum beanspruchten, hinfällig werden lassen[1]). Die Auslegung kann sich jedoch mit dieser Feststellung nicht begnügen. Der geschichtliche Überblick hat gezeigt, daß die den § 11 bestimmenden Gedanken grundsätzlich andere und vor allem einheitliche geworden sind. Verfehlt wäre deshalb eine Kommentiermethode, die die Erläuterung soweit bei Bestand läßt, wie der Gesetzestext unverändert blieb, und zu den neuen Gesetzesstellen eine „passende Ergänzung" anfügt[2]). Mögen auch die Ergebnisse vielfach die gleichen sein, so erfordert doch der neue Geist des Gesetzes im ganzen einen neuen Weg, bei dessen Begehung gewiß manche Rechtsgedanken der Vergangenheit dienlich sind, ohne jedoch unmittelbar seinen Verlauf zu bestimmen. In

diesem Sinne will die folgende knappe Erläuterung des § 11 verstanden sein.

1.

Die Rechtsnatur des § 11 ArbGG. und sein Verhältnis zu anderen prozeßrechtlichen Bestimmungen.

Der § 11 ArbGG. verfolgt, wie bereits oben Kap. VI auseinandergesetzt wurde, den Zweck, um der Sicherung des Arbeitsfriedens willen in erster Linie die Vertreter der DAF. am Verfahren zu beteiligen. Erst wenn eine Prozeßvertretung durch die Rechtsberatungsstellen der DAF. in den vom Gesetz genannten Fällen nicht in Frage kommt, können Rechtsanwälte als Prozeßvertreter fungieren. Der Partei bleibt es freilich unbenommen, eine beliebige prozeßfähige Person als Prozeßvertreter zu wählen (vergl. § 79 ZPO.). Diese ist jedoch stets dann von der Beteiligung am Prozesse kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn sie die „Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig" betreibt. Diese Bestimmung ist die notwendige Folge des Bestrebens, die Prozeßvertretung in die Hände der DAF. und in zweiter Linie in die der Anwälte zu legen. Das einschneidenste Mittel wäre es freilich gewesen, die Wahl eines Prozeßbevollmächtigten, der weder Rechtsberater der DAF. noch Anwalt ist, überhaupt auszuschließen. Das würde jedoch unzweckmäßig sein, weil das Ziel mit den gegebenen Mitteln reibungsloser und ohne Härten erreicht werden kann, da bei weitem die meisten Unternehmer und Beschäftigten der DAF. angehören und diese über ausreichende Mittel verfügt, ihre Mitglieder zum Gebrauch der für sie geschaffenen Einrichtungen anzuhalten. Entscheidend ist, daß eine Handhabe gegeben wurde, das Eindringen unverantwortlicher Elemente in das arbeitsgerichtliche Verfahren zu vermeiden. Aus diesen Zwecken der Vorschrift ergibt sich ihr zwingender Charakter[3]). Das Gericht hat in jedem Fall zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Bestimmung gegeben sind und danach entweder den Ausschluß des Vertreters auszusprechen oder ihn zur Vertretung zuzulassen. Der gerichtlichen Entscheidung kommt nur rechtfeststellende Bedeutung zu[4]).

Da § 11 ArbGG. nur einen Teil des Vertretungsrechts abweichend von den Vertretungsbestimmungen der ZPO. normiert, finden im übrigen die Vorschriften der ZPO. über die Prozeßvertretung gemäß § 46 ArbGG. sinngemäß Anwendung, insbesondere also die Vorschriften der §§ 78—90 ZPO., soweit sie nicht wie etwa § 78 Abs. 1 durch die besondere Regelung verdrängt werden[5]). Im allgemeinen ist dabei zu beachten, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit ein Teil der Zivilrechtspflege ist. Ein Nebeneinander ähnlicher Bestimmungen braucht also nicht ohne weiteres ein Gegeneinander zu bedeuten. § 11 ArbGG. gibt auch deshalb keine abschließende Regelung für die Prozeßvertretung im Verfahren vor den Arbeitsgerichten, weil sein Schwerpunkt bei der Verteilung der Vertretungsfälle unter die DAF. und andere Personen, vor allem die Rechtsanwälte, liegt. Zu seiner Ergänzung sind also die Bestimmungen der ZPO. entsprechend heranzuziehen. Das muß besonders bei der Prüfung des Verhältnisses des § 11 ArbGG. zu § 157 ZPO. berücksichtigt werden. Durch den nicht nur für die mündliche Verhandlung sondern für die

ganze Instanz geltenden § 11 ersetzt wird zunächst die Vorschrift des § 157 Abs. 1 S. 1 ZPO., die gleichfalls Personen ausschließt, welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig betreiben[6]). Dementsprechend kann auch § 157 Abs. 3 im arbeitsgerichtlichen Verfahren keine Anwendung finden[7]). Er scheidet praktisch schon deshalb aus, weil die ausnahmsweise Zulassung von Rechtskonsulenten durch die Landesjustizverwaltung nur bei den kleinen Amtsgerichten, bei denen kein oder nur ein Anwalt vorhanden ist, in Frage kommt, die Arbeitsgerichte aber regelmäßig nur für mehrere Amtsgerichtsbezirke und bei einem großen Amtsgericht errichtet werden. Andererseits muß der § 157 Abs. 1 S. 2 ZPO., der die Umgehung der Vertretungsbeschränkungen durch Abtretung des geltend gemachten Anspruchs an den Prozeßagenten trifft, im arbeitsgerichtlichen Verfahren entsprechende Anwendung finden — und zwar auch für die kraft Gesetzes ausgeschlossenen Rechtsanwälte[8]). Das gleiche muß für § 157 Abs. 2 S. 1 gelten, zum mindesten insoweit, als einer Partei auch Gelegenheit gegeben wäre, sich durch die DAF. vertreten zu lassen und sie trotzdem entweder selbst ihre Sache vertritt, obwohl sie i. S. des § 157 Abs. 2 ungeeignet ist, oder einen ungeeigneten Vertreter bestellt hat[9]). Andererseits muß die Vorschrift, daß den Rechtsanwälten nicht das Wort entzogen werden darf, auch auf die Angestellten und Leiter der Rechtsberatungsstellen der DAF. Anwendung finden. Die gegenteilige Ansicht, die an die Verneinung dieses Privilegs für die früheren Organisationen anknüpft[10]), läßt sich deshalb nicht halten, weil die DAF. eine vom Staat geförderte und mit ihm verbundene Organisation des öffentlichen Rechts ist, eine eigene Ehrengerichtsbarkeit besitzt und darum notwendig das Vertrauen genießen muß, daß sie nur sachlich und persönlich geeignete Rechtsberater anstellt; die Zurückweisung eines Vertreters der DAF. würde gegen das Ansehen des Staates und der Partei verstoßen[11]).

Die beschränkte Zulassung der Anwälte im arbeitsgerichtlichen Verfahren hat weiterhin die Frage nach dem Verhältnis des § 11 ArbGG. zu den Bestimmungen der ZPO. über die Beiordnung eines Armenanwalts und damit zu den einschlägigen Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung (§§ 34, 36), des Armenanwaltsgesetzes (Art. 1) und der Gebührenordnung für Anwälte (§ 1) aufgerollt. Die Möglichkeit der Beiordnung eines Armenanwalts und der Erstattung seiner Gebühren durch die Staatskasse auch im Verfahren vor den Arbeitsgerichten ist zu bejahen. Nach § 46 ArbGG., § 116 ZPO. in Verbindung mit §§ 34, 36 RAO. kann, wenn die Voraussetzungen des § 11 im übrigen gegeben sind, der armen Partei ein Anwalt beigeordnet werden. Dem beigeordneten Anwalt sind seine Gebühren gemäß Art. I § 1 des Arm.-Anw.-Ges. zu erstatten. Gegen die Gebührenerstattung aus der Staatskasse ist eingewandt worden, daß § 61 Abs. 1 S. 2 ArbGG. der obsiegenden Partei keinen Kostenerstattungsanspruch gewähre und infolgedessen der § 5 Art. I ArmAnwGes., der diesen Anspruch auf die Staatskasse übergehen läßt, nicht Platz greifen könne. Wenn also für den Staat eine Wiedererlangung der verauslagten Armenanwaltsgebühren auf diesem Wege ausgeschlossen sei, so verstoße die Beiordnung eines RA. im Verfahren vor den Arbeitsgerichten gegen den Grundsatz, das Verfahren möglichst billig zu gestalten[12]). Dieser Einwand geht fehl.

Zunächst bezieht sich der Grundsatz möglichster Billigkeit des Verfahrens in Arbeitssachen auf die Parteien, insbesondere auf den am Prozesse beteiligten Beschäftigten, nicht aber auf den Staat, dem damit eine Geringwertung der Arbeitssachen angedichtet würde. Im Gegenteil ist nicht einzusehen, weshalb der Gesetzgeber in den verhältnismäßig wenig zahlreichen Fällen, in denen die Beiordnung eines Rechtsanwalts seitens des Arbeitsgerichts in Frage kommt, der sozial schwachen Partei, der er doch ein eigenes Verfahren mit geringeren Prozeßkosten gewidmet hat, die Beiordnung versagen wollte, worauf die Verweigerung der Kostenerstattung durch die Staatskasse praktisch stets hinausliefe. Endlich geht aus dem Gesetz in keiner Weise hervor, daß die Gebührenerstattung gemäß § 1 ArmAnwGes. davon abhängig gemacht werden sollte, daß ein Erstattungsanspruch gem. § 5 zur Entstehung gelangt. Hierzu ist vielmehr zu bedenken, daß der Ersatzanspruch gem. § 5 in vielen Fällen wegen Zahlungsunfähigkeit der unterlegenen Partei praktisch wertlos ist und vor allem dann stets ausscheidet, wenn der unterlegenen Partei ein Armenanwalt beigeordnet war. — Ein anderer Einwand beruft sich darauf, daß § 1 ArmAnwGes. sich auf den § 1 RAGebO. beziehe, hier aber nur die „Vergütung für die Berufstätigkeit des Anwalts in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten geregelt sei", während die Arbeitsgerichte gem. § 14 ArbGG. „selbständige Gerichte" (man sagt: Sondergerichte) seien. Dieser Einwand ist bereits aus den Ausführungen in Kap. VI widerlegt; der § 14 spricht jetzt nicht mehr und nicht weniger aus, als daß die Arbeitssachen — wie die Anerbensachen durch die Anerbengerichte — durch eigne Gerichte, die Arbeitsgerichte, entschieden werden, ohne damit noch irgendeine Spitze gegen die ordentliche Gerichtsbarkeit zu zeigen; sein Inhalt ist ausschließlich organisatorischer Natur. Die Anwendbarkeit des § 1 der Gebührenordnung ergibt sich aber auch auf dem Umweg über die Landesgebührenordnungen, die die RAGebO. auf die Tätigkeit der Anwälte vor besonderen Gerichten, für deren Verfahren die ZPO. und die STPO. Geltung besitzt, anwenden[13]). Unrichtig ist endlich die vereinzelt vertretene Auffassung, daß die DAF. den von ihr ermächtigten und dann im Armenrecht beigeordneten Anwalt bezahlen müsse, der Staatskasse also für die erstatteten Beträge hafte[14]). Das Gericht ist in keiner Weise gehalten, den von der DAF. ermächtigten Anwalt im Armenrecht beizuordnen, sondern hat davon völlig unabhängig und nach eigenem Ermessen die Voraussetzungen der §§ 114 ff. ZPO. zu prüfen und danach zu entscheiden[15]). Der Ermächtigung kommt keine andere Bedeutung zu, als daß sie für den Anwalt die Schranken des § 11 beseitigt. Etwas anderes ist es natürlich, wenn der Rechtsanwalt von der DAF. mit der Führung des Rechtsstreits b e a u f t r a g t wurde[16]) [17]).

2.

Begriff der Prozeßvertretung gemäß § 11, Umfang und Grenzen

Die Vertretungsbeschränkungen des § 11 ArbGG. beziehen sich nicht nur auf das Auftreten ausgeschlossener Personen in der mündlichen Verhandlung (wie § 157 ZPO.), sondern gelten, wie schon aus der Stellung des Paragraphen in den Allgemeinen Bestimmungen hervorgeht, für das

ganze erstinstanzliche Verfahren, umfassen also auch die Stellung schriftlicher Anträge (z. B. Einspruch gegen ein Versäumnisurteil). Ein durch eine ausgeschlossene Person gestellter Antrag kann keine prozessualen Wirkungen auslösen. Diesem „universalen" Charakter der Vertretungsbeschränkung entspricht es, daß Anwälte und geschäftsmäßige Vertreter auch dann ausgeschlossen sein müssen, wenn sie sich bei ihrer Tätigkeit nur auf einen Teil des laufenden Prozesses oder gar einzelne Prozeßhandlungen beschränken. Prozeßbevollmächtigter i. S. des § 11 ist also nicht bloß derjenige, dem für den gesamten Prozeß Vollmacht erteilt wurde, sondern ebenso die zur Wahrnehmung eines einzelnen Termins und zur Vornahme einzelner Prozeßhandlungen bevollmächtigte Person, das umso mehr, als oft der Schwerpunkt des Prozesses in einem einzelnen Termin, ja in einer einzelnen Prozeßhandlung liegt. Die gegenteilige Ansicht unter einem Prozeßbevollmächtigten nur eine gemäß § 81 ZPO. für die ganze Instanz bevollmächtigte Person verstehen möchte[18]), setzt sich mit den Zwecken des § 11 in Widerspruch und würde der Umgehung dieser Bestimmung freie Bahn schaffen. Überdies fußt sie auf einer oberflächlichen Wortinterpretation der einschlägigen Bestimmungen der ZPO., die sich mit den gleichen Mitteln widerlegen läßt[19]). Ebenso ist der Fall zu entscheiden, daß einer durch § 11 ausgeschlossenen Person eine Vollmacht erteilt wurde, die über die Bevollmächtigung im einzelnen Rechtsstreit hinausgeht, also der Fall der Generalvollmacht oder der Prokura[20]). Der gekünstelte Versuch, diese Fälle der gesetzlichen Vertretung anzunähern[21]), ist schon deshalb hinfällig und mit dem Sinn des Gesetzes nicht zu rechtfertigen, weil der Geber der Generalvollmacht regelmäßig selbst prozeßfähig und die Erteilung oder Entziehung der Vollmacht in sein Ermessen gestellt ist. Auch die rein technischen Erwägungen entspringende Vorschrift des § 173 ZPO. kann zur Unterstützung dieser Auffassung nicht herangezogen werden[22]). Sie gestattet jedenfalls nicht den weiten Rückschluß, daß Prokuristen oder Generalbevollmächtigte, die einen Prozeß führen, keine Prozeßbevollmächtigten seien. Wenn weiter ausgeführt wird, das Gesetz wolle nur die Annahme besonderer Prozeßvertreter ausschließen, durch die die Waffengleichheit der Parteien beeinträchtigt werde, so ist auch diese Begründung durch die neue Sinngebung, welche der § 11 erfuhr, hinfällig geworden.

Auch Unterbevollmächtigte sind als Prozeßbevollmächtigte im Sinne des § 11 anzusehen, da auch sie auf Grund einer — freilich beschränkten — Prozeßvollmacht tätig werden[23]). Geschäftsmäßige Vertreter sind also als Unterbevollmächtigte regelmäßig ausgeschlossen. Im übrigen besteht jedoch an der Möglichkeit der Erteilung einer Untervollmacht im arbeitsgerichtlichen Verfahren kein Zweifel[24]); man wird deshalb wohl einen Anwalt als Unterbevollmächtigten eines zugelassenen und ermächtigten Anwalts zulassen müssen. Eine Verneinung dieser Möglichkeit würde darauf hinauslaufen, daß bei der Ermächtigung durch die DAF. oder bei der Zulassung durch den Vorsitzenden Umstände eine Rolle gespielt hätten und hätten spielen müssen, die nicht in der Sache, sondern in der Person des ermächtigten oder zugelassenen Anwalts zu suchen wären. Für eine Auswahl, die sich nach gewissen persönlichen Merkmalen des Anwalts richtet, bot das Gesetz nur so lange einen Raum, als es noch marxistische und jüdische Anwälte gab.[25]). Nach der Säuberung des

Anwaltsstandes ist jeder Anwalt gleich zu behandeln. Wenn § 11 den Anwalt nur deshalb ausschließt, um, einem vordringlichen öffentlichen Interesse folgend, in erster Linie die Rechtsberater der DAF. zur Prozeßvertretung zu berufen, so entfällt das Interesse des Gesetzgebers an einem absoluten Ausschuß der Anwälte, wenn erst ein Rechtsanwalt zur Prozeßvertretung zugelassen ist. Es ist dann nicht mehr ersichtlich, weshalb zwar jede beliebige, nicht geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgende Person als Unterbevollmächtigter zugelassen, ein Anwalt aber ausgeschlossen sein sollte[26]). Demgegenüber will Hartmeyer[27]) einen unterbevollmächtigten Anwalt, der für einen zugelassenen oder ermächtigten Kollegen auftritt, zurückweisen. Er stützt sich dabei auf die Erwägung, daß sich die Zulassung oder Ermächtigung stets nur auf einen Anwalt beziehe und daß also nur dieser von den Behinderungen des § 11 befreit sei. Die aus dieser Feststellung scheinbar sich ergebenden Schwierigkeiten verlieren jedoch beträchtlich, wenn man bedenkt, daß die Ermächtigung aus absolut technischen Gründen einem bestimmten Anwalt, nämlich jenem, der darauf anträgt und mit der betr. Sache bereits vertraut ist, erteilt wird, — ganz ähnlich wie es im allgemeinen Zivilprozeß üblich ist, den Anwalt beizuordnen, der die Sache bereits im Armenrechtsprüfungsverfahren vertreten hat. Zu berücksichtigen ist auch, worauf bereits oben hingewiesen wurde, daß der die Ermächtigung einführende § 66 AOG. zu einer Zeit Gesetz wurde, da die Anwaltschaft noch sehr stark mit unzuverlässigen Elementen durchsetzt war und es aus diesem Grunde angebracht erschien, der DAF. als einer politischen Instanz mit der Ermächtigungsbefugnis gleichzeitig ein Mittel zur Auswahl eines geeigneten Rechtsanwalts in die Hand zu geben. Diese Erwägung scheidet nach der Säuberung des Anwaltsstandes aus. Nachdem ferner die Novelle zum ArbGG. vom 30. 3. 1935 das neue Institut der Zulassung von Anwälten durch den Vorsitzenden geschaffen hat, wobei, wie sich das vor allem bei der Beiordnung im Armenrecht zeigt, das Gericht nicht auf einen bestimmten, etwa von der DAF. autorisierten Anwalt angewiesen ist, erschiene es gerade in diesem Falle der Zulassung gem. § 11 Abs. I S. 2 ungerechtfertigt, einen von dem zugelassenen mit Untervollmacht versehenen Anwalt zurückzuweisen; das umso mehr dann, wenn man den § 11 Abs. 1 S. 2 nicht seinem Wortlaut entsprechend als „Kann-Vorschrift" auffaßt, sondern das Gericht regelmäßig zur Zulassung eines Rechtsanwalts verbunden hält, wenn eine Vertretung durch die DAF. nicht in Betracht kommt[28]).

Während so der Begriff des Prozeßbevollmächtigten i. S. des § 11 alle Fälle einer gewillkürten Stellvertretung einschließt, müssen alle jene Fälle aus dem Wirkungsbereich dieser Vorschrift ausscheiden, in denen eine für den Fall ihrer Bevollmächtigung auszuschließende Person als Partei im materiellen oder im formellen Sinne auftritt. Durch den § 11 wird nicht betroffen der Ehemann, der ein zum eingebrachten Gut gehörige Recht der Frau gem. § 1380 in eignem Namen geltend macht (Prozeßstandschaft); das gleiche gilt für den Konkursverwalter, den Testamentsvollstrecker, den Nachlaßverwalter als Parteien kraft Amtes, auch für den Liquidationstreuhänder, der zwar nicht kraft behördlichen Aktes sondern durch Vertrag ermächtigt wird, das fremde Vermögen im eigenen Namen zu verwalten und darüber zu verfügen. Nur dann, wenn das Treuhandverhält-

nis der Umgehung des § 11 dienen soll, ist ein Ausschluß gemäß § 157 Abs. 1 S. 2 ZPO. am Platze. Im übrigen wird der Treuhänder nicht als Bevollmächtigter sondern kraft eignen Rechts tätig[29]). Zweifelhaft ist allerdings, ob der Treuhänder, der zu den nach § 11 ausgeschlossenen Personen gehört, auch in Passivprozessen zuzulassen ist, da nur das Aktivvermögen auf den Treuhänder übergeht und er deshalb in Passivprozessen streng genommen als Prozeßbevollmächtigter und zwar auf Grund einer Generalvollmacht tätig wird. Gleichwohl wird er auch dann zuzulassen sein, einmal weil seine wirtschaftliche Funktion der des Konkursverwalters weitgehend entspricht, zum anderen, weil es unzweckmäßig wäre, dem Treuhänder zwar die Aktivprozesse zu übertragen, ihn aber von den Passivprozessen, die mit den Aktivprozessen oft in engem Zusammenhang stehen, auszuschließen[29]). Parteien im formellen Sinne und deshalb dem Anwendungsbereich des § 11 entzogen sind ferner alle gesetzlichen Vertreter wie der Vorstand eines rechtsfähigen Vereins, einer Aktiengesellschaft, der Geschäftsführer einer G. m. b. H., der Vormund, der Pfleger, mag er nun als Gebrechlichkeits- oder Abwesenheitspfleger bestellt worden sein.

3.

Zur Prozeßvertretung zugelassene und ausgeschlossene Personen

Als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor den Arbeitsgerichten zugelassen sind in erster Linie „die Leiter und Angestellten der von der DAF. getrennt nach Unternehmern und Beschäftigten einzurichtenden Rechtsberatungsstellen, soweit sie — abgesehen von Rechtsanwälten — nicht neben derartigen Vertretungen die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben." Voraussetzung der Vertretung durch die DAF. ist gerichtlicherseits nicht, daß es sich bei den vertretenen Personen um Mitglieder der DAF. handelt[31]). Das ist deshalb bemerkenswert, weil sich auch in diesem Punkt eine Wandlung gegenüber dem alten Rechtszustand — nämlich hinsichtlich der Angestellten der Interessenverbände zeigt, die nur für ihre Verbandsmitglieder tätig werden konnten. Es erweist sich auch hier, daß die DAF. in einem höheren und umfassenderen Sinne zur Prozeßvertretung berufen ist als es die wirtschaftlichen Kampfverbände waren. Praktisch freilich ist es so, daß die DAF. nur für ihre Mitglieder tätig wird[32]), wobei aber auch die korporativ angeschlossenen Mitglieder wie z. B. die Angehörigen des Reichsnährstands mit eingeschlossen sind. In diesem Sinne ist auch eine Vereinbarung zwischen dem Leiter des Amtes für Rechtsbetreuung des deutschen Volkes der Reichsrechtsabteilung der NSDAP. und dem Leiter der Rechtsberatungsstellen der DAF. getroffen worden[33]). Im übrigen gewährt die DAF. ihren Mitgliedern nur dann Rechtsschutz, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet und mit den nationalsozialistischen Grundsätzen und denen der Ehre der Arbeit in Einklang steht. (§ 5ff der Dienstordnung.) Mit der Möglichkeit der Versagung des Rechtsschutzes ist der DAF. bereits im vorgerichtlichen Stadium ein wirksames Mittel an die Hand gegeben, auf die Parteien erzieherisch einzuwirken. Die örtlichen Rechtsberatungsstellen sind ebenso wie die diesen übergeordneten Gaurechtsberatungsstellen nach

Unternehmern und Beschäftigten getrennt eingerichtet. Die Gaurechtsberatungsstellen unterstehen wiederum der dem Sozialamt der DAF. angegliederten Abteilung für Rechtsberatungsstellen, die keine Untergliederung nach Unternehmern und Beschäftigten mehr aufweist. Im übrigen ist, wie bereits oben Kap. VI ausgeführt wurde, die getrennte Einrichtung der Rechtsberatungsstellen nach Unternehmern und Beschäftigten aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen erfolgt; von einem Fortwirken des Klassenkampfgedankens kann dabei nicht die Rede sein[34]). Die im Schrifttum vertretene Ansicht[34a]), daß ein bei der Rechtsberatungsstelle der Unternehmer tätiger Rechtsberater, der für einen Beschäftigten auftritt, zurückzuweisen sei, ist deshalb nicht ganz unbedenklich. — In dem Nachsatz der Bestimmung „soweit diese Personen" bis „geschäftsmäßig betreiben" erweist sich noch der Übergangscharakter der Vorschrift, von dem unten[35]) des näheren zu sprechen sein wird. Bei einer endgültigen Neufassung des Gesetzes wäre zu empfehlen, wenn dieser unpraktisch gewordene und an die frühere Regelung hinsichtlich der Verbandsvertreter erinnernde Satz in Wegfall käme, da die DAF. Gewähr dafür bietet, daß die Angestellten ihrer Rechtsberatungsstellen keine sonstige rechtsberatende Tätigkeit ausüben.

Rechtsanwälte können vor den Arbeitsgerichten dann tätig werden, wenn sie entweder von der DAF. dazu ermächtigt oder unter den besonderen Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 2 vom Vorsitzenden zugelassen worden sind. Die Ermächtigung eines Anwalts soll nach § 32 der Dienstordnung nur dann erfolgen, wenn die rechtliche oder tatsächliche Seite des Falles von besonderer Bedeutung ist oder die Vertretung der Prozeßpartei durch einen Rechtsanwalt aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint. Die Ermächtigung findet statt auf Antrag des Rechtsanwalts und durch den Leiter der Gaurechtsberatungsstelle, in deren Bezirk das zuständige Arbeitsgericht liegt (§ 34 der Dienstordnung). Gegen die Versagung der Ermächtigung ist die Beschwerde an das Zentralbüro der DAF. gem. § 37 Abs. 1. der Dienstordnung gegeben[36]). Diese Dienstvorschriften der DAF. besitzen jedoch nur internen Charakter, binden also das Gericht nicht[37]). Deshalb besitzt auch die von einer örtlichen Rechtsberatungsstelle erteilte Ermächtigung Gültigkeit. Das Gericht hat nur das Vorhandensein einer formell ordnungsgemäßen Ermächtigung zu prüfen und muß dann den Anwalt zulassen; zu einer weitergehenden Prüfung etwa dahin, ob eine Ermächtigung zweckmäßig war, ist es nicht berechtigt. Die Ermächtigung kann im übrigen nur für den Einzelfall, also für eine bestimmte Partei und einen bestimmten Rechtsstreit, erteilt werden. Eine Generalermächtigung ist ausgeschlossen. Möglich ist jedoch, daß ein Rechtsanwalt gleichzeitig Angestellter einer Rechtsberatungsstelle der DAF. ist (§ 11 Abs. 1) und als solcher vor dem Arbeitsgericht auftritt. Eine Ermächtigung mehrerer Anwälte scheidet praktisch aus, da sich die Partei regelmäßig nur mit einem Anwalt in Verbindung setzen und nur dieser um Erteilung der Ermächtigung bei der DAF. nachsuchen wird. Theoretisch wäre sie nicht ausgeschlossen, so daß es dann der Partei überlassen bliebe, einem der ermächtigten Anwälte Prozeßvollmacht zu erteilen, oder dem Gericht ein weiterer Spielraum für die Beiordnung eines Armenanwalts gewährt würde. Daraus erhellt, daß die Ermächtigung scharf von der Bevollmächtigung und

auch der Beauftragung zu unterscheiden ist. Sie ist ein öffentlichrechtlicher Akt, durch den die vom § 11 dem Anwalt gesetzten Schranken im Einzelfall beseitigt werden[38]). Erklärt wird sie gegenüber dem Anwalt und ist an sich an keine Form gebunden, da sie sich aber auch an das Gericht wendet und ihm vorzulegen ist, wird sie stets schriftlich erteilt werden müssen. Ihre nachträgliche Entziehung durch die DAF. ist ausgeschlossen, da dadurch der wichtigere Grundsatz möglichster Beschleunigung des Verfahrens und die Rechtssicherheit beeinträchtigt werden würde.

Während dieses prozessual völlig neuartige Gebilde der Ermächtigung zu keinen besonderen rechtlichen Schwierigkeiten, abgesehen vielleicht von müßigen Konstruktionsversuchen, Anlaß gibt, ist die Auslegung der weiteren Vorschrift, daß der Vorsitzende „einen Rechtsanwalt oder eine andere geeignete Person als Prozeßbevollmächtigten oder Beistand zulassen kann, wenn die Prozeßvertretung einer Partei durch die Rechtsberatungsstellen der DAF. nicht in Betracht kommt", wesentlich schwieriger. Zwar ist die Abgrenzung der Zulassungsfälle ihrem äußeren Rahmen nach durch die im Abs. 1 S. 3 vorgesehene und inzwischen ergangene Ausführungsvorschrift eindeutig gegeben[39]). Danach kommt eine „Vertretung durch Rechtsberatungsstellen der DAF. nicht in Betracht, wenn es sich um eine Partei handelt: a) die weder Mitglied der DAF. ist noch einem Verbande angehört, der der DAF. korporativ angeschlossen ist, b) deren Vertretung, obwohl die Voraussetzungen von a) nicht vorliegen, von der DAF. abgelehnt wird[40])". Auch die Nachprüfung dieser Voraussetzungen durch das Gericht bereitet keine besonderen Schwierigkeiten, da es sich um reine Tatfragen handelt und zur Glaubhaftmachung schon die Vorlegung einer entsprechenden Bescheinigung der DAF. ausreicht (II ds. Erl.). Dagegen erscheint es außerordentlich fraglich, nach welchen Kriterien dann die Zulassung auszusprechen oder zu versagen ist, nach welchen Gesichtspunkten sich das richterliche Ermessen, dem die „Kann"-Vorschrift des § 11 Abs. 2 Spielraum gewährt, ausrichten muß. Nach III. des Erlasses soll „der Vorsitzende unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles entscheiden, ob die Zulassung eines Vertreters notwendig ist und welche Art der Vertretung angezeigt erscheint. Die Zulassung eines Vertreters", so fährt der nächste Absatz fort, „wird insbesondere dann angebracht sein, wenn die Partei — z. B. wegen Abwesenheit vom Gerichtshof oder aus sonstigen, sei es in ihrer Person, sei es in der Beschaffenheit der Streitsache begründeten Umständen — zur sachgemäßen Wahrnehmung ihrer Rechte eines Vertreters bedarf". Hinter dieser etwas dunklen Umschreibung der Zulassungsgründe tauchen all die Fälle wieder auf, in denen bereits bei der Beratung des Gewerbegerichtsgesetzes eine Zulassung von Rechtsanwälten gefordert wurde. Damit werden zunächst die damals erhobenen Bedenken gegen eine sowohl der Beschleunigung des Verfahrens wenig förderliche, wie auch leicht zu Willkür und Unsicherheit führende Regelung wach: Welcher Vorsitzende kann einem Prozeß von vorn herein ansehen, welche rechtlichen Schwierigkeiten sich in seinem Verlaufe zeigen! Weiterhin erhebt sich aber die Frage, ob nach dem einmal gegebenen Stande der Entwicklung noch eine so weitgehende Einengung der Anwaltsvertretung am Platze ist. Solange noch jüdische

und marxistische Elemente freien Zugang zur Anwaltschaft hatten, konnte der Vorschrift ein begrenzter Sinn zukommen[41]). Nachdem in diesem Punkte Wandel geschaffen ist, nachdem vor allem die Arbeitsgerichtsbarkeit nicht mehr als ein sondergerichtliches Gebilde angesehen werden kann, erscheint diese fortgesetzte Bevormundung der Rechtsanwälte selbst noch in dem engen Rahmen, in dem sie zugelassen sind, kleinlich und unbegründet. Die „Kann"-Vorschrift des § 11 Abs. 1 S. 2 trägt ebenso deutlich den Übergangscharakter zur Schau wie der zweite Halbsatz des § 11 Abs. 1 S. 1: Wie sich hier ein gewisses Mißtrauen des Gesetzgebers von den Gewerkschaften auf die DAF. übertrug, der man doch wahrlich zutrauen dürfte, daß sie keine Winkelkonsulenten in ihre Rechtsberatungsstellen hereinnimmt, so haben sich in die „Kann"-Vorschrift des Abs. 1 S. 2 die sondergerichtlichen Bedenken gegen die Anwaltschaft herübergerettet. Das stärkste Argument, das man gegen unsere Auffassung ins Feld führen könnte, wäre vielleicht, daß es beim Fehlen einer derartigen „Kann"-Vorschrift jeder Partei, die einen sittenwidrigen und mit den nationalsozialistischen Grundsätzen unvereinbaren Anspruch durchsetzen wollte, sich einen Anwalt nehmen könnte[42]). Aber gerade dieser Einwand würde die Aufgaben des Vorsitzenden mit den Aufgaben der anwaltschaftlichen Ehrengerichtsbarkeit verwechseln. Folgte man ihm, so würde sich der pflichtvergessene Anwalt nach Versagung der Zulassung noch zeitig und ohne völlig bloßgestellt zu sein, zurückziehen können. — Alle anderen typisch sondergerichtlich orientierten Gegenargumente können, wie wir oben in Kapitel VI darlegten, nicht mehr verfangen. Auch die immer noch zur Zweckbegründung des § 11 herangezogene Waffengleichheit der Parteien kann, wenn man sie auch als einen Nebengrund für die Einrichtung der Rechtsberatungsstellen der DAF. überhaupt weiterhin gelten läßt, jedenfalls in diesem Rahmen nicht herangezogen werden[43]): Sollte der Beschäftigte die Zulassung seines Rechtsanwaltes wünschen, so könnte sich jederzeit auch der Unternehmer, sofern er nicht bereits durch die DAF. vertreten würde, einen Rechtsanwalt nehmen; sollte umgekehrt der Unternehmer beim Vorliegen der formellen Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 einen Anwalt betrauen wollen, so wird in den weitaus meisten Fällen der Beschäftigte die Möglichkeit haben, sich durch Angestellte der DAF. vertreten zu lassen, sollte aber auch für ihn eine Vertretung durch die DAF. nicht in Betracht kommen, so wäre ihm ganz nach Lage der Sache durch Beiordnung eines Rechtsanwalts oder eines Justizbeamten zu helfen. Auch der Grundsatz der Billigkeit kann nicht so weit gehen, daß man einer Partei die Bevollmächtigung eines Anwalts verwehrt, um ihr Kosten zu ersparen, die sie auf sich zu nehmen gewillt ist. Nach all dem wird bereits heute die Zulassung von Anwälten innerhalb der formellen Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 2 soweit erfolgen müssen, daß sie den Rahmen erschöpft. Die „Kann"-Vorschrift, die sich an den Richter wendet, bedeutet ja nicht, daß die Entscheidung dem freien Belieben des Richters überlassen sei, sondern fordert eine Entscheidung nach pflichtmäßigem Ermessen, und dieses Ermessen ist durch die eingetretenen Wandlungen so eingeschränkt, daß man schon jetzt und nicht nur „de lege ferenda" von einer „Soll"-Norm reden könnte[44]). An eine Form ist die Zulassung nicht gebunden. Eine Zurücknahme ist ebenso aus-

geschlossen wie bei der Ermächtigung — auch dann, wenn sich später ein Mangel bei den formellen Voraussetzungen herausstellen sollte.

In gewissen Einzelfällen kann der Rechtsanwalt auch ohne Ermächtigung oder Zulassung vor dem Arbeitsgericht tätig werden. Das gilt zunächst für den Fall, daß ein Landesarbeitsgericht eine Beweisaufnahme im Wege der Rechtshilfe von einem Arbeitsgericht vornehmen läßt (§§ 58, 64 Abs. 3 Arb. G. G.). In diesem Falle wird das ersuchte Gericht nur aus praktischen Erwägungen, nicht kraft eigener Zuständigkeit mit der Sache befaßt und führt nur eine richterliche Maßnahme aus, die vom zweitinstanzlichen Gericht veranlaßt ist und in dessen originäre Zuständigkeit fällt. Die sich an den Wortlaut des § 11 klammernde, früher von Volkmar vertretene Gegenmeinung[45]) läßt sich mit Sinn und Zweck des Gesetzes nicht mehr vereinbaren. Die entscheidende Frage ist jetzt, ob die DAF. ein begründetes Interesse daran haben kann, in einer solchen Rechtshilfesache die Prozeßvertretung anstelle des sonst den ganzen Prozeß führenden Rechtsanwaltes zu übernehmen. Diese Frage kann nur mit einem Nein beantwortet werden. Die Unsinnigkeit der Volkmarschen Auslegung wird besonders deutlich für den Fall, daß das Rechtshilfeersuchen an ein Amtsgericht gerichtet wurde: hier müßten dann die Rechtsanwälte wieder auftreten können[46])!

Ganz ähnlich liegt der Fall, daß ein vor dem Landesarbeitsgericht tätig gewesener Rechtsanwalt bei dem Arbeitsgericht die Festsetzung seiner Kosten beantragt. Hier wollen Dersch-Volkmar den § 11 Abs. 1 zur Anwendung bringen[47]). Das Erläuterungsbuch von Baumbach-Teichmann glaubt sich sogar zur Stützung dieser These auf den Zweck des Gesetzes berufen zu können[48]). Die richtige Lösung ergibt sich aus den oben angestellten Erwägungen. Entscheidend für die Frage, ob Anwälte ohne eine besondere Zulassung in jenen Angelegenheiten der Arbeitsgerichte, die nicht unmittelbar zum Erkenntnisverfahren gehören, tätig werden können, ist das nach allgemeinen und objektiven Erwägungen festzustellende Interesse der DAF., die betreffende Sache an sich zu ziehen[49]). Daraus ergibt sich andererseits der Ausschluß der Rechtsanwälte und geschäftsmäßigen Vertreter auch im Armenrechtsprüfungsverfahren, in dem oft genug die später zu treffende Entscheidung weitgehend vorbereitet wird[50]), das gleiche gilt für die Akteneinsicht zur Beratung einer Partei[51]), die sich ebensogut an die DAF. halten könnte, und für das Beweisverfahren gem. § 485 ZPO.[52]) Der Ausschluß der Anwälte muß auch Platz greifen, soweit das Arbeitsgericht in den Fällen der §§ 887 bis 890 ZPO. Vollstreckungsgericht ist, sofern es sich um einen erstinstanzlichen Vollstreckungstitel handelt[53]).

Der § 11 Abs. 1 S. 2 sieht neben der Zulassung von Rechtsanwälten zur Prozeßvertretung auch die Zulassung „anderer geeigneter Personen" vor. Diese Bestimmung kann, da nicht geschäftsmäßige Vertreter keiner besonderen Zulassung bedürfen, nur so verstanden werden, daß das Gericht auch Personen zulassen kann, die, ohne Rechtsanwälte oder Rechtsberater der DAF. zu sein, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben. Die Aufgabe dieser Bestimmung war wohl auch, den Streit über die Zulässigkeit einer Beiordnung von Gerichtsbeamten insbesondere Referendaren aus der Welt zu schaffen, daneben dürfte das Bestreben mitbestimmend gewesen sein, dem Ge-

richt eine Handhabe zu geben, unerwünschte, den Fortgang des Prozesses störende Darlegungen einer Partei über die angebliche Geschäftsmäßigkeit des Vertreters der Gegenseite auszuschalten, — keineswegs aber der Wunsch, den Winkelkonsulenten Einlaß zu geben. Das wird bereits durch das Beiwort „geeignet" zum Ausdruck gebracht[54]).

Zusammenfassend ist festzustellen: kraft Gesetzes ausgeschlossen sind Rechtsberater der DAF., wenn sie neben der Vertretung vor den Arbeitsgerichten die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, Rechtsanwälte, die weder ermächtigt noch gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 zugelassen sind, soweit es sich nicht um einen der vorstehend erörterten Sonderfälle handelt, andere Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, wenn sie nicht gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 zugelassen sind[55]).

4.

Folgen einer Verletzung des § 11 Arb. G. G.

Die Frage, welche Folgen die Zulassung ausgeschlossener Personen nach sich zieht, wird durch den § 11 Abs. 1 S. 2 n. F. entscheidend beeinflußt. Nach wie vor ist die von einer ausgeschlossenen Person als Prozeßbevollmächtigten vorgenommene Prozeßhandlung wirkungslos. Sie ist jedoch wirksam, wenn der Prozeßvertreter durch das Gericht zugelassen worden ist. Dem Grundsatz der Prozeßökonomie würde es widersprechen, wenn man zunächst eine förmliche Zulassung verlangte und dann erst die Einreichung einer Klageschrift zuließe: Zulassungsantrag und Klageschrift können also zugleich eingereicht werden; in einer Klageschrift, die ein Rechtsanwalt beim Arbeitsgericht einreicht, ist stets auch ein Zulassungsantrag zu erblicken, selbst wenn davon nicht ausdrücklich die Rede sein sollte[56]). Erkennt darauf das Gericht die Prozeßhandlung, in unserem Beispiel die Erhebung der Klage, als wirksam an, indem es einen Termin bestimmt, so spricht es damit gleichzeitig die Zulassung gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 aus, die ja nicht ausdrücklich zu erfolgen braucht. Unterläßt es der Vorsitzende einen Prozeßvertreter, insbesondere einen Rechtsanwalt, für den die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 2 nicht gegeben sind, zurückzuweisen und läßt er dessen Prozeßhandlungen gelten, so spricht er auch damit eine Zulassung aus, die zwar den § 11 verletzt, aber trotzdem als gerichtlicher Willensakt Wirksamkeit besitzt und den zugelassenen Vertreter zu gültigen Prozeßhandlungen befähigt[57]). Eine Zulassung i. S. des § 11 kann freilich nur vorliegen, wenn dem Vorsitzenden die Umstände bekannt waren, die zu einem Ausschluß des Vertreters führen mußten. Das ist bei einem Rechtsanwalt stets der Fall und kann nur bei anderen geschäftsmäßigen Vertretern zweifelhaft sein. Stellt sich hier erst nachträglich heraus, daß es sich bei dem Vertreter um eine kraft Gesetzes ausgeschlossene Person handelt, so muß das Gericht die Zurückweisung aussprechen, und die von dem Ausgeschlossenen vorgenommenen Prozeßhandlungen sind wirkungslos. Läßt das Gericht die ausgeschlossene Person weiter zu, so ist die Zulassung als von Anfang an wirksam anzusehen. Nach alledem ist ein Rechtsmittel gegen die gesetzwidrige Handhabung des § 11 i. S. der Zulassung einer ausgeschlossenen Person nicht gegeben. Es handelt sich bei der Zulassung um eine nach

pflichtmäßigem Ermessen zu treffende prozeßleitende Anordnung, die der Nachprüfung durch die übergeordnete Instanz entzogen ist. Die Beschwerde scheidet deshalb aus, weil durch die Zulassung „kein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen wird". (§§ 78 Arb. G. G., 567 ZPO.)[58]). Eine Berufung oder Revision kann nicht auf die gesetzwidrige Zulassung gestützt werden, da die vorgenommenen Prozeßhandlungen infolge der Zulassung nicht wirkungslos sind. Da ein Nichtigkeitsgrund stets auch ein Berufungsgrund ist, muß auch die Nichtigkeitsklage ausscheiden[59]).

Diese Lösung der Frage verdient vor der von Hartmeyer[60]) gegebenen, die wohl Beschwerde und Nichtigkeitsklage verneint, eine Berufung und Revision aber zuläßt, soweit das Urteil auf infolge des Ausschlusses eines Vertreters wirkungslosen Prozeßhandlungen beruht, an der durch § 11 Ab. 1 S. 2 aufgeworfenen Problemstellung also vorbeigeht, deshalb den Vorzug, weil sie im Sinne der Prozeßökonomie liegt und verhindert, daß ein bereits bis zum Endurteil gediehener Rechtsstreit wegen Verletzung einer prozessualen Norm nochmals aufgerollt wird, — aus einem Grunde obendrein, der in den meisten Fällen schon während des ganzen seitherigen Prozesses klar zu Tage lag und trotzdem nicht zum Gegenstand einer Beschwerde gemacht werden konnte. Wenn der Gesetzgeber die Entscheidung über die Zulassung gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 einer Nachprüfung durch die übergeordnete Instanz hätte unterwerfen wollen, so würde er zweckmäßig dem Prozeßgegner oder der DAF. ein Beschwerderecht eingeräumt haben. Keines von beiden ist geschehen. Die Berufung kann jedoch ebenso wie die Revision nicht als ein geeignetes Mittel zum Schutz des § 11 angesehen werden — schon deshalb nicht, weil sie nur einen Bruchteil der denkbaren Fälle umfassen und z. B. für den Fall der Beistandschaft einer ausgeschlossenen Person überhaupt nicht Platz greifen würde. In den wenigen übrig bleibenden Fällen würde die Berufung keineswegs mit dem platonischen Ziel eingelegt werden, den ausgeschlossenen Prozeßvertreter zum Verschwinden und einen Vertreter der DAF. an seine Stelle zu bringen, sondern sie würde einfach dazu dienen, auf dem Umweg über einen bequemen Berufungsgrund eine nochmalige Verhandlung zu ermöglichen, bei der — grotesk genug — der Anwalt, dessen fehlerhafte Zulassung den Prozeß erneut ins Rollen brachte, nun völlig unangefochten (§ 11 Abs. 2) auftreten und verhandeln dürfte. Wir müssen uns also damit bescheiden, daß Rechtsmittel gegen die Zulassung kraft Gesetzes ausgeschlossener Vertreter nicht gegeben sind, und das ist richtig so. Denn einmal kann man es von dem Vorsitzenden wohl erwarten, daß er nie bewußt gegen das Gesetz entscheidet. Sollte aber einmal infolge eines Irrtums eine gegen den § 11 verstoßende Zulassung erfolgen, so kann die DAF. diese verschwindend geringe Zahl von Fällen sehr wohl verschmerzen. Der Sinn des § 11 ist, die Masse der arbeitsgerichtlichen Streitfälle in die Hände ihrer Vertreter zu legen. Das wird durch den § 11 und seine Handhabung durch ein verantwortungsbewußtes Richtertum garantiert. Wollte man noch Rechtsmittel gegen die gesetzwidrige Zulassung geschäfsmäßiger Vertreter an die Hand geben, so würde man damit nicht den Arbeitsfrieden fördern, dem der § 11 zu dienen bestimmt ist, sondern nur ein neues Mittel zur Prozeßverschleppung und Prozeßschikane schaffen.

Gegen die Zurückweisung eines zugelassenen oder gem. § 11 Abs. 1 S. 2 zuzulassenden Prozeßvertreters oder Beistands findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Bedenken gegen die Zulässigkeit dieser Beschwerde, die sich aus dem § 157 ZPO. a. F. ergaben, sind in Wegfall gekommen, nachdem die neugefaßte Bestimmung die Unzulässigkeit der Beschwerde ausschließlich auf die Fälle des § 157 Abs. 2 beschränkt. Die Beschwerde ist vor allem wichtig für Rechtsanwälte, denen die Zulassung versagt wird, trotzdem eine Vertretung durch die DAF. nicht in Betracht kommt[61]). Die Einlegung der Beschwerde kann jedoch stets nur durch die Partei und den Rechtsanwalt als Bevollmächtigten, nicht durch den Rechtsanwalt persönlich erfolgen[62]). Die ungerechtfertigte Zurückweisung eines Prozeßvertreters ist ferner Berufungs- und unter den Voraussetzungen des § 72 Arb. G. G. Revisionsgrund nur, soweit der Ausschluß des Vertreters und damit die Nichtbeachtung von ihm vorgenommener Prozeßhandlungen erst in dem Urteil ausgesprochen wird. Dieser Fall dürfte wohl nur theoretische Bedeutung haben.

ANMERKUNGEN

Einleitung

[1]) Vergl. die im Schrifttumsverzeichnis angeführten Arbeiten; insbes. die sehr ausführliche Darstellung von Herzog, die die Entwicklung bis zum Jahre 1933 bringt. Die nach der nationalsozialistischen Revolution eingetretenen Änderungen sind mitbehandelt von Hartmeyer, Die Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichten, Kölner Diss. 1935.

Erstes Kapitel

[1]) Über die Zunftgerichtsbarkeit vergl. insbes. Stieda, S. 12 ff. Balcke bei Kaskel, S. 1 ff., Herzog, S. 8 ff.

[2]) S. Herzog S. 8 f.

[3]) S. Schröder — v. Künßberg, S. 592 ff., S. 652 ff. und dort zit. Literatur.

[4]) S. Rosenberg Stellvertr., S. 434 ff.

[5]) Rosenberg Stellvertr. S. 474 ff.

[6]) v. Schwerin, S. 210 f.; Ebel, Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht im Deutschen Mittelalter, Weimar 1934.

[7]) S. v. Schwerin, S. 50 f.; Schröder — v. Künßberg, S. 698 ff.

[8]) Décret impérial contenant Règlement sur les Conseils des Prud'hommes v. 16. 8. 1809. Über die Geschichte und die Begründung dieses Gesetzes, insbes. des Art. 29 s. Herzog, S. 210 ff.

[9]) Vergl. z. B. Fritz Wuessing, Geschichte des Deutschen Volkes vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Berlin 1925, S. 196: „Das rein proletarische Arbeitsverhältnis des „freien" Arbeitsvertrags war ein sachliches Geschäft geworden ohne persönliche Beziehungen zum Arbeitgeber. Bei solch ideeller Vereinsamung gab es über den Paragraphen des Kontraktes hinaus für keine Partei mehr eine „Verpflichtung" zu Treue und Hingabe, zu Rat und Schutz. Zur geistigen kam die materielle Brüchigkeit des Vertrags: die beliebige Kündigung von beiden Seiten, die Einschränkung der Gültigkeit auf bestimmte Leistungen, also seine Hinfälligkeit bei Krankheit und Invalidität.

[10]) Oppermann, JW. 1935, S. 1291 ff.

[11]) S. z. B. das Lehrbuch von Rosenberg, wo der Begriff rein positivistisch, ohne Berücksichtigung seiner historischen Grundlagen gefaßt ist.

[12]) Der Begriff „ordentliche Gerichtsbarkeit" besitzt einen „Januskopf", indem er einmal den Gegensatz zu den Verwaltungsgerichten, andererseits den Gegensatz zu den Sondergerichten zum Ausdruck bringt.

[13]) Das gilt mit den in der voraufgehenden Anm. umrissenen Einschränkungen.

[14]) Oppermann, a. a. O. u. dort zit. Lit.

[15]) Oppermann, a. a. O.

[16]) S. hierzu Schwinge, Der Kampf um die Schwurgerichte S. 2 ff u. S. 20 ff. Nach dem Gutachten der Immediat-Justizkommission, die sich über die Einführung der Schwurgerichte zu äußern hatte, (wiedergegeben bei Schwinge, S. 29) war der Laienrichter oft eher als der Berufsrichter zur Entscheidung von Tatfragen imstande, die Berufsrichter seien „vermöge ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Stellung dem gemeinen Leben entfremdet"; dem Geschworenen werde vom Volke ein höheres Vertrauen entgegengebracht, der rechtsgelehrte Richter, der „für das Gesetz wachen und tätig sein solle, werde gewissermaßen selbst dadurch Partei".

[17]) Über die Handelsgerichte vergl. die Motive zum Regierungsentwurf des GVG., Hahn, Mat., S. 108 ff.

[18]) Creizenach in Goldschm.-Zeitschr. Beil. zu Bd. IV. S. 78.

[19]) Creizenach a. a. O., s. a. Hoetzendorf, Rechtslexikon, S. 240 f.; Kompe, Goldschm.-Zeitschr. Bd. IX S. 75 ff.

[20]) Hahn, Mat., S. 931 (Kommissionsbericht).

[21]) Vergl. hierzu im einzelnen unten S. 49 ff.

[22]) Herzog, S. 13.

[23]) Herzog, S. 13 f.

[24]) Vergl. hierzu Kneer, Der Rechtsanwalt, S. 42.

[25]) Vergl. Herzog S. 15 u. Anm. 57.

Zweites Kapitel.

[1]) VO. vom 7. 8. 1846, Ges. Samml. S. 403.

[2]) Über die Entwicklung in Frankreich Herzog S. 208 f. Die Ausschaltung der berufsmäßigen Prozeßvertreter wurde damit begründet, daß die Arbeitsstreitigkeiten „sans forme ni frais de procédure et sans appel" erledigt werden sollten. Der Conseil sollte ein „tribunal de consciense et d'équité" sein, der ohne Verschleppung und Kosten arbeitete.

[3]) Herzog, S. 15 und Anm. 62.

[4]) zit. b. Herzog S. 17 f.

[5]) Meyer, Recht und Volkstum, S. 27.

[6]) Herzog, S. 20 f.; Starke Darst., S. 160 ff.

[7]) Herzog, S. 21.

[8]) Ges. Samml. 1848, S. 387.

[9]) Ges. Samml. 1849, S. 110 ff.

[10]) Herzog, S. 23 vergl. auch zum folgenden.

[11]) Oppermann a. a. O.

[12]) Ges. Samml. 1845, S. 41 ff.

[13]) BundesGesBl. 1869, S. 245 ff.

[14]) S. hierzu die eingehende Darstellung bei Stieda, S. 89 und Herzog, S. 24 f.

Drittes Kapitel.

[1]) Gesetzesvorlagen von 1873 (RTDrucks. Nr. 198); 1874 (RTDrucks. Nr. 21); 1878 (RTDrucks. Nr. 41) sowie die Resolution des Reichstags vom 12. 1. 1889.

[2]) Gesetz v. 23. 3. 1880. Bemerkenswert ist bei diesem Gesetz, daß es das Erfordernis der gleichen Berufszugehörigkeit des Vertreters fallen ließ; später wurde die Zulassung der Gewerkschaftsvertreter wiederum, wenn nicht mit der gleichen Berufszugehörigkeit, so doch mit einer in ähnlicher Weise motivierten Vertrautheit des Vertreters mit der Lage des Klienten begründet, womit man der Zulassung der Gewerkschaftssekretäre einen geschichtlichen und neutral wirkenden Hintergrund zu geben suchte; vergl. S. 59 f.

[3]) S. den Kommissionsbericht, RTDrucks. 1890, Nr. 51, S. 2232; Herzog, S. 26; Hartmeyer, S. 3.

[4]) Meyer, Recht und Volkstum, S. 27.

[5]) Meyer a. a. O.

[6]) Wach bei Oppermann zit. JW. 1935, S. 1294.

[7]) Stein-Jonas, Vorbem. S. XXIX.

[8]) Stein-Jonas a. a. O.

[9]) S. hierzu die Ausführungen des völkischen Abg. Stöhr bei der Beratung des Arb. G. G. Sten. Ber. d. RT. S. 8466 C.

[10]) Oppenheim, Gewerbegericht und Kontraktbruch, S. 28; Rickert, Die Gewerbeordn. Novelle im RT., S. 59; zit. bei Herzog S. 27.

[11]) Sten. Ber. d. RT. 1890, S. 10 f.

[12]) Sten. Ber. d. RT. 1890, S. 19.

[13]) RAO. v. 1. 7. 1878; vergl. auch die Schrift von Rudolf Gneist, „Die freie Advokatur", 1867.

[14]) S. z. B. Kneer, S. 66.

[15]) Das Gewerbegerichtsgesetz folgte hierin der Regelung, wie sie bei den meisten auf Grund der Gewerbeordnung errichteten ortsstatutarischen Gewerbegerichten sich bereits durchgesetzt hatte.

[16]) Sitzung v. 19. 6. 1890 Sten. Ber. d. RT. S. 442 D.

[17]) Sten. Ber. d. RT. S. 638.

[18]) RTDrucks. 1890, Nr. 65; Sten. Ber. d. RT. S. 640.

[19]) Vergl. die Rede des Abg. Osann (nat.lib.) Sten. Ber. RT. S. 638.

[20]) RTDrucks. 1890/91, Nr. 51, S. 514 f.

[21]) Sten. Ber. d. RT. S. 442 B.

[22]) JW. 1891, S. 2 ff.

[23]) Vergl. insbes. den Kommissionsbericht: RTDrucks. 1890/91, Nr. 51, S. 514 f.

Viertes Kapitel.

[1]) Oppermann a. a. O.

[2]) RGBl. S. 266 ff.

[3]) RTDrucks. 1903/04 Nr. 143, S. 13.

[4]) Vergl. den Ausschußbericht RTDrucks. Bd. 207, S. 1943—45.

[5]) Ausschußbericht, S. 1945.

[6]) Sten. Ber. RT. S. 3087 ff., 3236 B.

[7]) Abg. Dove (nat. lib.), Sten. Ber. S. 420 A.

[8]) Abg. Brejski (Pole), Sten. Ber. S. 421 B.

[9]) Abg. Henning (kons.) Sten. Ber. S. 3083 C.

[10]) S. dazu Herzog, S. 32 ff.

[11]) Stranz, DJZ. 1907, S. 1136 ff.

[12]) Vergl. die Tagungsberichte: Gew. u. Kfm. Ger. 1905/06, S. 101 ff.; 1913/14, S. 137 ff.

[13]) V. zu dieser Entwicklung Herzog, S. 35 f.

[14]) RArbBl. 1920, S. 329, Nr. 226 u. Gew. u. Kfm. Ger. 1920/21 S. 167.

Fünftes Kapitel.

[1]) RGBl. I, S. 1333.

[2]) RGBl. I, S. 1456 ff.

[3]) S. Schulz, Gew. u. Kfm. Ger. 1918/19, S. 289 ff.; Schmincke, das. 1919/20, S. 187 f., die sich für die Zulässigkeit der Vertretung durch Anwälte aussprachen.

[4]) Vergl. die von Schulz und Schmincke zit. Ministerialerlasse.

[5]) S. §§ 4 f. der I. Durchf. VO. v. 10. 12. 1923, RGBl. I, S. 1192.

[6]) RGBl. I, S. 155.

[7]) Eine eingehende Darstellung der Entstehungsgeschichte findet sich in den Diss. von Schirmeyer, Göttingen 1929; Rolle, Jena 1930; Grote, Köln 1932; vergl. auch Herzog, S. 37 u. Anm. 217.

[8]) Gew. u. Kfm. Ger. 1921/22, Beil. Nr. 2.

[9]) ArbR. 1922 Sp. 220 ff.

[10]) RArbBl. 1923, S. 385 ff. (amtl. Teil).

[11]) RArbBl. 1925, S. 309 ff. (amtl. Teil).

[12]) am aufschlußreichsten ist der von der kommunistischen Partei vorgelegte Gesetzesentwurf, RTDrucks. Nr. 2804 (III. Wahlp. 1924).

[13]) So insbes. Kisch, Rechtswende, JW. 1926, S. 2798.

[14]) Nörpel, Gew. Ztg. 1925, S. 637 ff., Abg. Aufhäuser am 27. 4. 26. Sten. Ber. d. RT. S. 6881 B.

[15]) Gew. u. Kfm. Ger. 1921/22, S. 168.

[16]) Gew. Ztg. a. a. O. u. 1926, S. 28.

[17]) Darin klingt die oben S. 20 f. u. S. 35 f. gekennzeichnete Hilfskonstruktion „gewerblicher" und „juristischer" Streitigkeiten fort; diente sie damals der Salvierung der bestehenden Rechtsordnung, so hat sie nun einen politischen, weltanschaulich bedingten Charakter gewonnen und dient dem Kampf des Marxismus gegen die bestehende „burgeoise" Rechtsordnung: derart hat auch in diesem Punkte das liberale Bürgertum, ohne es zu ahnen, dem Marxismus in die Hände gearbeitet.

[18]) Gew. Ztg. 1925, S. 637 ff.

[19]) Herzog, S. 57.

[20]) Abg. Giebel (SPD.) am 13. 12. 1926. Sten. Ber. RT. S. 8474.

[21]) Ferner die Artt. 126, 153; vergl. hierzu Hess-Friedländer, S. 7; Herzog, S. 53 ff. insbes. Anm. 317, die eine erschöpfende Zusammenstellung der Literatur gibt.

[22]) Über die Frage s. Herzog S. 109 ff. Der Charakter einer wirtschaftlichen Vereinigung wurde u. a. folgenden Verbänden abgesprochen: Deutschnationaler Arbeiterbund, Gesamtverband der evgl. Arbeitervereine Deutschlands, Nat.-soz. Betriebszellenorganisation, Stahlhelm-Selbsthilfe, Verband Katholischer Kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands usf. Diese Verbände wurden erst durch Ges. v. 4. 4. 1933 (RGBl. I, S. 162) nebst verschiedenen Durchf. VO.en den wirtschaftlichen Vereinigungen i. S. der §§ 10, 11 ArbGG. gleichgestellt.

[23]) So Jonas, Zur Geschichte des § 11, DJ. 1935, S. 1822.

[24]) Veröffentlicht in JW. 1926 S. 2789 f., vergl. auch die dem Aufruf sich anschließenden Ausführungen von Heilberg und Kisch, ferner die Erklärung der deutschen Hochschullehrer des Zivil- und Arbeitsrechts in DJZ. 1926, Sp. 220/31, die allerdings das Problem des Sondergerichts nicht mit einbezieht.

[25]) Die gleiche Reichstagsrede, auf die bereits oben Anm. 15 Bezug genommen wurde; vergl. hierzu und zum vorausgehenden Bewer, Reichsverfassung und Arbeitsgerichtsgesetz in DJZ. 1926 Sp. 1457 ff.

[26]) Sitzung v. 13. Dez. 24. Sten. Ber. d. RT. S. 8474.

[27]) RTDrucks. Bd. 407 Nr. 2065, S. 36 f.

[28]) Vergl. hierzu die Kritik b. Herzog, S. 57, aus der hervorgeht, daß die Begründung des Entwurfs den wahren Beweggrund: nämlich die Einführung der Vertreter der Interessenverbände um des Klassenkampfgedankens willen, verschleiert.

[29]) Sitzung v. 11. 12. 26. Sten. Ber. d. RT. S. 8437, B. u. C.

[30]) Sten. Ber. S. 8466 C.

Sechstes Kapitel.

[1]) Jonas, DJ. a. a. O.

[2]) RGBl. I, S. 45.

[3]) Bekanntmachung des Arb. G. G. in neuer Fassung RGBl. I, S. 319.

[4]) Über Einzelheiten bei der Entstehung des neuen § 11 unterrichtet Jonas a. a. O.; Lieb-Gift zu § 11, Nr. 1.

[5]) abgedruckt in DR. 1936, S. 215.

[6]) Jonas a. a. O.

[7]) Hierzu und zu den vorausgehenden Zitaten Jonas a. a. O.

[8]) S. Kaiser, Rechtsreform? Juristenreform!, Berlin 1933.

[9]) Ges. vom 7. 4. 1933, RGBl. I, S. 175.

[10]) Vergl. VO. zur vorläufigen Regelung des Dienststrafrechts im Bereich der Justizverwaltung v. 15. März 1935 RGBl. I, S. 379.

[11]) Neubekanntmachung der RAO. v. 21. 2. 1936 RGBl. I, S. 107; s. a. Roquette, Der Anwalt im Verfahren, DR. 1935, S. 579 ff.; ferner die Anordnung des Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer über „Standespflichten des Rechtsanwalts gegenüber dem Gericht" u. die Bemerkungen des Reichsjustizministers dazu, DJ. 1936, S. 1591 (AV. v. 21. 10. 1936. — 3170/1 Ia 25097).

[12]) Mönkmeyer, Rechtsstand und Rechtswahrer DR. 1936, S. 186 ff.

[13]) Jonas a. a. O.

[14]) Jonas a. a. O.

[15]) Wegen der jüdischen Anwälte vergl. Anm. 25 v. Kap. VII.

[16]) Daß eine Änderung des Wortlauts der Bestimmung, die in manchem noch einen gewissen Übergangscharakter zur Schau trägt, u. U. am Platze ist, wird unten Kap. VII dargelegt werden.

Siebentes Kapitel

[1]) Eine gute Zusammenstellung gibt u. a. die im Auftrage des deutschen Anwaltsvereins herausgegebene Streitschrift von Heß-Friedländer.

[2]) Vergl. Seydel, Der Kommentar, DR. 1936 S. 189 ff.

[3]) Der zwingende Charakter des § 11 wurde schon bei seiner alten Fassung allgemein bejaht und wird für die neue Fassung weiterhin mit den früheren Argumenten belegt; vergl. z. B. Hartmeyer, S. 17.

[4]) Vergl. aber unten, S. 49 f.

[5]) S. hierzu Dersch-Volkmar, § 11 Anm. Nr. 9.

[6]) Das ist die einhellige Ansicht; vergl. Dersch-Volkmar, § 11 Nr. 2a; Stein-Jonas zu § 157 VI.; Herzog, S. 50.

[7]) Dersch-Volkmar § 11 Nr. 10 (herrschende Ansicht) u. dort zit. Literatur.

[8]) RAG. ArbRSamml. Bd. 24, S. 22, Nr. 5; Hartmeyer, S. 20 f., Herzog, S. 52.

[9]) Die Anwendbarkeit der Vorschrift wurde auch für das seitherige Recht von der herrschenden Lehre bejaht; vergl. die Zusammenstellung der Lit. bei Hartmeyer, S. 21, Anm. 18.

[10]) So Dersch-Volkmar, § 11 Anm. 10; Pracht, § 11 Anm. 5, Hartmeyer, S. 22.

[11]) S. Hierzu d. Dienstordnung für die Mitarbeiter der DAF. v. 1. April 1936, wo die Pflichten der Rechtsberater umrissen sind.

[12]) LAG. Nürnberg-Fürth in der ablehnenden Entsch. ArbRSamml. Bd. 21, S. 81 (u. JW. 1934, S. 2578); LAG. Gleiwitz ArbRSamml. Bd. 22, S. 39 (DRZ. 1934, Nr. 668).

[13]) Für die Zulässigkeit der Beiordnung Volkmar in der Anm. zu LAG. Nürnberg-Fürth ArbRSamml. Bd. 21, S. 81; Körting, JW. 1935, S. 820; Oppermann, JW. 1935, S. 679; Sandmann das., ferner LAG. Schneidemühl ArbRSamml. Bd. 24, S. 94 (Nr. 26), LAG. Dresden ArbRSamml. Bd. 22, S. 35 (Nr. 11), LAG. Essen ArbRSamml. Bd. 26, S. 82 (Nr. 14). Darüber, daß der Vorsitzende bei Beiordnung eines Rechtsanwalts als Armenanwalt nicht auf die RA. des Amtsgerichts beschränkt ist, für dessen Bezirk das Arb.Ger. errichtet ist: LAG. Kassel, ArbRSamml. Bd. 25, S. 91 (Nr. 25); über die Erstattungsfähigkeit von Reisekosten LAG. Frankfurt a. M. ArbRSamml. Bd. 22, S. 43 (Nr. 12).

[14]) LAG. Gleiwitz ArbRSamml. Bd. 22, S. 39 (Nr. 10) (DRZ. 1934 Nr. 668); dagegen Volkmar in s. Anm. das., Körting a. a. O.

[15]) LAG. Osnabrück ArbRSamml. Bd. 25, S. 5 (Nr. 2).

[16]) Vergl. Körting a. a. O.

[17]) Die Gültigkeit des § 61 Abs. 1 S. 2 ArbGG. ist durch die Neufassung des § 11 nicht erschüttert worden. Die Körting a. a. O. u. JW. 1935, S. 982 vertretene Ansicht, der neue § 11 habe als lex posterior den § 61 außer Kraft gesetzt, unterstellt dem Gesetzgeber ein Versehen und ist einhellig abgelehnt worden. S. LAG. Berlin JW. 1935, S. 820; LAG. Essen ArbRSamml. Bd. 23, S. 97 u. Volksmar das. Volkmar JW. 1935, S. 982.

[18]) Grubert b. Kaskel, S. 267; v. Karger JW. 1929, S. 822.

[19]) S. Dersch-Volkmar, § 11 Nr. 3.

[20]) So die herrschende Ansicht, vergl. Dersch-Volkmar, § 11 Nr. 3 u. dort zit. Lit.

[21]) Bootz, JW. 1930, S. 116; v. Karger JW. 1929, S. 823.

[22]) So Herzog, S. 99 f.

[23]) Herrschende Meinung, s. Dersch-Volkmar, § 11, Nr. 6d und dort zit. Lit.

[24]) Die gegenteilige Auffassung von Bendix, Arb.-Ger. 1929, S. 249 ist vereinzelt geblieben.

[25]) Über die Behandlung der jüdischen Anwälte, die bis zum 30. 11. 1938 noch zugelassen waren, s. ArbG. Magdeburg in JW. 1935, S. 1896, das sich für die Nichtzulassung jüdischer Anwälte bei dem Arbeitsgericht aussprach.; s. zur gleichen Frage LAG. Essen ArbRSamml. Bd. 26, S. 70 (Nr. 20). Durch die 5. DurchführungsVO. zum Reichsbürgergesetz v. 31. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1403) ist der Anwaltsstand von den letzten Juden gesäubert worden. Durch das Ges. v. 7. 4. 1933 (RGBl. I, S. 188) mit der DurchfVO. v. 20. 7. 1933 (RGBl. I, S. 528) waren bereits bis zum 30. Sept. 1933 alle Juden i. S. des Berufsbeamtengesetzes vom 7. 4. 33 (RGBl. I, 175) aus der Rechtsanschaft ausgeschieden, soweit sie nicht vor dem 1. 8. 1914 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren oder als Frontkämpfer galten. Der Ausschluß von Rechtsanwälten, die sich kommunistisch betätigt hatten, war gleichfalls im Ges. über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft v. 7. 4. 1933 (§ 3) ausgesprochen.

[26]) So auch Körting, DArbR. 1935, S. 163.

[27]) S. S. 28, ebenso Stein-Jonas Nachtr. 1, a, δ.

[28]) Vergl. hierzu unten S. 49.

[29]) Vergl. RAG.ArbRSamml. Bd. 24, S. 22 (Nr. 5).

[30]) RAG.Bensh.Samml. Bd. 13, S. 129; Herzog, S. 93; a. A. Hartmeyer S. 25.

[31]) Dersch-Volkmar, § 11 Nr. 6, Baumbach-Teichmann, § 11 Nr. 4; Nipperdey-Dietz, § 66 Nr. 13; Stein-Jonas, Nachtrag z. 15. Aufl. A 1 b γ, Mansfeld-Pohl, § 66 Nr. 3.

[32]) § 1 Abs. 1 der Dienstordnung für die Rechtsberatungsstellen der DAF. v. 31. März 1935.

[33]) DJ. 1934, S. 587.

[34]) u. [34a]) Vergl. Hartmeyer, S. 44.

[35]) S. S. 48.

[36]) Vergl. auch DJ. 1934, S. 681.

[37]) S. hierzu u. zum folgenden Stein-Jonas, Nachtrag, S. 9 A 1 a, α, Körting JW. 1935, S. 981.

[38]) LAG. München ArbRSamml. Bd. 22, S. 150 und Anm. das. von Volkmar; über die Beauftragung des RA. durch die DAF. s. §§ 38 ff. d. Dienst O.

[39]) VA. d. RJMin. v. 25. Juni 1935 (IV b 6961) u. des. RArbMin., DJ. 1935, S. 918 u. RArbBl. 1935, S. 203.

[40]) Eine Vertretung durch die DAF. kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Klage sich gegen die DAF. selbst richtet. LAG. Dresden ArbRSamml. Bd. 26, S. 84 (Nr. 15).

[41]) Wegen der jüdischen Anwälte s. Anm. 25.

[42]) Vergl. LAG. Gleiwitz ArbRSamml. Bd. 25, S. 84 (Nr. 21): Von der Möglichkeit der Zulassung eines RA. habe der Vorsitzende keinen Gebrauch zu machen, wenn er die Klage für aussichtslos und sittenwidrig halte; dagg. Volk-

mar in d. Anm. das.; siehe auch Stein-Jonas, Nachtr. A 1, a, β, wonach es unerheblich ist, aus welchem Grunde die DAF. die Vertretung abgelehnt hat.

[43]) A. A. LAG. Hamburg, ArbRSamml. Bd. 26, S. 74 (Nr. 11). Danach soll neben Schwierigkeit der Rechtslage für die Zulassung auch im Interesse der Waffengleichheit von Bedeutung sein, in welcher Weise der Gegner vertreten ist.

[44]) In diese Richtung weist LAG. Frankfurt a. M. ArbRSamml. Bd. 24, S. 58 (Nr. 15): „Die Begründung zur Änderung des § 11 ergibt, daß die Vertretung durch RA. ermöglicht werden sollte in allen Fällen, wo die DAF. nicht in Frage kommt." Darüber, daß der Richter bei der Zulassung nicht über die Person des RA. befinden kann LAG. Hannover ArbRSamml. Bd. 26, S. 76 (Nr. 12). Nach LAG. Essen ArbRSamml. Bd. 26, S. 70 (Nr. 10) war auch Nichtariertum eines Anwalts kein Grund für eine Nichtzulassung nach § 11 Abs. 1 S. 2.

[45]) Volkmar, ArbRspr. 1928, S. 344; 1929, S. 55, 246.

[46]) Die Zulässigkeit des Auftretens von RA. in diesen Fällen wird jetzt nicht mehr in Zweifel gezogen: Dersch-Volkmar, § 11 Nr. 2a, Hueck-Nipperdey-Dietz, § 66 Nr. 26; Baumbach-Teichmann § 64 Nr. 11; Stein-Jonas, § 78 VII B 2 b.

[47]) § 11 Nr. 2a.

[48]) § 11, Nr. 6.

[49]) So jetzt auch Stein-Jonas, Nachtrag, S. 9 f. zu VII.

[50]) S. Hartmeyer, S. 58 f.

[51]) S. Herzog, S. 84.

[52]) Stein-Jonas, § 78 VII A 2b; Dersch-Volkmar, § 11 Nr. 2a; Herzog, S. 69.

[53]) Dersch-Volkmar, § 62, 4 II D; Hartmeyer, S. 62 u. dort zit. Lit.

[54]) S. a. Stein-Ionas, Nachtrag Alc.

[55]) Der Begriff der Geschäftsmäßigkeit soll hier nicht behandelt werden, da er sich mit dem in § 157 ZPO. deckt.

[56]) Stein-Jonas, Nachtrag A 1 a, β.

[57]) LAG. München ArbRSamml. Bd. 24, S. 132 (Nr. 31) und zust. Anm. von Volkmar das. Über einen Sonderfall stillschweigender Zulassung LAG. München, Bd. 26, S. 79 (Nr. 13).

[58]) LAG. Osnabrück ArbRSamml. Bd. 25 S. 3 (Nr. 1) u. Zust. Anm. das.

[59]) So wohl auch Stein-Jonas, Nachtrag a. a. O. „Die Zulassung unterliegt nicht der Anfechtung".

[60]) S. 66 ff., dort weitere Lit., die sich jedoch zum größten Teil auf den alten Rechtszustand bezieht.

[61]) A. A. aus formellen Gründen LAG. Magdeburg ArbRSamml. Bd. 25, S. 85 (Nr. 22). Der Vergleich der Zulassung mit der Ermächtigung und ihre Charakterisierung „als öffentlich-rechtlicher Akt, der sich neben dem Rechtsstreit, für den die Zulassung begehrt wird, abspielt", ist willkürlich. Das Institut der Zulassung dient nur dazu, eine genaue Nachprüfung der formellen Vorausetzungen zu ermöglichen, eine Kollision zwischen DAF. und Rechtsanwalt und eine daraus sich ergebende Unsicherheit zu beseitigen; ferner LAG. Nürnberg-Fürth, ArbRSamml. Bd. 25, S. 87 (Nr. 23), wo die Beschwerde deshalb als unzulässig angesehen wird, weil der Vors. über die Zulassung nach freien Ermessen zu entscheiden habe; dagegen die Anm. von Volkmar das., der für Zulässigkeit der Beschwerde ist, ebenso Jonas, Dt.ArbR. 1935 S. 233; Stein-Jonas, Nachtrag Al a, β, insbes. LAG. Königberg ArbRSamml. Bd. 25, S. 73; LAG. Hamburg ArbRSamml. Bd. 26, S. 74 (Nr. 11); LAG. München ArbRSamml. Bd. 26, S. 79 (Nr. 13).

[62]) LAG. Darmstadt Arb.RSamml. Bd. 23, Nr. 16; LAG. Essen ArbRSamml. Bd. 26, S. 70 (Nr. 10).

LEBENSLAUF

Ich wurde am 25. Februar 1912 als Sohn des Studienrats Prof. Dr. Johann Willms und seiner Ehefrau Agnes, geb. Rietkötter, zu Duisburg geboren.

Ab Ostern 1923 besuchte ich das humanistische Gymnasium in Fulda. Am 13. März 1930 bestand ich die Reifeprüfung.

Anschließend studierte ich Rechtswissenschaft an den Universitäten in München, Bonn, Frankfurt a. M. und Marburg.

Am 25. November 1933 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung beim Oberlandesgericht in Kassel, am 30. September 1937 die große juristische Staatsprüfung vor dem Reichsjustizprüfungsamt in Berlin. Von Herbst 1935 bis zum Herbst 1936 war ich zeitweilig vom Vorbereitungsdienst beurlaubt und bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg als Assistent tätig.

Am 1. Mai 1938 wurde ich als Probeassessor übernommen, am 16. Januar 1939 zum Gerichtsassessor ernannt und dem Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg zugeteilt.

Günther Willms.